

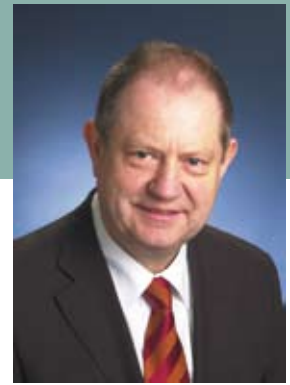
Liebe Leserin,
lieber Leser,

eine Reihe spektakulärer Gewaltdelikte haben die Kriminalität von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt einer gesellschaftspolitischen Debatte gerückt.

Entschlossen, konsequent und mit Härte gegen Jugendkriminalität vorgehen, in der Präventionsarbeit aber nicht nachlassen, fasste beispielsweise Heribert Rech, Innenminister in Baden-Württemberg, anknüpfend an die letzte Konferenz der Innenminister und -senatoren die Auffassung der unionsgeführten Länder zusammen. Warnschussarrest, Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden sowie eine Änderung des Ausländerrechts, um ausländische Intensivtäter in ihr Heimatland abschieben zu können, lauteten weitere Forderungen. Der SPD-Parteivorstand hat sich im Januar 2008 in einem Beschluss für Härte gegen Kriminalität und konsequent gegen die Ursachen ausgesprochen, um Bürgerinnen und Bürger wirksam vor Gewalt zu schützen. Verstärkte Prävention durch gleiche Bildungschancen, Ganztagschulen, Jugendarbeit und eine Ausbildungsperspektive für jeden Jugendlichen werden in den Vordergrund gestellt.

Vor diesem Hintergrund soll der Thematik in dieser und in den nächsten Ausgaben ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. **Dr. Marwan Abou Taam**, Politik- und Islamwissenschaftler aus Mainz, beschreibt in seinem Beitrag „Jugend und Gewalt – gewalttätige Jugend“ die Problematik von Psychologen, Pädagogen und Kriminologen ein schlüssiges Erklärungsmodell für das Phänomen zu finden, um darauf aufbauend Gewaltminderung und Gewaltprävention betreiben zu können. Über die Beschreibung dieser schwierigen Lebensphase, befasst er sich mit dem Gruppenphänomen „Gewalt“. Die Zahl der Gewaltdelikte von Jugendlichen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden, hat seit etwa 1990 stark zugenommen. Parallel dazu hat sich die Gesellschaft ebenfalls stark verändert, so Dr. Abou Taam. Die Familie als Grundeinheit übersteht vielerorts nicht mehr den Außendruck, zentrale Werte werden selbstverständlich in Frage gestellt, so dass Normen und Grenzen stark verwischen, stellt er fest. Mit der Feststellung, dass sich in unserer Gesellschaft das Zusammenleben mehrerer Generationen verringert, so dass Kinder und Jugendliche dem Druck ausgesetzt werden, Sinnzusammenhänge selbst herzustellen oder aus den Massenmedien auszuwählen, schließt er den Beitrag.

Achim Füssel, Kriminaldirektor, und **Andreas Heintz**, Kriminalhauptkommissar, stellen in dem Beitrag „Kinder im Mittelpunkt der polizeilichen Interventionspraxis“ eine beim Polizeipräsidium Westpfalz entwickelte Broschüre „Rat und Hilfe“ für Partnergewalt in engen sozialen Beziehungen vor. Damit wird der Versuch unternommen, eine Lücke zur Polizeidienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu schließen. Ausgangspunkt für das Erarbeiten der Broschüre war die Feststellung, dass Kinder in der Familie mittelbar oder unmittelbar von Gewalt betroffen sind, was beim polizeilichen Einschreiten sehr viel Sensibilität und profundes Wissen erfordert. Wie soll die Polizei reagieren, wenn das Kindeswohl von Minderjährigen gefährdet ist? Was ist zu tun, wenn Kinder Zeugen oder gar Opfer innerfamiliärer Gewalt werden? In einem Workshop wurde als Antwort auf diese Frage die Idee für einen Leitfaden geboren. Der Beitrag schließt mit dem Motto einer Präventionskampagne „Wer nichts tut, macht mit.“



Editorial

„Jugend ohne Promille - ein best-practice-project des European Crime Prevention Network (EUCPN) zur Minimierung des Risikos einer alkoholbedingten Opfer- und Täterwerdung“ wird von Kriminalhauptkommissar **Stephan Rusch** vom Landeskriminalamt Bremen vorgestellt. Zusammenfassend stellt er fest, dass bei Kindern und Jugendlichen Alkohol einen unmittelbaren Einfluss auf die Kriminalität und auf das subjektive Sicherheitsgefühl hat. Er führt zur Verwahrlosung und Sucht, was das Gesundheitssystem belastet und dadurch die Volkswirtschaft schädigt. Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer. Wesentliche Säulen des Programms sind eine breite Öffentlichkeitskampagne zum Thema Alkohol und Gewalt sowie die strenge Einhaltung des Jugendschutzes durch polizeiliche Maßnahmen im Sinne von „Null Toleranz“. Die polizeilichen Maßnahmen umfassen verschärfte Alkoholkontrollen bei Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum und das Pflegen einer Datenbank, in der Kinder und Jugendliche, die unter Alkoholeinfluss angetroffen wurden, erfasst und unter Umständen den Sozialbehörden gemeldet werden. In jedem Fall werden die Eltern alkoholisiert angetroffener Kinder und Jugendlicher informiert. Im Zuge der Verleihung des European Crime Prevention Awards des EUCPN am 27./28. November 2006 in Hämeenlinna/Finnland wurde „Jugend ohne Promille“ als ein europäisches best-practice-project präsentiert.

Dr. Wolfgang Hetzer, Adviser to the Director General, European Anti-Fraud Office, Brüssel, betrachtet unter dem Titel „Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität zwischen Quantität und Qualität“ statistische Daten und die soziale Kontrolle des Phänomens. Im Ergebnis stellt er fest, dass der Begriff „OK“ wie kaum ein anderer durch Mythen, Schätzungen und Spekulationen geprägt ist. Dessen ungeachtet wird mittlerweile von der OK sogar als „Wirtschaftsform“ gesprochen. In unserem Zusammenhang geht es nicht um „die Mafia“ als eine konkrete historische und leider auch aktuelle Variante der OK in Italien. Es handelt sich vielmehr um ein globalisiertes System unkontrollierbarer Macht, die sich mittlerweile in allen Wirtschaftsordnungen und politischen Systemen etabliert hat. Steuerhinterziehung, korruptive Praktiken und systemische Illegalität in weltweit agierenden Wirtschaftsunternehmen haben zu funktionellen und strukturellen Überschneidungen mit der OK geführt. In immer mehr Ländern ist aber jetzt schon zu beobachten, dass die Finanzierungsbedürfnisse von Parteien, die Machtinteressen von Politikern, die Gewinnerorientierung von Konzernen und die Verführbarkeit von führenden Gewerkschaftsmitgliedern in gefährlicher Weise zusammenfließen, so Hetzer.

Herbert Klein

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
BGS
BKA

Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Inspekteur der Polizei Dieter Schneider
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Direktor der Bereitschaftspolizei a. D. Alfred Götz
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Oehder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst, Polizei Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Landespolizeischule Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Landesamt für Verfassungsschutz

Nordrhein-Westfalen

Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Präsident Bernd Merbitz
Polizeidirektion Westsachsen, Leipzig
Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol, Landespolizeiamt
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberst Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Editorial	1
Ehrenamtliche Mitarbeiter	2
Jugend und Gewalt – gewalttätige Jugend	4
von Dr. Marwan Abou-Taam, Mainz	
Kinder im Mittelpunkt der polizeilichen Interventionspraxis	6
von Achim Füssel und Andreas Heintz, Polizeipräsidium Westpfalz	
Jugend ohne Promille	11
Ein best-practice-project des European Crime Prevention Network (EUCPN) zur Minimierung des Risikos einer alkoholbedingten Opfer- und Täterwerdung von KHK Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen	
Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität zwischen Quantität und Qualität	15
von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF), Brüssel	
Deutschland muss die UN-Konvention gegen Korruption ratifizieren	22
Interview mit Sylvia Schenk, Vorsitzende von Transparency International Deutschland	
Weltweit auf „leisen Sohlen“: Chinas Triaden	24
von Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters Intern. Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York	
Ein autoerotischer Todesfall bei sadomasochistischer Disposition	29
von Klaus Liedert, Polizeipräsidium Köln	
Jeder zweite Mord bleibt unentdeckt	31
von Ulrike Eichin, Fernsehjournalistin, Mainz	
Rechtsprechung: Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr, Teil 2	33
Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29.01.2007 von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz	
Wichtiges in Kürze	38
Gunhild Groeben, Journalistin	
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	39
von Andreas Nowak	

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:

Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz, Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com

Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com

Gewerkschaftspolitische Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg, Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage für die Zeitschrift: Reden von A-Z, Bonn, bei.

Jugend und Gewalt – gewalttätige Jugend



Dr. Marwan Abou-Taam
Mainz

In Deutschland aber auch in anderen Industrienationen ist das Phänomen Jugendgewalt keineswegs vollständig geklärt. Psychologen und Pädagogen und Kriminologen entwickelten in diesem Zusammenhang zahlreiche Erklärungsmodelle, um darauf aufbauend Gewaltminderung und Gewaltprävention betreiben zu können. Ziel ist dabei Gewalt als Phänomen zu fassen und die Gesellschaft zu befrieden. Gewalt hat zahlreiche Facetten, die in verschiedenen Formen und in den unterschiedlichsten Bereichen des menschlichen Zusammenlebens anzutreffen sind. Lange sind wir davon ausgegangen, dass sich im *Prozess der Zivilisation* die Menschheit humanisiert und zivilisiert und dass damit eine Kontrolle der Affekte und eine Domestizierung der Gewalt einhergehen. Doch ist Gewalt immer noch eine soziale Realität, eine Art *anthropologische Konstante*. Sie erfährt in vielen Bereichen eine regelrechte Perfektionierung und Technisierung.

Der Forschung zu Jugend und Gewalt kann man entnehmen, dass Gewalthandlungen Aufmerksamkeit erregen sollen, sie sind attraktive Handlungsalternativen, um sich Gehör zu schaffen. Attraktiv im besonderen Maße für jene, die aus verschiedenen, auch intellektuellen Gründen nicht fähig oder nicht willig sind, sich anders zu äußern. Aggression, Gewalt und Kriminalität müssen demnach aus dem Entwicklungs-Sozialisationsverlauf von Kindern heraus erklärt und gedeutet werden. Dabei müssen nicht nur verschiedenen Phasen individueller Entwicklung betrachtet werden, vielmehr müssen wir diese im Kontext gesellschaftspolitischer, kultureller und ökonomischer Realitäten interpretieren.

Jugend eine komplizierte Phase

Während der Adoleszenz setzt die psychosexuelle Entwicklung der Jugendlichen (Pubertät) Energien frei, die kontrolliert werden müssen. Sie führen zu einer Zunahme an Impulsivität, Aggressivität und Neugier. Jugendliche sind normalerweise körperlich und geistig inmitten, selbstständig damit umzugehen. Sie lösen sich von der Familie und lehnen sich an die Gruppe der Gleichaltrigen, die für sie zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Eltern verlieren in dem Maße an Einfluss, wie Freunde und andere Autoritäten an Einfluss gewinnen. Diese Phase ist besonders sensibel, denn der Übergang in die Gruppe birgt neben den Chancen der Selbstfindung auch Gefahren der Orientierung an falschen Idealen. Wir beobachten zunehmend, dass innerhalb von bestimmten gesellschaftlichen Milieus insbesondere bei der Jugend ein Gefühl kollektiver Frustration und Wut durchgesetzt, das bei vielen dazu führt, dass all diejenigen, die erfolgreich ihre Interessen durchsetzen, als Unterdrücker bzw. Aggressoren gesehen und damit zu legitimen Zielen für Gewalt definiert werden.

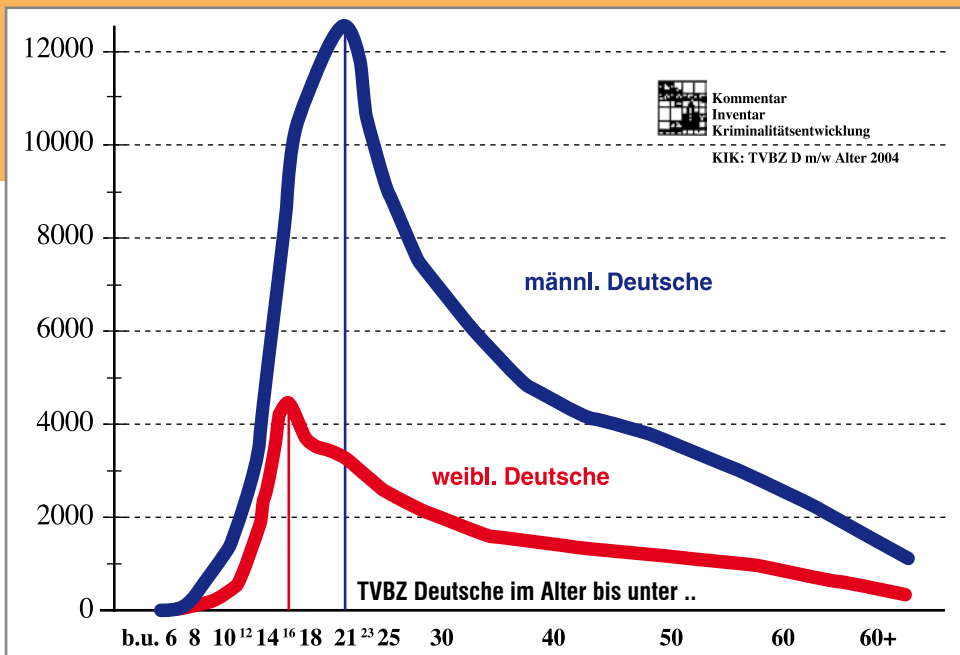
Die betroffenen Jugendlichen befinden sich gewissermaßen in einer Sinnkrise, verursacht durch radikale gesellschaftliche Veränderungen. Eine schnelle Glitzerwelt wird ihnen medial vorgetäuscht, an der sie niemals teilnehmen werden können.

In Mitten einer Identitätsdiffusion, in der es eher darum geht wer man ist und damit was man nicht ist, scheitert unsere Lebenswirklichkeit daran einem Teil der Jugend Identifikationspfeiler zu geben. Subkulturelle Gruppen treten in diese soziale Lücke. Sich solchen Gruppen anzuschließen, ist ein Versuch, die eigene Identität zu finden. Betroffene bekommen dadurch die Möglichkeit, sich in eine soziale Gruppe einzugliedern, die ihnen eine feste Rolle zuordnet, in der sie sich einbringen können. Die Gruppe, bestehend aus gleichdenkenden und aus einer ähnlichen Situation kommenden Menschen, ist die neue schutzbietende „Familie“. Die Möglichkeit, sich einer solchen Gruppe anzuschließen, verleiht dem Einzelnen eine Gruppenidentität mit klaren hierarchische Strukturen und Wertevorstellungen. Die propagierten und meist gelebten Normen der Gruppe bieten eine nicht zu unterschätzende Orientierungsfunktion. Sie typisieren erlaubtes und verbotenes Handeln jenseits der komplexen Realität und vereinfachen die Wahlmöglichkeiten, in dem sie eine Selektierung möglicher Optionen vornehmen, koordinieren sie die Austauschbeziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern und der Außenwelt. Dadurch verleiht die Gruppe dem Einzelnen ein Gefühl der Stärke. In dieser komplexen Situation verursacht die strafrechtliche Verfolgung durch den Staat eine Selbstwertgefühlshöhung, die vorher nie erreicht wurde.

Gewalt – Ein Gruppenphänomen

Interaktionen innerhalb der Gruppe bewirken, dass über einen längeren Zeitraum hinweg, Rollenmuster Interaktionsketten und Gruppenstrukturen entstehen und bestimmte Gruppenziele, Werte und schließlich ein Kollektivbewusstsein und somit eine Gruppenidentität entwickelt werden, die als Handlungsmaßstab das Verhalten der Gruppenmitglieder vorschreiben. Den Gruppenmitgliedern wird ermöglicht, bei Nichtbefolgung bestimmter Handlungsweisen ein Mitglied zu sanktionieren oder bei einem vorbildlichen Verhalten zu belohnen. Somit entwickelt sich die Gruppe zu einer Kontrollinstanz, denn jede Aktion der Gruppenmitglieder kann an den Werten der Gruppen gemessen und bewertet werden.

Die Entstehung eines Zusammengehörigkeitsgefühls einer Gruppe hat automatisch zur Folge, dass sie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterscheidet, so dass die Gruppenmitglieder von dem Rest der Gesellschaft abge-



grenzt werden. Wie bereits oben erwähnt, liefert die Gruppe eine Gruppenidentität, die die individuelle Identität mit all ihren Schwächen überschattet. Zwischen den Gruppenmitgliedern entwickeln sich im Laufe der Zeit existenzielle Bindungsverhältnisse.

Daraus ergibt sich, dass Ansehen und Ruf innerhalb der Gruppe, das hierarchische Aufsteigen und die Akzeptanz durch die Mitglieder weitaus wichtiger als die Wahrnehmung von außen sind. Die Hauptstrategie bei der Realisierung dieses Ziels ist die Gewalt. Durch die Gewalt signalisiert die Gruppe den Mitgliedern nicht nur ihre Aktivität und Schlagkraft, vielmehr verschlechtern Gewalt und Kriminalität die Chancen der Reintegration und schaffen ein Moment der Verfolgung durch die Sicherheitsapparate. Die Isolierung der Gruppe von der Gesellschaft verschärft die Abhängigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder.

Gewalt festigt somit die Gruppenidentität und den Zusammenhalt der Gruppe und löst erhebliche gruppenspezifische Prozesse aus. Somit gilt die Gewalt als Beweis der Zugehörigkeit und wirkt nach außen hin in ihrer für Außenstehende anmutenden Irrationalität als Selbstzweck. Für die Gruppe hingegen gibt die Ausübung von Gewalt dem Einzelnen die Möglichkeit des Aufstiegs/ Karrieremachens innerhalb der Gruppe. Durch die Gewalt schafft man sich Ansehen.

Was tun?

Gewalt ist im Gesamtkontext eher eine Kompensation einer sichtbaren und rational messbaren Schwäche und Ausdrucksform einer tiefgreifenden Unsicherheit. Sie ist in den meisten Fällen eher ein Ausdruck narzisstischer Wunden und ein letzter Versuch, sich einen Platz in der Gesellschaft zu sichern. Die Zahl der Gewaltdelikte von Jugendlichen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden, hat seit etwa 1990 stark zugenommen. Parallel dazu hat sich die Gesellschaft ebenfalls stark verändert. Sie liefert nicht ausreichend lebbare Vorbilder, die Familie als Grundeinheit übersteht vielerorts nicht mehr den Außendruck, zentrale Werte werden selbstverständlich in Frage gestellt, so dass Normen

und Grenzen stark verwischen. Diese Entwicklung trägt zur Diffusität von Identität bei jenen jungen Menschen bei, die im Begriff sind ihre Identität zu erarbeiten. Jugendliche mit einer diffusen Identität haben ein niedriges Selbstwertgefühl, sind impulsiv und ziehen sich von anderen zurück. Für Jugendliche aus den unteren sozialen Schichten ist es jedoch sehr schwer, die schnelllebigen Trends der Jugendkultur mitzufinanzieren und deren Zukunftsvorstellungen zu realisieren. Dadurch werden sie dazu verleitet, die sozialen Normen der Jugendkultur mit illegalen Mitteln zu erreichen. Hinzu kommt, dass die kulturellen Muster vieler Subkulturen sich nicht mit unserem Rechtssystem vereinbaren lassen. Wachsen Kinder sogar in einer Umgebung auf, in der kriminelle Normen Vorrang haben und prosoziales Verhalten abgelehnt wird, dann wird dieses System zu dem einzigen Referenzsystem im Leben der Kinder/Jugendlichen. Diese Kinder/Jugendlichen lernen, dass kriminelles Verhalten eine effektive Lebensbewältigungsstrategie ist, die von den Bezugspersonen in der Umgebung belohnt wird.

Die physische Gewalt muss sicherlich bestraft werden. Allerdings wissen wir, dass Bestrafung, die zeitverzögert eintritt, von dem Akteur nicht mehr mit dem eigentlichen Verhalten verknüpft wird. Auch wirkt Bestrafung wesentlich besser, wenn mit einer relativ hohen Strafe begonnen wird, und nicht erst bei wiederholtem Übertreten der Regeln die Strafen ansteigen, wie es in unserem Rechtssystem meist gehandhabt wird. Ziel soll jedoch immer sein, junge Menschen in die Gesellschaft zurückzuführen. Dafür reicht es nicht aus, sie mit den Folgen ihres Handelns zu konfrontieren. Die Ursachen des Abrutschens in die Kriminalität müssen systematisch abgearbeitet werden. Hierbei darf man die Macht von Vorbildern nicht unterschätzen. Der geduldige Umgang mit Herausforderung muss erlernt werden. Eine positive Grundeinstellung hinsichtlich von Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten muss sich durchsetzen. Dabei ist die Stärkung der wertevermittelnden Familie als zentralste Grundeinheit der Gesellschaft einer der wichtigsten Eckpfeiler eines Gesamtkonzeptes, das Schule, Jugendämter, Medien, Polizei, Sport- und freizeitgestaltende Vereine miteinander verbindet. Man muss den betroffenen jungen Menschen beibringen, wie sie Situationen richtig einschätzen, denn oft interpretieren auffallend aggressive Personen Situationen, die nicht eindeutig sind, als aggressiv und reagieren unangemessen. Erst wenn sie lernen Probleme zu Bewältigen und Erfolgserlebnisse zu genießen, ändert sich ihre negative Grundeinstellung gegenüber ihrer Umgebung.

In diesem Prozess verfügt die Gesellschaft zwar über eine große Gestaltungsmacht, muss jedoch eine noch größere Verantwortung wahrnehmen. In unserer Gesellschaft verringert sich das Zusammenleben mehrerer Generationen, so dass Kinder und Jugendliche dem Druck ausgesetzt werden, Sinnzusammenhänge selbst herzustellen oder aus den Massenmedien auszuwählen.



Achim Füssel
Polizeipräsident Westpfalz



Andreas Heintz
Polizeipräsident Westpfalz

Kinder im Mittelpunkt der polizeilichen Interventionspraxis

Tatort Familie

Im Jahr 2006 ging die rheinland-pfälzische Polizei rund 8.400 Fällen von Partnergewalt in engen sozialen Beziehungen („GesB“) nach. In der Mehrzahl der Fälle geht es um Rohheitsdelikte und Bedrohung. 85 % der Opfer sind weiblich. Die statistischen Daten weisen seit Jahren einen stetigen Anstieg dieser Gewaltfälle in Ehe-, Lebens- und anderen Beziehungspartnerschaften auf. Die Westpfalz stellt insofern keine Ausnahme in Rheinland-Pfalz dar. Im Jahr 2006 wurden knapp über 1.000 „GesB“-Fälle bearbeitet; im Jahr 2007 werden die Fallzahlen nochmals leicht ansteigen. Dies hängt ganz eng mit der behördlichen Interventionspraxis, der gestiegenen Anzeigenbereitschaft und der damit einhergehenden Aufhellung des Dunkelfeldes zusammen. Wie viele vergleichbare Straftaten im Dunkeln bleiben – darüber kann nur spekuliert werden. Die tatsächlichen Zahlen dürften weit über den zuletzt bekannt gewordenen liegen.

Den Kindern, die Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben, gehört besondere Aufmerksamkeit.

Aus der polizeilichen Praxis wissen wir, dass oft Kinder bei den Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern anwesend sind. Diese Kinder werden häufig nur am Rande als Mitbetroffene wahrgenommen. Doch damit ist es nicht getan. Im Gegenteil. Ihnen gehört beim polizeilichen Einsatz besondere Aufmerksamkeit.

Typische Fallkonstellationen

Zwei Auszüge aus dem polizeilichen Lagebericht verdeutlichen die typischen Situationen, in denen sich diese Kinder wiederfinden.

Fall 1:

„Die Ehefrau erscheint auf der Dienststelle und erstattet eine Anzeige gegen ihren Ehemann. Dieser habe soeben in der gemeinsamen Wohnung mit der Faust auf sie eingeschlagen. Außerdem habe er sie als „Hure“ beschimpft. Das gemein-

same Kind war bei der Auseinandersetzung in der Wohnung zugegen. Vor einigen Monaten hätte sich ein ähnlicher körperlicher Übergriff ereignet. Sie habe damals ebenfalls Anzeige erstattet, allerdings den Strafantrag wieder zurückgezogen“.

Fall 2: „Die Tochter meldet um 15.00 h über Notruf 110, dass ihre Mutter von ihrem Vater geschlagen und getreten werde. Beim Eintreffen der Funkstreife um 15:07 Uhr hatte der Ehemann bereits den Tatort verlassen. Die Frau krümmte sich vor Schmerzen. Sie gab an, ihr Mann habe ihr im Zuge von Streitigkeiten mit der Hand auf das linke Auge geschlagen. Hierbei erlitt sie ein Hämatom. Einen Fußtritt mit dem durch Stahlkappeneinlagen verstärkten Arbeitsschuh wehrte die Ehefrau mit dem linken Arm ab, wobei sie zu Boden stürzte. Dann habe er ihr in den Bauch und gegen die Beine getreten. Sie habe Prellungen und Schürfwunden erlitten.“

Risikofaktor Partnergewalt

Die beiden exemplarisch dargestellten Fälle verdeutlichen, dass in Fällen, in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, die Kinder diese Gewalt miterleben. Sie sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie hören, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie spüren den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die Angst der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten; sie denken, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig. „Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung“¹.

Gewalt gegen die Mutter bedeutet auch eine Form der Gewalt gegen das Kind.

Die Folgen sind fatal: Wer als Kind Gewalt zwischen den Eltern miterlebt hat, ist mehr als andere gefährdet, später selbst gewalttätig zu werden. Die Unfähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen, wird oftmals schon von den Eltern

„erlernt“. Außerdem steigt für Frauen, die Gewalt zwischen den Eltern miterlebt haben, das Risiko später selbst zum Opfer zu werden. Im Vergleich zu denjenigen, bei denen es die Gewalt in der Kindheit nicht gab, werden sie später doppelt so häufig in Beziehungen misshandelt.

Über das Miterleben hinaus werden Minderjährige jedoch häufig selbst Opfer direkter körperlicher und seelischer Misshandlungen. Studien zufolge werden Kinder in etwa 60 % aller Fälle, in denen Gewalt in der Partnerschaft vorherrscht, misshandelt². Alles in allem ist von bedauerlichen Einzelschicksalen schon lange keine Rede mehr. Die aktuelle gesellschaftliche Diskussion, die in die Medien, in die Behörden und bis in höchste politische Ebenen getragen wird, offenbart die Problematik, die im krassen Gegensatz zu dem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verbrieften Recht auf eine gewaltfreie Erziehung steht³.

Hinweise für die polizeiliche Praxis

In beiden Fallvarianten, egal ob Kinder mittelbar oder unmittelbar von der Gewalt betroffen sind, ist beim polizeilichen Einschreiten sehr viel Sensibilität und profundes Wissen gefordert. Wie soll die Polizei reagieren, wenn das Kindeswohl von Minderjährigen gefährdet ist? Was ist zu tun, wenn Kinder Zeugen oder gar Opfer innerfamiliärer Gewalt werden? Hierzu ist Handlungssicherheit gefragt. Deshalb haben wir bei Polizistinnen und Polizisten nachgefragt. In einem Workshop schilderten sie eindrucksvoll die Anforderungen, mit denen sie bei der Fallbearbeitung konfrontiert sind. Und sie beschrieben die Inhalte, die eine Handlungsanleitung zum adäquaten Umgang mit diesen Situationen umfassen sollte. Damit war die Idee für einen Leitfaden geboren. Eine Lücke zwischen der Polizeidienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) und der „Rat und Hilfe“ – Broschüre für Partnergewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)⁴ sollte geschlossen werden.

Der Leitfaden „Innerfamiliäre Gewalt gegen Minderjährige“, den das Polizeipräsidium Westpfalz gemeinsam mit einer Familienrichterin, einem Jugendamtsleiter und Mitgliedern des regionalen Runden Tisches für Polizeibeamtinnen und -beamte herausgegeben hat, sollte von Anfang an für die polizeiliche Praxis erstellt werden, ohne einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit zu erheben.

Alle polizeilichen Maßnahmen, die im Kontext familiärer Gewalt ergriffen werden, müssen sich - neben der Sicherung von Beweisen für ein Strafverfahren - vor allem am Gefährdungsgrad und der Sicherheit für die Betroffenen orientieren.

Um einzelfallbezogen angemessene (Schutz-) Maßnahmen zum Wohl von Minderjährigen treffen zu können, ist grundlegendes Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig. Zu den Eckpfeilern gehören das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung.

Gewaltschutzgesetz / BGB

„Der Täter geht, das Opfer bleibt!“ Diesen Grundsatz hat das Gewaltschutzgesetz mit der Regelung in § 2 verwirklicht. Werden allerdings minderjährige Kinder von den Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen misshandelt, steht diesen Opfern häuslicher Gewalt kein eigenes Antragsrecht



nach § 3 Abs. 1 GewSchG zu. In diesen Fällen kann bei Gefährdung des Kindeswohls⁵ das Familiengericht von Amts wegen Schutzmaßnahmen für das Kind, auch eine Wohnungswegweisung, über die §§ 1666, 1666a BGB veranlassen. Dem gewalttätigen Elternteil oder einem anderen Täter kann auf diesem Weg die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden. Das Familiengericht kann Gewalttäter verpflichten, die Wohnung zu räumen (§§ 1666, Abs. 1 und 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB). Das Gericht wird von Amts wegen tätig, unabhängig davon, wie es Kenntnis erlangt. Auf der Grundlage von §§ 1666 Abs. 1, 1666a Abs. 1 Satz 2 BGB können als flankierende Maßnahmen auch Betretungs- und

Näherungsverbote erlassen werden. In aller Regel geschieht dies auf Antrag des Jugendamtes. Allerdings kann jeder, also auch die Polizei, Anträge beim Familiengericht stellen oder Anregungen geben.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz⁶ (KJHG) ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der gesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Für die polizeiliche Fallbearbeitung ist die Kenntnis der nachfolgend erläuterten Aufgabenzuweisungen an das Jugendamt von besonderer Bedeutung.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes geht einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach und wendet weitere Gefahren ab (§ 8a KJHG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Beim Vorliegen gewichtiger *Anhaltspunkte*⁷ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und Maßnahmen zum wirksamen Schutz einzuleiten.

Die Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes sind unterschiedlich. Grundsätzlich sind den Familien geeignete und notwendige Hilfsangebote (z.B. Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe, Unterbringung in einer Pflegefamilie) zu unterbreiten und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Das Gericht ordnet die entsprechenden Maßnahmen an (Teilung der elterlichen Sorge, Erteilung von Auflagen u. a.). Besteht allerdings eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, diesen jungen Menschen in Obhut zu nehmen, wenn die Personensorgeberechtigten widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Gegebenenfalls kann es sich hierbei der Unterstützung durch die Polizei bedienen.

Inobhutnahme (§ 42 KJHG) bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines jungen Menschen in Notsituation durch das Jugendamt. Sie dient der schnellen und möglichst unbürokratischen Intervention zugunsten des Kindes oder des Jugendlichen und dient deren unmittelbarem Schutz. In der Regel finden Kinder und Jugendliche Obhut in Bereitschaftspflegefamilien und Heimeinrichtungen (z.B. Kinder- und Jugendnotdienste), mit denen örtliche Jugendämter Verträge über Bereitstellung von Plätzen für Notsituationen geschlossen haben.

Gefahrenabwehr

Die Polizei ist verpflichtet, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und Gefahren⁸ abzuwehren, die Minderjährigen drohen (§ 1 POG-RP). Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden (z.B. Jugendamt) soll hingewirkt werden.

Minderjährige sind gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge, durch unverschuldetes Versagen oder durch das Verhalten Dritter eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Dies ist regelmäßig der Fall bei häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen, Medikamenten- Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten sowie bei Eltern, die – für den Minderjährigen erkennbar – wiederholt rechtswidrige Taten begehen bzw. zu rechtswidrigen Taten verleiten.

In die Bewertung der Gefahrensituation ist neben den im Einzelfall hinzutretenden Umständen zu berücksichtigen, dass Kinder bei familiärer Gewalt immer mit betroffen sind. Entweder als selbst Misshandelte oder als Miterlebende. Ist es bereits einmal zu Gewalttaten gekommen, spricht auch nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Kann der Täter die tatsächliche Vermutung nicht widerlegen, ist davon auszugehen, dass weitere Gewalttaten drohen⁹. Minderjährige sind auch gefährdet, wenn ihnen jugendgefährdende Schriften, Bilder- und Datenträger angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Handelt es sich bei Fällen von Kindesvernachlässigung oder -misshandlung um Säuglinge, so sind diese immer als gravierend zu beurteilen. Schon eine Unterlassung „ein Ausstieg“ der Mutter für mehrere Stunden, kann für einen Säugling lebensbedrohlich werden¹⁰.

Das für den Schutz der Opfer notwendige Handeln der Polizei orientiert sich am jeweiligen Einzelfall. In die Beurteilung der Situation sind auch Erkenntnisse über das soziale Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. So kann es in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ausreichend sein, die Betroffenen zu befragen (§ 9a POG-RP), die Personalien festzustellen (§ 10 POG-RP), den Sachverhalt zu protokollieren und dokumentieren (§§ 26 und 33 POG-RP) und das zuständige Jugendamt zu informieren (§ 34 POG-RP).

Richtet sich die elterliche Gewalt unmittelbar gegen das Kind, so kann ein Verbleib in der Familie die Sicherheit der Kinder gefährden. Besteht eine derart akute Bedrohungssituation, können Minderjährige kurzfristig mit dem Ziel der schnellstmöglichen Inobhutnahme durch das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in (Schutz-) Gewahrsam genommen werden (§ 14 POG-RP). Gefährdete Minderjährige sind zu ihrem Schutz in die Obhut des Jugendamtes insbesondere dann zu bringen, wenn der Verbleib oder die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheinen oder sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

Strafverfolgung

Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, hat die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhellung des Sachverhaltes beitragen (§ 163 StPO). In erster Linie gilt es Spuren- und Beweise zu



sichern, Verletzungen zu dokumentieren bzw. attestieren zu lassen, Zeugen, Opfer und Beschuldigte zu befragen, also sowohl den objektiven als auch subjektiven Tatortbefund zu erheben. Die Strafanzeige ist der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Für eine beweissichere, schnelle und konsequente Strafverfolgung spricht die Erkenntnis, dass deutlich häufiger von einem Ende der familiären Gewalttaten

berichtet wird, wenn die Täter im Kontext von „GesB“ verurteilt werden.

Wichtig für die polizeiliche Arbeit ist das Wissen um die Besonderheiten, die das Straf- und Strafverfahrensrecht für Minderjährige vorsieht. Insoweit sind die Regelungen der Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ zu berücksichtigen. Ansonsten sind bei der Fallbearbeitung zur Frage, wie man sich bei erkannten Auffälligkeiten bezüglich einer Gefährdung des Kindeswohls verhalten sollte, die Hinweise zur Rolle der Kinder, zum Umgang mit kindlichen Opfern sowie zum Informationsaustausch zwischen den Behörden von besonderer Bedeutung.

Die Rolle der Kinder

Die Erwachsenen nehmen oft nicht wahr, in welcher Weise ihre Kinder von der Partnergewalt betroffen sind und wie sehr sie leiden. Das nachhaltige Leiden der Kinder an der Gewalt zwischen ihren Eltern resultiert also nicht nur aus der seelischen Überwältigung durch das reale Ereignis, sondern ebenso aus dem damit einhergehenden Verlust oder Fehlen eines strukturierenden und haltgebenden Umfeldes.

Für das Kind gibt es ein hohes Risiko sich für die Eltern verantwortlich zu fühlen. Vor allem ältere Kinder übernehmen immer wieder die Verantwortung dafür, die Gewalt zwischen den Eltern zu beenden, indem sie sich einmischen, gesundheitliche Probleme vortäuschen oder sich selbst (häufig erfolgreich) als Aggressionsobjekt anbieten. Manchmal holen sie Nachbarn zu Hilfe oder rufen die Polizei an.

Wenn die Polizei eingreift, fühlen sie sich zum einen entlastet (jemand kümmert sich), zum anderen aber auch häufig schuldig und voller Angst (was wird jetzt geschehen?). Sie erleben sich als böse, besonders wenn sie den Eindruck haben, dass eine Bezugsperson unangemessen behandelt wird oder die Bezugsperson von ihnen enttäuscht ist, weil sie die Intervention ausgelöst haben (z.B. auch Sorgen um den Vater).

Kinder fühlen sich häufig zwischen widerstreitenden Gefühlen hin- und hergerissen. So bewegen sich Jungen – im Falle der Gewalt des Vaters gegen die Mutter – eher in einem Spannungsverhältnis zwischen der Identifikation mit dem Vater und der Verantwortung für die Mutter, während sich Mädchen mit der Mutter identifizieren, aber ihr gegenüber gleichzeitig auch Enttäuschung und Verachtung fühlen. Diese Erfahrungen können eine adäquate Persönlichkeitsentwicklung der Kinder nachteilig beeinflussen.

Umgang mit kindlichen Opfern

Kinder die mittelbar oder unmittelbar durch „GesB“ betroffen sind, gilt es zu schützen. Deshalb sollte den Kindern beim polizeilichen Einsatz ein Gefühl der Sicherheit vermittelt werden, weshalb auf übersteigerte emotionale Äußerungen verzichtet werden soll. Für die Kinder selbst ist es dabei von besonderer Be-



deutung, über die polizeilichen Maßnahmen informiert zu werden (warum was getan wird), um ihnen die Angst zu nehmen und um ein Vertrauensverhältnis in die soziale Umwelt aufbauen zu können. Durch polizeiliches Handeln, beispielsweise durch den Verweis des Gewalttäters aus der Wohnung oder das Einschalten des Jugendamtes, erleben die Kinder, dass sie nicht alleine sind, dass ihnen geholfen wird und dass Gewalt in der Familie nicht geduldet wird. Diese Signale geben den Kindern Sicherheit.



Befragungen bzw. Vernehmungen der Kinder sind dabei oftmals unumgänglich. Neben den Aussageverweigerungsrechten sind dabei die psychischen Ausnahmesituationen der Kinder zu berücksichtigen. Belehrungen sollten daher lageangepasst und altersgerecht erfolgen. Kinder sollten auch, je nach altersgemäßer Einsicht, getrennt von den Eltern über ihre Rechte informiert werden. Bestehende Sprachbarrieren sollten dabei nach Möglichkeit nicht durch das Dolmetschen der Eltern, der Kinder oder unmittelbar Handlungsbetroffene überwunden werden, da hierbei eine objektive Aussage und Übermittlung nicht gewährleistet ist. Alle getroffenen Maßnahmen (Befragungen, Vernehmungen, Belehrungen) sind zu dokumentieren. Alle Aussagen sind möglichst wortgetreu zu protokollieren.

Bei schwerwiegenden Vernehmungsinhalten oder kindlicher Ausdrucksweise ist die Vernehmung in Frage und Antwort niederzuschreiben. Die Niederschrift der Vernehmung von Kindern erfolgt formlos. Kinder unterschreiben nicht. Die Authentizität ihrer Aussagen hat der Vernehmende zu bestätigen.

Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern ist vor der Vernehmung eines Minderjährigen der Grund mitzuteilen, sofern kriminaltaktische Erwägungen nicht entgegenstehen. Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, ist der Grund der Vernehmung nachträglich mitzuteilen.

Bei der Vernehmung Minderjähriger haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung kann es geboten sein, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern Minderjährige auch allein zu vernehmen. Die Anwesenheit anderer Personen kann zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten erscheinen, insbesondere bei der Vernehmung von Kindern im Vorschulalter oder geistig behinderten Minderjährigen, die zugleich Verletzte sind.

Kultur des Mitteilens

Der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei ist wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche und frühzeitige Hilfe, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dieses Zusammenwirken gilt es dauerhaft in eine Mitteilungskultur zu verankern, welche die Wachsamkeit über Gefährdungspotentiale erhöht und mit der Bereitschaft verbindet, Verdachtsfälle an die zuständigen Stellen mitzuteilen, von wo vordringlich Hilfe und Unterstützung

für die Betroffenen gewährleistet werden kann. Deshalb ist die Informationsweitergabe durch die Polizei von besonderer Bedeutung. Die rheinland-pfälzische Polizei kann gemäß § 34 Abs. 2 POG-RP von sich aus personenbezogene Informationen an andere öffentliche Stellen (z.B. Jugendamt, Ordnungsamt, Ausländeramt, Waffenbehörde) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, bereits bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls tätig zu werden, um die Risiken für eine Gefährdung abschätzen zu können. Werden daher der Polizei Erkenntnisse über gefährdete Minderjährige bekannt, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger erforderlich erscheinen. In Fällen von familiärer Gewalt dürfte dies regelmäßig der Fall sein. Daher sind die Polizeibeamtinnen und -beamten des Polizeipräsidiums Westpfalz angewiesen, das Jugendamt obligatorisch über den polizeilichen „GesB“ – Einsatz in Familien, bei denen Kinder anwesend sind, oder bei einem sonst begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, unverzüglich zu informieren. Denn für die Jugendämter ist es von entscheidender Bedeutung, möglichst frühzeitig und umfassend über vernachlässigende Beziehungen zwischen Eltern und Kind informiert zu werden, damit das Gefährdungsrisiko für die Minderjährigen abgeklärt und ggf. eine Intervention erfolgen kann.

Polizeiliche Bearbeitungszuständigkeit

Für Fälle von innerfamiliärer Gewalt obliegt die abschließende Sachbearbeitung im Polizeipräsidium Westpfalz grundsätzlich dem Kriminal- und Bezirksdienst der Polizeiinspektionen. Erfolgen die Erstmaßnahmen durch den Wechselschichtdienst, sind die Vorgänge umgehend dem Kriminal- und Bezirksdienst zuzuleiten. Die Kriminalinspektionen sind zuständig, wenn sich der Verdacht von Sexualstraftaten begründet und / oder eine Straftat nach § 4 GewSchG vorliegt, bei der durch die Vortat die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektionen zu begründen ist. Darüber hinaus kann die abschließende Sachbearbeitung von den Kriminalinspektionen in besonders gelagerten Einzelfällen übernommen werden.

Den bei jeder Polizeidienststelle bestimmten „Koordinatoren GesB“ obliegt es insbesondere die Zusammenarbeit mit den Zivilgerichten, den allgemeinen Ordnungsbehörden, der Hilfsorganisationen und der Kriminalinspektion zu regeln, für die Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen zu sorgen, die Qualität in der Sachbearbeitung zu sichern, regelmäßige Besprechungen innerhalb der Polizeiinspektion zu gestalten und die polizeilichen Tätigkeitsberichte auszuwerten.

Lokale Netzwerke - vorbehaltlose Verbundstrategie

Die zuständigen Behörden haben eine besondere Verantwortung, Kinder vor Gewalt zu schützen und Familien zu unterstützen, damit ihre Kinder geborgen und in einem sicheren Umfeld aufwachsen können. Denn innerfamiliäre Gewalt, egal ob direkt oder indirekt erfahren, hat meistens negative Einflüsse auf das eigene Handeln Minderjähriger und künftiger Erwachsener, beispielsweise in Konfliktsituationen.

Die Informationsweitergabe durch die Polizei an die Jugendämter ist von zentraler Bedeutung.

Der Schutz des Kindeswohls ist am wirksamsten, wenn die damit befassten Stellen eng zusammen arbeiten und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen. Damit sich Kooperation lohnt, sind beispielsweise persönliche Kontakte zu knüpfen, ist Kompetenz durch gemeinsame Aus- und Fortbildung, kollegiale Beratung und Fallkonferenzen zu erweitern, Öffentlichkeitsarbeit durch kontinuierliche Berichterstattung zu betreiben und Prävention durch gemeinsame Programme zu stärken. Neben dem Schutz der Kinder spielt die langfristig ausgelegte Prävention eine wichtige Rolle. Information über Hilfs- und Beratungsangebote für Opfer und Täter, die Pflege der Opferschutzdatei, Aufklärungskampagnen durch die Polizeipuppenbühne und offensive Öffentlichkeitsarbeit sind vielversprechende Ansätze. Nur ein starker Verbund der verschiedenen Professionen ermöglicht ein wirksames Vorgehen. Diese Erfahrung belegen funktionierende Kooperationsstrukturen immer wieder. Aufbauend auf den vorhandenen tragfähigen Netzwerken, z.B. in den regionalen Runden Tischen (RRT), muss Kooperation weiter vertieft werden. Durch institutionalisierte Zusammenarbeit werden Schnittstellen verringert und tragfähige Strategien umgesetzt. Auf diese Weise können nachhaltige Veränderungen erreicht werden. Angesichts der enormen Auswirkungen innerfamiliärer Gewalterfahrungen für die Kinder ist gemeinsame Krisenhilfe Verpflichtung für die Behörden.



ren in der Verantwortung, die Hilfe holen oder helfen können. Wer dann nichts unternimmt, macht mit. Engagieren Sie sich deshalb gemeinsam mit Anderen zum Wohl unserer Kinder. Schließlich geht es darum, die Schwächsten unter uns zu schützen - ihnen gehört die Zukunft.

Literatur

- BÄCHER *Korinna*, Sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Medizinischer Fachkongress, 4. Februar 2006
- BUNDESMINISTERIUM der Justiz, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ 17. November 2006
- BUSSMANN, *Kai, Prof. Dr.*, Polizeikurier Rheinland-Pfalz, März 2007, Forum: Kindesmissbrauch und Vernachlässigung verhinderbar?
- HEYNEN, *S.* Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24 (56/57), 83-99, 2001
- KAVEMANN, *Prof. Dr. Barbara*, Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, Universität Osnabrück, Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder; Deutsches Polizeiblatt, 06/2007
- LANDESÄRZTEKAMMER Baden-Württemberg, Gewalt gegen Kinder, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte
- LAND NIEDERSACHSEN, Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich
- METELL *Barbro*, Mehr Mut zum Reden (Schweden 1997, überarbeitet von BIG – Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen e.V., 2000), Stand: Frühjahr 2005, Bezugsquelle: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock
- MEYER - GOßNER, Kommentar zur Strafprozessordnung, 47. Auflage
- MINISTERIUM des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)
- MINISTERIUM für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Der Datenschutz und familiäre Gewalt, Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen
- MINISTERIUM für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien; Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme
- RÜHLE / SUHR, Kommentar zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
- ROOS, Kommentar zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, 3. Auflage
- STAATSMINISTERIUM für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Bayern, Bayern gegen häusliche Gewalt. Dokumentation der Fachtagung am 18.01.200
- VORSTAND der ev. Konferenz für Familien und Lebensberatung e.V., Fokus Beratung, April 2007

Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist eine sehr wesentliche Komponente beim Schutz des Kindeswohls.

Das Polizeipräsidium Westpfalz veranstaltet regelmäßig mit den beiden regionalen Runden Tischen in Pirmasens und Kaiserlautern Fachtagungen zum Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Während in den vergangenen Jahren die Partnergewalt das bestimmende Thema war, rückte am 27. November 2007 die Gewalt gegen Kinder in den Mittelpunkt. Denn die bestehende Netzwerkarbeit sollte weiter verfestigt und dadurch die Rahmenbedingungen für den Schutz des Kindeswohls optimiert werden. Unter der Schirmherrschaft des Polizeipräsidenten, des Landrates und der beiden Oberbürgermeister waren Angehörige aller Berufsgruppen, die im Landkreis Südwestpfalz in diesem Fachgebiet tätig sind, zur Fachtagung nach Pirmasens eingeladen. 250 interessierte Fachkräfte der Jugendhilfe, der Beratungsstellen, der Sozialarbeit, der Kindergärten, der Schulen und der Polizei nahmen teil. Erfolgreiche Zusammenarbeit setzt voraus, dass jede beteiligte Institution über die Zuständigkeit und Aufgaben der anderen Partner im Bilde ist. Zu diesem Zweck berichteten Vertreter des Jugendamtes, der Rechtsmedizin, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Familiengerichts und der Polizei über ihre Arbeit. Anhand praktischer Fälle erläuterten eine Rechtsmedizinerin und ein Chefarzt anschaulich die Symptome und Merkmale von Gewaltanwendung sowie deren Folgen für die Gesundheit der Kinder.

Wer nichts tut, macht mit.

Wenn Eltern – warum auch immer – nicht in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen, dann sind umso mehr alle Ande-

Fußnoten

- 1 Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, Handlungsempfehlungen, Mai 2005, BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Träger BIG e. V.) Sarrazinstraße 11-15, 12159 Berlin.
- 2 Daneben gibt es auch die Fälle, in denen sich die Gewalt der Erwachsenen ausschließlich gegen die Kinder richtet. Jedenfalls nimmt die Zahl der angezeigten Fälle von Kindesmisshandlung in Deutschland ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt von Jahr zu Jahr zu. Darauf deuten auch andere Erhebungen hin: 2006 wurden 16 Prozent mehr Kinder unter sechs Jahren von den zuständigen Stellen aus ihren Familien in Obhut genommen als im Vorjahr („Überall fehlen Helfer“, Frankfurter Rundschau, 24.11.2007)
- 3 § 1631, Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch verbietet seit November 2000 jegliche körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und jede andere entwürdigende Maßnahme.
- 4 Rheinland – pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), www.rigg-rlp.de
- 5 Diese Gefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf der Auslegung durch die Rechtsprechung. Gemäß BGH (NJW 56, 1434) versteht man unter Kindeswohlgefährdung: Die gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorziehen lässt.
- 6 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts“ - abgekürzt „KJHG“. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Artikelgesetzes befinden sich im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII).
- 7 Klaus Menne, Kinderschutz in der Erziehungsberatung in Fokus Beratung, April 2007: Die Formulierung „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Gewichtige Anhaltspunkte sind zu unterscheiden von den Indikatoren, die nach § 1666 BGB eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung kennzeichnen. Es geht also allgemein gesprochen darum, frühzeitig erste Gefährdungsanzeichen zu erkennen, noch bevor eine akute Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen unmittelbar bevorsteht.
- 8 Eine Gefahr ist dann gegeben, wenn bei einer Sachlage oder bei einem Verhalten im einzelnen Fall bei ungehindertem Ablauf die aus objektiver Sicht hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird (BverwG, NJW 70, 1890, NJW 1974, 807).
- 9 BGH NJW 1987, 2223; vgl. auch BT-Drucksache 14/5429, S. 19, 28
- 10 Korinna Bächler, Sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Medizinischer Fachkongress, 4.2.2006



Stephan Rusch
Landeskriminalamt Bremen

Jugend ohne Promille

Ein best-practice-project des European Crime Prevention Network (EUCPN) zur Minimierung des Risikos einer alkoholbedingten Opfer- und Täterwerdung

Projektansatz und Projektziele

Das Projekt „Jugend ohne Promille“ richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer. Es berücksichtigt die allgemeinen Gefahren durch Alkohol, im Besonderen bei Kindern und Jugendlichen. Alkohol hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Kriminalität und auf das subjektive Sicherheitsgefühl, führt zur Verwahrlosung und Sucht, was das Gesundheitssystem belastet und dadurch die Volkswirtschaft schädigt. Wesentliche Säulen des Programms sind eine breite Öffentlichkeitskampagne zum Thema Alkohol und Gewalt sowie die strenge Einhaltung des Jugendschutzes durch polizeiliche Maßnahmen im Sinne von „Null Toleranz“. Die polizeilichen Maßnahmen umfassen verschärfte Alkoholkontrollen bei Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum und das Pflegen einer Datenbank, in der Kinder und Jugendliche, die unter Alkoholeinfluss angetroffen wurden, erfasst und unter Umständen den Sozialbehörden gemeldet werden. Im jedem Fall werden die Eltern alkoholisiert angetroffener Kinder und Jugendlicher informiert. Im Zuge der Verleihung des European Crime Prevention Awards des EUCPN am 27./28. November 2006 in Hämeenlinna/Finnland wurde „Jugend ohne Promille“ als ein europäisches best-practice-project präsentiert.

Aktuelle Lage

Vermehrt fallen alkoholisierte Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum auf. Insbesondere im Rahmen von Volksfesten oder größeren Open-air-Veranstaltungen ist zu beobachten, dass Kinder und Jugendliche Alkohol mit sich führen. Oftmals handelt es sich bei dem mitgeführten Alkohol um Korn- oder Wodka-Cola-Gemische in Maxi-Flaschen. Die Kinder und Jugendlichen sind teilweise so stark alkoholisiert, dass sie in hilfloser Lage in nahegelegenen Grünstreifen aufgefunden werden und nicht selten ärztlicher Hilfe bedürfen. Unter der Überschrift „Sauf-Organ bis zum Abwinken – Besorgniserregende Zahlen“ berichtete der Bremer Weser Kurier am 7.5.2005: „Immer montags wird auf den Schulhöfen Bilanz gezogen. Anerkennung ist demjenigen sicher, der nicht nur auf einer großen Party war, sondern auch von sich behaupten kann, richtig breit gewesen zu sein.“

Allgemeine Gefahren durch Alkohol

Alkohol ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet und akzeptiert. Es gibt keine Feier ohne Alkohol, keine Sportveranstaltungen oder Fernsehkrimis mehr ohne „Sprit“-Werbung. Insofern ist es wenig glaubwürdig, zu versuchen, Jugendlichen das Trinken von Alkohol zu verbieten. Ganz im Gegenteil! Verbote machen erst recht neugierig. Kinder und Jugendliche registrieren sehr genau, weshalb und in welchen Situationen Erwachsene Alkohol trinken und wie sie sich durch den

Konsum oft deutlich in ihrem Verhalten, sowohl im Positiven (lustig oder entspannt) als auch im Negativen (laut oder aggressiv), verändern. Kinder entwickeln bis zur Pubertät zunächst positive Erwartungen an die Wirkung des Alkohols und sie wollen ihren Eltern und ihrer Umwelt durch den Alkoholkonsum ihre eigene Unabhängigkeit und ein Erwachsensein demonstrieren. Allerdings ist aus internationalen und nationalen Studien bekannt, dass Kinder und Jugendliche, die sehr früh mit dem Konsum von Alkohol beginnen, einem deutlich höheren Risiko unterliegen, später eine Alkoholabhängigkeit zu entwickeln. Mit steigendem Alter der Kinder und Jugendlichen steigen auch die Rauscherfahrungen. Etwa 8 % der 12- bis 13-Jährigen hatten schon mindestens einmal einen Rausch. Bei den 14- bis 15-Jährigen sind es schon 24 %. Zwei Drittel der 16- bis 17-Jährigen berichteten, dass sie schon mindestens einmal in ihrem Leben betrunken gewesen sind. Die folgenden Zahlen des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung in Kiel, kurz IFT-Nord, sollen die allgemeinen Gefahren durch Alkohol verdeutlichen:

- 2001 hat die Alkoholindustrie insgesamt 575 Millionen Euro in die Alkohol-Werbung investiert. Das waren pro Tag 1,6 Millionen Euro.
- Die Kosten alkoholbedingter Krankheiten werden auf jährlich etwa 20,6 Milliarden Euro geschätzt.
- 2002 wurden die Einnahmen aus Alkoholsteuern mit 3,4 Milliarden Euro beziffert.
- In Europa sterben jährlich ca. 57000 Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren an den direkten oder indirekten Folgen des Alkoholkonsums, beispielsweise durch Verkehrsunfälle, Alkoholvergiftungen oder Gewalttaten.
- Rund 1,6 Millionen Menschen im Alter von 18 bis 69 Jahren sind alkohol-abhängig, also ca. 3 % aller Erwachsenen.
- Etwa ein Viertel derer, die verdächtigt wurden, Gewalt verübt zu haben – in 92 % der Fälle waren es Männer – standen unter Alkoholeinfluss. (Quelle: IFT-Nord, 2005)

Überdies birgt übermäßiger Alkoholkonsum insbesondere junger Mädchen die Gefahr, Opfer von Sexualstraftaten zu werden. Oft kommt es auch zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr, der ungewollte Schwangerschaften zur Folge haben kann.

Jugend, Alkohol und Gesetze

Im Kontext Jugend und Alkohol spielen zwei Vorschriften eine wesentliche Rolle. Zum einen handelt es sich um das sogenannte "Apfelsaftgesetz" aus dem Gaststättengesetz und zum anderen um das Jugendschutzgesetz. Dem „Apfelsaftgesetz“ zufolge müssen Gastwirte zumindest ein alkoholfreies Getränk anbieten, das nicht teurer sein darf, als das preisgünstigste alkoholhaltige Getränk. Sinn und Zweck des „Apfelsaftgesetzes“ ist es, dass weniger und bewusster Alkohol getrunken wird. Angesichts der Tatsache, dass mehr und mehr sogenannte „1-Euro-Pub's“ die Amüsiermeilen erobern, muss der Sinn einer solchen Vorschrift allerdings in Frage gestellt werden. Das Jugendschutzgesetz regelt in seinem Paragraf 9, was an wen verkauft und von wem getrunken werden darf. Erlaubt sind der Verkauf und das Trinken in der Öffentlichkeit von:

- Bier, Bier-Mix-Getränken, Wein, Apfelwein und Sekt ab 16 Jahren und
- allem anderen Alkohol, vor allem Spirituosen, ab 18 Jahren.

Hinsichtlich der Alkopops hat die Alkoholindustrie schnell reagiert. Während es sich bei Alkopops in der Vergangenheit um Gemische aus Spirituosen und Softgetränke handelte und somit erst an Heranwachsende ab 18 Jahren verkauft werden durften, bestehen eine ganze Reihe von diesen Mix-Getränken heute aus einer weinhaltigen Substanz und einem Softgetränk, was den Verkauf an Jugendliche ab 16 Jahren wieder möglich macht.

Anteil des Alkohols in verschiedenen Getränken

Die obige Tabelle des IFT-Nord gibt einen Überblick darüber, wie viel Alkohol sich in verschiedenen Getränken befindet.

Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass Alkopops als „bunte Gefahr“ bezeichnet werden können. Diese Designer-Drinks bestehen zumeist aus hochprozentigem Alkohol, wie Rum, Wodka oder Tequila, sowie aus Limonaden oder Säften und sind in der Regel sehr süß. Da Jugendliche den bitteren Geschmack von Hochprozentigem nicht mögen, sind diese Alkopops aus Sicht der Hersteller geradezu ideal, Jugendliche an Alkohol zu gewöhnen.

Das Bremer Projekt „Jugend ohne Promille“ Projektidee

Ausgehend von den allgemeinen Gefahren durch Alkohol und den damit verbundenen Folgen, wie Kriminalität, Sucht, drohende Verwahrlosung, Belastung des Gesundheitssystems bis hin zur Schädigung der Volkswirtschaft wurde eine Projektidee entwickelt, die folgende Ziele verfolgte:

- Aufklärungskampagne zum Thema Alkohol,
- Einbeziehung der Eltern und Schulen,
- Konsequente Anwendung des Jugendschutzgesetzes und
- rechtzeitige therapeutische Intervention bei Alkoholmissbrauch.

Kooperationspartner

Um die Projektidee umsetzen zu können, war es erforderlich, Kooperationen mit weiteren Behörden und einem Sozialversicherungsträger einzugehen. Bei den Kooperationspartnern handelt es sich im einzelnen um

- die Suchtberatung Bremen beim Landesinstitut Schule beim Senator für Bildung und Wissenschaft,
- das Amt für soziale Dienste beim Senator für Soziales,

Getränk/Inhalt	Alkoholgehalt (Vol. -%)	Reiner Alkohol in Gramm
Mixgetränke mit Bier (z.B. Bier-Cola): Flasche, 0,33 l	2,9 %	8 g
Bier: Glas, 0,25 l	4,8 %	10 g
Mixgetränke mit Schnaps (Alkopops, z.B. Wodka-Lemmon): 0,275 l	5,6 %	12 g
Wein/Sekt: Glas, 0,125 l	11 %	11 g
Schnaps (hochprozentig): Schnapsglas, 0,02 l	35 – 40 %	6 g
Likör oder Ähnliches: Fläschchen, 0,02 l	20 %	3 g

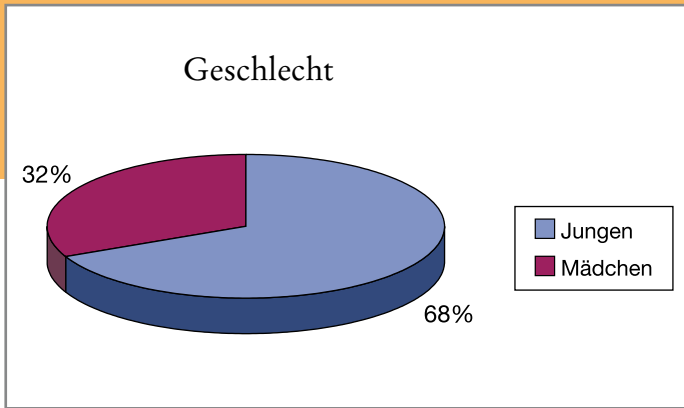
- die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) sowie
- das Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung Kiel (IFT-Nord) mit den Aufklärungsmaterialien „Aktion Glasklar“

Die Suchtberatung Bremen als originär zuständige Stelle für die Suchtprävention in Bremen wurde beratend hinzugezogen und sollte die Durchführung der Aufklärungskampagne in den Bildungseinrichtungen gewährleisten. Das Amt für soziale Dienste sollte in Fällen alkoholisiert angetroffener Kinder bzw. wiederholt alkoholisiert angetroffener Jugendlicher die aufsuchende Elternarbeit übernehmen und mit den Eltern in schweren Fällen mögliche therapeutische Maßnahmen diskutieren. Die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) stellte das Informationsmaterial „Aktion Glasklar“ des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung Kiel zur Verfügung. Das Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung entwickelte wissenschaftliche abgesicherte Informationsbroschüren für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Durchführung des Projekts

Das Projekt „Jugend ohne Promille“ wurde am 18. März 2005 vom Landeskriminalamt Bremen – Zentrale Kriminalprävention gestartet. In einem ersten Schritt wurde das Informationsmaterial „Aktion Glasklar“ des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung Kiel über die Deutsche Angestellten Krankenkasse angefordert und über sogenannte Kontaktpolizisten an Schulen heran getragen. Die Kontaktpolizisten wurden aufgefordert mitzuteilen, an wie vielen Schulen wie viele Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer mit dem Informationsmaterial erreicht wurden. In einem zweiten Schritt wurde eine „Anhaltemeldung alkoholisierte Jugendliche“ konzipiert und in das Intranet der Polizei Bremen eingestellt. Durch interne Öffentlichkeitsarbeit wurde das Projekt „Jugend ohne Promille“ in der Polizei Bremen bekannt gemacht und dazu aufgefordert, in Fällen alkoholisiert angetroffener Kinder und Jugendlicher die „Anhaltemeldung alkoholisierte Jugendliche“ auszufüllen und an die Projektleitung zu steuern. Die Projektleitung registrierte alle alkoholisiert angetroffenen

Kinder- und Jugendkriminalität



rial „Aktion Glasklar“ des Institutes für Therapie- und Gesundheitsforschung Kiel wurden im Rahmen des Projektes „Jugend ohne Promille“ im Zuge der Aufklärungskampagne insgesamt 4168 Schülerinnen und Schüler, 2388 Eltern sowie 150 Lehrerinnen und Lehrer erreicht.

Durch verstärkte Alkoholkontrollen bei Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum wurden in der Zeit vom 18. März bis 31. Dezember 2005 insgesamt 155 Kinder und Jugendliche alkoholisiert angetroffen.

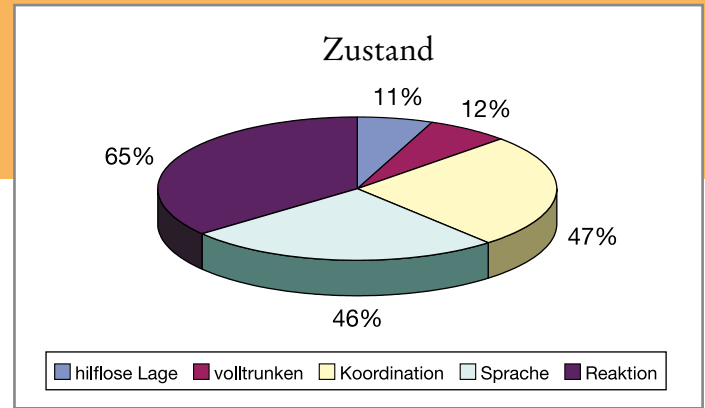
Zu 68,4% handelte es sich um Jungen, zu 31,6% um Mädchen. Der Altersspek bei den Jungen lag bei 15,7 Jahren, der bei den Mädchen bei 15,4 Jahren.

In hilfloser Lage wurden 11%, augenscheinlich volltrunken 11,6%, Personen mit Koordinierungsschwierigkeiten zu 47,1%, mit Sprachschwierigkeiten zu 45,8% und mit beeinträchtigtem Reaktionsvermögen zu 64,5% angetroffen. Zu 54,2% wurden die Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Volksfesten alkoholisiert aufgegriffen und im Zuge der polizeilichen Maßnahmen konnten lediglich 34,2% der Eltern über das Antreffen benachrichtigt werden. Über die Projektleitung wurden 90,3% der Eltern alkoholisiert angetroffener Kinder und Jugendlicher mit der Elternbroschüre „Aktion Glasklar“ erreicht.

Im Zuge der Erhebung zur Projektbewertung durch die alkoholisiert angetroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern wurden insgesamt 141 Kinder und Jugendliche sowie 141 Elternteile angeschrieben. Die Rücklaufquote bei den Eltern betrug 31%, bei den Kindern und Jugendlichen 39,5%.

Zu 54,5% war den Eltern die Aktion „Jugend ohne Promille“ bekannt, weil sie Post von der Polizei erhalten hatten. 91% der Eltern gaben an, dass sie die Aktion der Polizei richtig finden und meinten, dass die Polizei dafür Sorge tragen muss, dass Kinder und Jugendliche keinen Alkohol trinken oder bekommen dürfen, weil sie als Eltern selbst nicht überall sein könnten und weil zu wenige Gastronomen sich an das Jugendschutzgesetz hielten. Knapp 60% der Eltern kannten die Bestimmungen zum Alkoholkonsum aus dem Jugendschutzgesetz. 95,5% der Eltern hatten mit ihren Kindern bereits über Substanzmissbrauch gesprochen und sind zu 77,3% dagegen, dass ihre Kinder Alkopops trinken. 72,7% der Eltern kennen hinsichtlich Substanzmissbrauchprobleme staatliche Anlaufstellen oder Beratungsstellen freier Träger. 31,8% meinen, dass sich die Einstellung ihres Kindes, nachdem es von der Polizei kontrolliert worden war, im Umgang mit Alkohol verändert hätte. Die eigene Einstellung hätten 36,4% verändert.

50% der Kinder und Jugendlichen kannten die Aktion „Jugend ohne Promille“. Zu 85,7% hatten sie von der Aktion über die Eltern erfahren, weil die Post erhalten hatten. 44,4%



fanden es in Ordnung, dass sie von der Polizei angehalten wurden, weil sie meinten, dass die Polizei dafür Sorge tragen muss, dass Kinder und Jugendliche keinen Alkohol trinken oder bekommen und weil sie selbst wissen, dass sie keinen Alkohol trinken dürfen. 67,7% der befragten Kinder und Jugendlichen trinken Alkohol aus Spaß, weil es dann lustiger ist und die überwiegende Mehrheit gab an, Alkohol bei Freunden, in Tankstellen und Supermärkten zu bekommen. 85,7% kennen das Jugendschutzgesetz und wurden zu 33% von den Eltern, 25% durch die Schule und 12% durch die Polizei informiert. Nachdem sie von der Polizei angehalten wurden, meinen 29,6%, dass sie ihr Verhalten im Umgang mit Alkohol verändert hätten, weil es ihnen zu über 50% peinlich war, von der Polizei mitgenommen worden zu sein.

Fazit

Das mittlerweile in die Alltagsorganisation übernommene Projekt „Jugend ohne Promille“ zeigt, dass konzertierte Aktionen behördlicher Institutionen und privater Organisationen zu Alkohol und Gewalt durch Aufklärungskampagnen und erhöhten Kontrolldruck durch die Polizei offensichtlich dazu beitragen, dass sich die Einstellung im Umgang mit Alkohol bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern verändert und somit das Risiko einer alkoholisierten Opfer- und Täterwerdung reduziert werden kann. Statistische Veränderungen, beispielsweise zu Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum oder alkoholbedingter Körperverletzungen, werden erst mittelfristig erreichbar sein. Sicherlich nicht neu! Aber von ganz wesentlicher Bedeutung scheint es zu sein, Tankstellen und Supermärkte in entsprechende Aktionen mit einzubinden. Die Befragung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche ganz offensichtlich keinen Alkohol über Gaststätten beziehen. Dies dürfte, abgesehen von den „1-Euro-Pub's“, an den für sie zu hohen Preisen liegen. Tankstellen und Supermärkte gilt es im Zuge von Aufklärungskampagnen und möglichen Selbstverpflichtungserklärungen mit einzubeziehen. Nicht zuletzt ist hier im Zweifel auch der Gesetzgeber gefordert, um dem wahllosen Verkauf von Alkohol, insbesondere durch Tankstellen, Einhalt zu gebieten.

Weitere Informationen Informationen zur „Aktion Glasklar“ finden sich unter www.aktion-glasklar.de. Weitere Informationen zum Projekt „Jugend ohne Promille“ finden sich unter www.eucpn.org.

Kontakt

KHK Stephan Rusch
Landeskriminalamt Bremen
In der Vahr 76, D-28329 Bremen
Tel.: +49 (0)421-36219287
E-Mail: stephan.rusch@polizei.bremen.de

Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität zwischen Quantität und Qualität



Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

I. Einleitung

Der italienische Händlerverband „Confesercenti“ schätzt, dass die „Mafia“ mit einem Umsatz von jährlich 90 Milliarden Euro das zweitgrößte „Unternehmen“ Italiens ist. Der Verband selbst ist die zweitgrößte Vereinigung Italiens für Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die jedes Jahr einen Bericht über die Folgen der Organisierten Kriminalität (OK) für das Wirtschaftsleben erstellt. Nach ihren jüngsten Erhebungen werden jährlich 160.000 Händler Opfer von Schutzgelderpressungen und ca. 150.000 Opfer von Wuchern. Alleine die Einnahmen der kriminellen Organisationen in Süditalien aus Schutzgelderpressungen sollen sich auf ca. 30 Milliarden Euro belaufen, diejenigen aus Wucher auf 10 Milliarden Euro. Fälschungen und Produktpiraterie brächten 7, 4 Milliarden Euro, Diebstahl und Raub 7 Milliarden Euro. In dem zitierten Bericht wird als neueste Entwicklung beklagt, dass sich in Süditalien auch große Unternehmen den Regeln der Mafia unterworfen hätten. Sie bemühten sich auf diese Weise, von vornherein Problemen aus dem Weg zu gehen und betrachteten Schutzgelder oder Gefälligkeiten als eine Art Versicherungspolice.¹

Jüngeren Meldungen zufolge sind nach Jahren eher oberflächlicher Ruhe die Unternehmen in Sizilien auch wieder einer neuen Gewaltbereitschaft des organisierten Verbrechens ausgesetzt. Zugleich versucht jedoch der sizilianische Unternehmerverband, ein deutliches Signal gegen die Mafia zu setzen. Er hat in den Verhaltenskodex für seine Mitglieder die Verpflichtung aufgenommen, keine Kontakte mit ihr zu unterhalten, kein Schutzgeld zu bezahlen und mit den Polizeikräften zusammenzuarbeiten. Damit will man auch einen Bruch mit der Vergangenheit herbeiführen, für die in Palermo der Unternehmer Libero Grassi steht, der sich 1991 gegen die Schutzgelderpressung auflehnte und deswegen von Mitgliedern der Cosa Nostra auf offener Straße ermordet wurde.

Zuvor hatte man Grassi alleine gelassen und über ihn gelacht, so wird das damalige Klima unter den Unternehmern von dem jetzigen Vorsitzenden der „Confindustria“, Ivan Lo Bello, beschrieben. Faule Kompromisse und Angst seien die Gründe für das Verhalten der damaligen Spitze des Unternehmerverbandes in Palermo und Sizilien gewesen, das nun von den Medien offen als „Feigheit“ bezeichnet wird. Neue Appelle des Unternehmerverbandes und des italienischen Unternehmerpräsidenten Luca di Montezemolo zeigen, dass sich nicht nur die Sizilianer mehr Unterstützung von der römischen Politik wünschen und gleichzeitig befürchten, nach tapferen Erklärungen doch alleine dazustehen.²

In Frankfurt begann am 19. März 2007 ein Strafprozess gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Deka-Immobilien Investment GmbH. Der Angeklagte räumte zu Beginn der Verhandlung ein, 470.000 Euro „Schmiergelder“ angenom-

men zu haben, die ihm von Geschäftspartnern angeboten worden seien. In einem Fall habe er von einem Manager der Deutschen Bank eine Zahlung auf ein eigens eingerichtetes Nummernkonto in der Schweiz akzeptiert. Bereits nach dreitägiger Verhandlung wurde der Angeklagte zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt. Er war nur einer von insgesamt ca. 100 Beschuldigten, die ein kriminelles Netzwerk bildeten und bei Grundstücksgeschäften in ganz Europa mindestens 5 Millionen Euro „Schmiergelder“ gezahlt oder angenommen haben sollen. Die zur Sparkasengruppe gehörende Deka-Bank hatte im Jahre 2004 dreistellige Millionenbeträge aufwenden müssen, um den durch diese Vorgänge in eine existenzielle Krise geratenen Fonds zu stützen.

Über vergleichbare Fälle wird mittlerweile fast täglich berichtet. Für erfahrene Polizeipraktiker besteht kein Zweifel daran, dass sich der zitierte Fall unter „Organisierte Kriminalität“ subsumieren lässt.³ Auch andere Analytiker zeigen, dass hoch entwickelte Betrugsformen im Bankenbereich („Prime Bank Instruments Fraud“) der OK zugerechnet werden können.⁴ Aus Frankfurter Perspektive scheint Süditalien dennoch immer noch weit weg zu sein. Nicht nur aus diesem Grunde sind viele Zeitgenossen in Deutschland der Meinung, dass es sich bei der „Mafia“ um einen historisch überkommenen Bestandteil italienischer Folklore handle. Die OK ist aber nicht nur in Deutschland ein umstrittener Kriminalitätsbereich. In der öffentlichen Diskussion wird – wenn auch mit abnehmender Tendenz – sogar prinzipiell an ihrer Existenz gezweifelt. Nach wie vor ist man selbst in der Wissenschaft und auch in der politischen Diskussion von einem gemeinsamen Problemverständnis weit entfernt.

In der Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge („Berliner Erklärung“ aus dem Jahre 2007) verspricht die Europäische Union (EU), den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und die illegale Einwanderung gemeinsam zu bekämpfen. Die Einlösung dieses Versprechens ist aber nur möglich, wenn vielfältige und anspruchsvolle Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehört nicht nur ein europaweit gültiges und klares Konzept der OK-Bekämpfung. Erforderlich ist auch die Abkehr vom überkommenen Verständnis dieser Kriminalitätsform. Bislang sind damit – fast reflexartig – bestimmte Schlagwörter verbunden:

„Rauschgift“, „Rotlichtmilieu“, „Menschenhandel“, „Ausländer“, „Gewalt“, „Mafia“.

Solche Begriffe führen zu einer Stigmatisierung besonderer Art. In der öffentlichen Wahrnehmung gerät OK zur



Keine Seltenheit: Beispiele für Korruption in Deutschland

mythologischen „Unterwelt“, die fernab der bürgerlichen Gesellschaft ihr eigenes Leben nach geheimnisvollen Riten und Traditionen führt, weitab von den Zentren des sonstigen bürgerlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens. Dieses Verständnis sorgt für gewisse Entlastungen. Die „Mafia“, das sind immer nur die Anderen, Fremden, Fernen, eine unheimliche Bedrohung, die von außen kommt, die wohlgeordnete eigene Welt bedroht und mit brutaler Energie drangsaliert oder auch mit korruptiven Praktiken unbescholtene Bürger verführt. Wenige Blicke in beliebige Tageszeitungen eröffnen jedoch andere Perspektiven. Die Nachrichten über kriminelles Geschehen auf allen Etagen von Wirtschaft, Verwaltung und Politik könnten und müssten zu einer grundlegend veränderten Einschätzung des Phänomens „OK“ führen. Davon wären nicht nur einzelne Kriminalitätsbereiche, sondern auch die „üblichen Verdächtigen“ betroffen.

Das kriminologische *und* kriminalistische traditionelle Verständnis von OK muss sich jedenfalls ändern. Unter dem Eindruck äußerst attraktiver Tatgelegenheiten, die sich angesichts der Höhe der in der EU und aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung stehenden Mittel bieten und wegen der anhaltenden Zeiten wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Umbruchs, haben sich die Methoden kriminellen Handelns verfeinert. Die besonders gefährlichen Vertreter der OK greifen zu kaufmännischen Kalkulationen und identifizieren die höchsten Gewinnspannen und die geringsten Risiken mit unternehmerischer Weitsicht. Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat die OK in den letzten Jahren mehrere *qualitative* Sprünge gemacht. Dadurch ist es ihr in zunehmendem Maße gelungen, das Wohlstandsgefälle innerhalb der EU, die strukturellen Umwälzungen, die für einen offenen Binnenmarkt typischen Kontrolldefizite, die Vielzahl und Komplexität gesetzgeberischer Akte sowie die Anfälligkeit von Teilen der wirtschaftlichen, politischen und administrativen Eliten für Korruption in allen Staaten planvoll auszunutzen.

Womöglich sind alle Versuche einer begrifflichen Klärung nur Ausdruck einer lächerlichen Naivität. Es wird immer deutlicher, dass wir in Gesellschaften leben, in denen Lebenssinn sich in Gewinnmaximierung erschöpft. In solchen Gesellschaften hat die OK alle Chancen weiter zu blühen und zu gedeihen. Letztlich ist zu prüfen, ob die Grundsätze des fairen Wettbewerbs in der Wirtschaft, die Gesetzesbindung der Verwaltung und die Gemeinwohlverpflichtung der Politik durch das „Gangsterprinzip“ abgelöst sind.

II. Statistik und Schätzung

Aus der Sicht der deutschen Bundesregierung sind die Schwierigkeiten in der Natur der Sache selber angelegt.⁵ Die OK wird als ein komplexes, verzweigtes, vielfach auch diffuses Feld von Strukturen, Personengemeinschaften und Handlungsvollzügen verstanden, das in viele Kriminalitätsbereiche hineinragt. Gleichwohl mangelt es an soliden und empirisch abgesicherten Befunden. Praktische Erfahrungen und Untersuchungen lassen sich noch nicht zu einem allseits kla-

ren Bild der OK in Deutschland und der Welt zusammenfügen. Vorherrschend sind nach wie vor Mythen, Schätzungen und Spekulationen. Das „Gesetz des Schweigens“ (omertà) verhindert weitgehend verlässliche empirische Feststellungen. Zudem erschwert die häufige „doppelte Verortung“ der an der OK Beteiligten in der Illegalität und der Legalität eine hinreichend effiziente Strafverfolgung. In diesem Zusammenhang muss man verstehen, dass die OK in ihrer entwickelten Form nicht nur durch die Planung und Begehung von Straftaten charakterisiert wird. Die erwähnten personalen Bindungen, Verbindungen („connections“) und Beziehungsnetze bestehen und funktionieren auch außerhalb konkreter Kriminalitätsbereiche. OK zeichnet sich immer durch soziale Netzwerke innerhalb eines Wohngebietes, einer Stadt, einer Region oder eines Landes aus. Damit wird natürlich auch die Tarnung illegaler Aktivitäten erleichtert.⁶

Soweit die Aussagekraft der vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen reicht, kann man in Italien und anderen europäischen Ländern dennoch zumindest von der gesicherten Existenz der OK in Gestalt von nach wie vor traditionell verwurzelten Organisationen ausgehen. Gleichzeitig darf man z. B. die „Cosa Nostra“ und die „Ndrangheta“ nur als Spezialfälle in einem großen Feld von illegalen Märkten und ihren Akteuren sehen. Als solche sind sie das Produkt bestimmter historischer, sozialer und kultureller Bedingungen, welche an beliebigen Orten nicht einfach wieder herstellbar sind. Auch grenzüberschreitende Kontakte zwischen den an der OK Beteiligten rechtfertigen im Übrigen noch nicht die Annahme einer umfassenden Steuerung moderner komplexer und finanziell ertragreicher Kriminalität durch mächtige und durchorganisierte Syndikate.⁷

Für Deutschland geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich bei der OK eher um professionell organisierte Tätergruppen und Netzwerke handelt als um landesweit oder gar bundesweit fest gefügte hierarchische Strukturen mit intensivem Einfluss auf legale Märkte und soziale wie politische Strukturen. Sie hält dies für einen „kriminalpolitisch durchaus beruhigenden Befund“.⁸ Obschon man einräumt, dass die Lage in Europa differenziert betrachtet werden muss, ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die „Mafia“ oder andere endemische Strukturen den Staat, die Wirtschaft oder die Gesellschaft nicht dergestalt im Griff hätten, dass man wirklich von einer unmittelbaren Gefährdung der Bevölkerung oder des demokratischen Gemeinwesens sprechen könne.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass keine einheitliche Meinung über die Erforderlichkeit eines offiziellen Begriffs der OK existiert. In Deutschland gibt es dementsprechend neben dem Organisationstatbestand der „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) auch keinen materiell-strafrechtlichen Tatbestand „Organisierte Kriminalität“. Diese Lage unterscheidet sich insoweit von Italien und den USA und den Bemühungen, auf europäischer Ebene zu einer Vereinheitlichung der begrifflichen Grundlagen für die Bekämpfung der OK zu gelangen.⁹ In Deutschland gibt es

zwar eine Richtlinie zur Bekämpfung der OK, die aber keine hinreichend exakte Definition der OK enthält.¹⁰ Beschrieben wird vielmehr ein phänomenologisches Feld von (auch) kriminellen Aktivitäten.¹¹ Der deutschen Strafverfolgungspraxis sollen die Ansätze der Richtlinie helfen, OK als Qualifikation „normal-kriminellen“ Verhaltens zu verstehen, um bestimmte, meist deliktsübergreifende Aktivitäten und ihre gesellschaftsbedrohende Wirkung zu beurteilen. Sie sind also nicht mehr als ein weit gespannter Orientierungsrahmen für Ermittlungen, dem neben einer allgemeinen Ordnungsfunktion auch wichtige andere Funktionen zukommen, wie etwa die Begründung von Zuständigkeiten oder von besonderen Ermittlungsmaßnahmen.¹²

Der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lassen sich keine detaillierten und zugleich schlüssigen Nachweise über den Umfang der Delikte entnehmen, die einen erkennbaren Bezug zur OK haben. Auch die Strafverfolgungsstatistik ist insoweit unzureichend. Die dort verfügbaren Daten beziehen sich nur auf bekannt gewordene Straftaten oder ermittelte bzw. abgeurteilte Personen. Dagegen enthalten die bei den Staatsanwaltschaften geführten Statistiken seit Januar 1998 Daten darüber, ob das jeweilige Ermittlungsverfahren eine Strafsache der OK betrifft. Anders als in den gesonderten Lageberichten des Bundeskriminalamtes (BKA) werden in der genannten Statistik tendenziell jedoch nur Einzelhandlungen und Einzelpersonen abgebildet. In den Lageberichten und -bildern stehen dagegen größere Ermittlungsverfahren oder sogar Ermittlungskomplexe im Zentrum der Erfassung. Es ist anerkannt, dass die Kategorien der statistischen Nachweise für die Erfassung der Bedrohung durch die OK ungeeignet sind. Die Untersuchungen bleiben an der Oberfläche. Häufig werden zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens Straftatbestände zugrunde gelegt, weil dies für die Begründung von Eröffnungszuständigkeiten oder für Zwangsmaßnahmen erforderlich erscheint, während am Ende der Ermittlungen ein Verzicht nahe liegt.¹³ Die Gründe sind praktischer Natur. Professionelle Gegenmaßnahmen der Täter oder der hinter ihnen stehenden Strukturen bewirken die „Ausdünnung“ ursprünglich überzeugender Ermittlungsansätze. Anfangshinweise von V-Personen oder verdeckten Ermittlern lassen sich nicht zu einem in der Hauptverhandlung durchsetzungskräftigen Beweisbild verdichten. Solche und andere Umstände erklären auch den „Zahlenschwund“ von der Ebene der bekannt gewordenen Straftaten und ermittelten Tatverdächtigen zur Ebene der gerichtlich Abgeurteilten.

In Deutschland erstellt das BKA seit 1991 in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, der Grenzschutzdirektion Koblenz und dem Zollkriminalamt in Köln Lagebilder zur OK. Anfänglich stützte sich die Lageerhebung vor allem auf die verfügbaren statistischen Daten. Die im Berichtszeitraum anhängigen OK-Verfahren werden nach wie vor anhand eines Erhebungsrasters auf der Grundlage der „amtlichen“ Begriffsbestimmung erhoben. Die entsprechenden Daten übermittelt man nach einer Plausibilitätsprüfung in den Zentralstellen dem BKA in elektronischer Form.

Mittlerweile bemüht man sich um eine Fortentwicklung der Lagebilder, indem man qualitative Aspekte stärker hervorhebt. Für diesen Zweck wird seit 1998 eine „Strukturanalyse“ betrieben. Deren Ergebnisse fließen ebenfalls in das Lagebild ein.¹⁴ Die Strukturanalyse soll eine qualitative Bewertung der in Deutschland vorhandenen Gruppenstrukturen ermöglichen. Darüber hinaus sollen Besonderheiten der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche erkannt werden. Letztlich will man eine Dimensionierung des Gesamtphä-

nomens und einen sachgerechten Ressourceneinsatz ermöglichen. Ziel der Bewertungen ist die Festlegung eines „OK-Potentials“.

Darin soll sich der Organisations- und Professionalisierungsgrad einer Tätergruppierung widerspiegeln.¹⁵

Die Ergebnisse der regierungsamtlichen Beschäftigung mit der OK lassen sich für Deutschland zusammenfassen¹⁶:

- Bei der „OK“ handelt es sich nicht um einen eindeutig definierten Begriff, mit dem sich eine eindeutig gegebene Wirklichkeit erschließen lässt.
- Die Annäherung an das Phänomen ist unter verschiedenen Perspektiven möglich, so dass entsprechend unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden.
- Die OK zeichnet sich durch eine große Spannbreite aus, die von klassischer Bandenkriminalität über kriminelle Vereinigungen bis hin zu so genannten Syndikaten reicht.
- Die entwickelte OK ist nicht auf die Begehung Straftaten reduziert, sondern zeichnet sich typischerweise durch die Schaffung und Aufrechterhaltung stabiler persönlicher Beziehungen und interpersonaler Netzwerke aus.
- Die gegenwärtige empirische Forschung über OK reicht nach wie vor nicht, um ein insgesamt aussagekräftiges und überzeugendes Bild dieser Kriminalitätsform zu zeichnen.
- Ungeachtet der ausgeprägten Professionalisierung und Internationalisierung verschiedener Tätergruppen, ist es der „Mafia“ (welchen Ursprungs auch immer) in Deutschland nicht gelungen, eine „Parallelgesellschaft“ zu errichten und die Fundamente von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu bedrohen.
- Die internationale OK stellt zwar ein beachtliches Bedrohungspotential dar, weil sie versucht, sich durch Gewalt, Drohung und Korruption rechtsfreie Räume zu schaffen. Deutschland ist aber (behauptet die Bundesregierung!) nach wie vor weit entfernt von der Situation in anderen Teilen der Welt, in denen die OK durch Verflechtungen in Politik und Wirtschaft bereits ein staats- und demokratiezersetzendes Ausmaß erreicht hat.
- Mit der Globalisierung der Wirtschaft und der Öffnung der Märkte ist auch die Gefahr einer Globalisierung der OK verbunden.
- Der technische Wandel (z. B. Internet¹⁷) hat zur weiteren Internationalisierung der OK beigetragen, so dass auch deshalb nationale Bekämpfungsstrategien schon lange nicht mehr ausreichen.
- Es ist erforderlich, die Erträge aus der Tatbegehung im Rahmen der OK in einem möglichst hohen Umfang abzuschöpfen, um den OK-Gruppierungen die finanziellen Grundlagen zu entziehen.
- Die deliktsbezogene Ausrichtung der Strafverfolgung bei Polizei und Justiz wird dem Phänomen der OK im Kern nicht gerecht.
- Angesichts der von der OK für die Gesellschaft ausgehenden Gefahren ist eine ganzheitliche Wahrnehmung der OK im Sinne eines „Unternehmensansatzes“ erforderlich, wozu vor allem Analysen der Strukturen und der Logistik gehören.
- Es müssen neue strategische Auswerteansätze entwickelt werden, um Risikoabschätzungen zu ermöglichen.
- Die operativen Auswerteansätze sind ebenfalls zu intensivieren, wobei eine enge und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Polizei und spezialisierten Staatsanwaltschaften stattfinden muss.
- Mit Hilfe von Strukturermittlungsmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Unternehmensansatzes die kriminellen

Organisationen getroffen und eine Bestrafung der Hintermänner erreicht werden.

- Erfolge und Grenzen zunehmender europäischer Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen müssen Gegenstand unabhängiger wissenschaftlicher Forschung werden.
- Eine weitere Harmonisierung der rechtlichen und operativen Bedingungen in den Mitgliedstaaten der EU ist zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden OK notwendig.
- Bilaterale Abkommen können dazu beitragen, die Hindernisse für eine grenzüberschreitende Strafverfolgung abzubauen.
- Fortlaufende Initiativen auf der Ebene der EU und der UNO dienen dem Ziel, für bestimmte zu bestrafende Verhaltensweisen Vorgaben zu machen, die notwendigen Ermittlungsmethoden im nationalen Recht vorzusehen und eine stärkere Koordinierung der Ermittlungen herbeizuführen.

III. Soziale Kontrolle und Gerechtigkeit

Der Bereich der Wirtschaftsstraftaten hat nicht nur Berührungspunkte und Überschneidungen mit der OK. Von den zur OK gezählten Taten werden im entsprechenden Bundeslagebild derzeit ca. 12 % der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben zugerechnet. Der Schwerpunkt der hier ermittelten Straftaten liegt im Bereich der Finanzierungsdelikte, der Anlage- sowie der Wettbewerbsdelikte.¹⁸ Fraglich bleibt, ob Wirtschaftskriminalität nicht grundsätzlich und immer eine Form der OK ist, vielleicht sogar deren höchst entwickelte und gefährlichste.

Die seinerzeit amtierende Bundesregierung war schon vor mehr als 30 Jahren zu einer bedenkenswerten Erkenntnis gelangt. In der Begründung zu ihrem Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ hatte sie im April 1975 hervorgehoben, dass eine Rechtsordnung, die dem Fehlverhalten eines durchschnittlichen Bürgers ohne Schwierigkeiten begegnen könne, jedoch vor Manipulationen von „Intelligenztätern“ im Wirtschaftsverkehr allzu oft die Waffen strecken müsse, dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz nicht genüge.¹⁹

Vor diesem Hintergrund war man bemüht, durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986, durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Umweltkriminalität von 1980 und 1994 sowie durch zahlreiche Gesetze im Nebenstrafrecht das materielle Wirtschaftsstrafrecht zu reformieren und auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine effektivere Verfolgung entsprechender Taten zu schaffen.

Diese Bemühungen waren nicht im erforderlichen Maße erfolgreich, weil es auch für die Wirtschaftskriminalität an einem allgemein anerkannten und trennscharfen Begriff fehlt.²⁰ Für die Bundesregierung geht es im Kern um Bereicherungskriminalität, die im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder auch nur vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs verübt wird. Dabei ist nicht nur die Phase der aktiven Wirtschaftstätigkeit, sondern auch die der Gründung (z. B. Gründungsschwindel durch Angabe falscher Vermögensverhältnisse) und des Ausscheidens aus dem Wirtschaftsverkehr (Konkursdelikte) berücksichtigt.

In der Literatur gibt es Versuche, diese sehr weit geratene Definition einzuschränken. In der polizeilichen und justitiellen Praxis Deutschlands orientiert man sich unterdessen am Regelungsgehalt des § 74 c Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Es liegt im Übrigen auf der Hand, dass die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität durch das Wirtschaftssystem und durch die Wirtschaftsverfassung, durch die Sozialstruktur, den technischen Stand sowie die Wirtschaftsentwicklung bestimmt werden. Dementsprechend generieren Innovationen in Wirtschaft und Technik neue Formen dieser Delinquenz. Die nachfolgende Aufzählung von Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität kann daher weder vollständig noch abschließend sein:

- Buchhaltungs- und Bilanzdelikte.
- Steuerhinterziehung.
- Insolvenzdelikte.
- Wucher und Bestechung.
- Nahrungs- und Genussmittelverfälschungen.
- Wirtschaftsspionage.
- Insidergeschäfte.
- Illegale Arbeitnehmerüberlassung.
- Produktpiraterie.
- Betrügerische Warenterminoptionen.

Die Bundesregierung räumt ein, dass die in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken registrierten Fälle von Wirtschaftskriminalität nur einen Ausschnitt darstellen. Es ist nach wie vor unbekannt, wie groß dieser Ausschnitt tatsächlich ist, weil die erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld weitgehend fehlen. Die herkömmlich kriminologischen Instrumente versagen in diesem Delinquenzbereich weitgehend. Man kann gegenwärtig nur vermuten, dass das Dunkelfeld relativ groß ist. Für diese Situation gibt es strukturelle Gründe:

- Mangelnde oder späte Kenntnisnahme des Delikts wegen der Involvierung juristischer Personen als Geschädigte.
- Identität zwischen Mitwissern und Mittätern.
- Mangel sozialer Kontrolle.
- Hoher Anteil (50 %) von Kollektivopfern (z. B. Staat, soziale Einrichtungen).
- Verflüchtigung der Opfereigenschaft bei Kollektivopfern.
- Verringerte Wahrnehmung der Schädigung.
- Reduzierung der Anzeigebereitschaft.
- Hoher Anteil von Unternehmen unter den Individualopfern.
- Gefahr der Selbstschädigung durch Anzeigerstattung (Schwarzgeldbesitzer als Opfer eines Kapitalanlagebetruges).
- Bevorzugung zivilrechtlicher Mittel.
- Diskretionsinteresse angesichts eines möglichen Imageschadens.

Aber auch außerhalb des Dunkelfeldes, also bei Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Wirtschaftskriminalität gibt es kaum gesicherte Erkenntnisse. Die gegenwärtige Konzeption der amtlichen Statistiken erlaubt entweder die Erfassung der Wirtschaftskriminalität gar nicht oder nur höchst unvollständig.²¹ Die Schlussfolgerung ist eindeutig:

„Die Informationen über Wirtschaftskriminalität, die derzeit in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie in einigen Sonderstatistiken verfügbar sind, lassen danach weder die Quantität noch die Qualität der amtlich bekannt gewordenen Wirtschaftskriminalität vollständig und hinreichend zuverlässig erkennen.“²²

Als Planungs- und Informationsinstrument für den Gesetzgeber sind sie deshalb nur bedingt geeignet. Ungeachtet der Fehleranfälligkeit der gegenwärtigen Verfahren werden folgende Feststellungen verbreitet:

1. Im Jahre 2005 betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität in Deutschland 1,4 % (6,4 Millionen: 89.224 Fälle).
2. Im Schnitt der letzten zehn Jahre lag die Aufklärungsquote bei über 90 %, ein Umstand, welcher dem Charakter der Überwachungs- und Kontrolldelikte geschuldet ist.
3. Im Jahre 2005 entfielen auf vollendete Straftaten der Wirtschaftskriminalität 2,1 % aller Delikte mit Schadenserfassung in der PKS, aber 50 % der dort insgesamt erfassten Schadenssummen.
4. Der Anteil der im Jahre 2005 wegen Wirtschaftskriminalität polizeilich ermittelten Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen belief sich auf lediglich 1,7 %.
5. Wirtschaftskriminalität wird in Deutschland überdurchschnittlich häufig von Erwachsenen und von Deutschen verübt.

Für die Bundesregierung ergibt sich daraus, dass Wirtschaftskriminalität nicht ein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem ist.²³

In staatsanwaltschaftlichen bundesweiten Erhebungen nach einheitlichen Gesichtspunkten im Zeitraum von 1974 bis 1985 stellte sich heraus, dass es sich bei ca. zwei Dritteln der Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität um Delikte handelte, die unter dem Mantel einer Einzelfirma oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft - vornehmlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft - begangen worden waren. Mangels entsprechender aktueller Erhebungen ist nicht bekannt, ob dies gegenwärtig noch zutrifft.

Im Jahre 2005 waren lediglich 4,6 % aller registrierten Betrugsfälle der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen. Eine genauere Analyse zeigt, dass lediglich die als Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug zusammengefassten Fallgruppen sowie der Kredit- und der Subventionsbetrug aus polizeilicher Sicht fast ausnahmslos die Kriterien für eine Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität erfüllten. Nur der Kreditvermittlungs- b., der Abrechnungsbetrug sowie der Grundstücks- und Baubetrug zeigten mit Anteilen von 40 bzw. 27,5 % noch eine deutliche Affinität zur Wirtschaftskriminalität. Zwar unterfallen 59 % des Wertpapierbetruges ebenfalls der Wirtschaftskriminalität. Es handelt sich aber nur um sehr wenige Fälle, so dass eine zurückhaltende Bewertung angebracht ist.

53,3 % der Betrugsfälle, die der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden, fallen in die Restkategorie „sonstiger Betrug“. Dies erhellt die Vielfalt wirtschaftsstrafrechtlich relevanter Betrugsformen.²⁴ Betrug gilt zwar als eine Haupterscheinungsform der Wirtschaftskriminalität. Es fehlen aber nach wie vor geeignete Kriterien, die den Betrug in seiner wirtschaftskriminellen Erscheinungsform von der allgemeinen Kriminalität trennscharf unterscheiden könnten. Immerhin besteht der Eindruck, dass ein Schwerpunkt der Betrugsstaten die so genannten Finanzierungsdelikte sind. Darunter versteht man alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten, also insbesondere Betrugshandlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditgeschäften.²⁵

Seit es die „Sondererfassung Wirtschaftskriminalität“ in der PKS gibt, zeigen sich insgesamt zwar erhebliche Schwankungen der absoluten Zahlen wie der Häufigkeitszahlen, die vor allem auf einzelnen, komplexen Ermittlungsvorgängen mit zahlreichen Einzelfällen beruhen. Es ist aber kein eindeutiger Trend in Richtung eines Anstiegs erkennbar. Generell

kann aus den Zahlen über polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität nicht auf eine entsprechende Veränderung im Dunkelfeld geschlossen werden. Umfang und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität sind eben nicht nur davon abhängig, was tatsächlich geschieht, sondern auch davon, was angezeigt oder der Polizei durch eigene Ermittlungstätigkeit bekannt wird.

Die Wirtschaftskriminalität ist in jedem Fall durch eine hohe Sozialschädlichkeit gekennzeichnet, insbesondere wegen der durch sie verursachten materiellen Schäden. Die Bundesregierung hebt in diesem Zusammenhang jedoch ebenfalls hervor, dass insoweit verlässliche Angaben fehlen. In der Vergangenheit seien Globalschätzungen erfolgt, die weder hinsichtlich der Höhe noch hinsichtlich des behaupteten Anstiegs der Schadenssummen hinreichend begründet gewesen seien. Eine entsprechend große Varianz bestehe bei den Schadensschätzungen für einzelne Wirtschaftsbereiche. Die PKS enthält – beschränkt auf das Hellfeld – immerhin Anhaltspunkte über die deliktisch verursachten Schäden. Erfasst werden aber nur die unmittelbare Wertminderung, nicht die Folgeschäden und nicht die mittelbaren Schäden. Man darf dabei nicht vergessen, dass komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen nicht nur bei der Fallzählung zu teilweise außergewöhnlich großen Schwankungen führen, sondern auch bei der Schadenserfassung, die deshalb nicht mehr als eine erste Orientierungsgröße sein kann. Unter diesen und anderen Einschränkungen ist der PKS zu entnehmen, dass sich im Jahre 2005 der Schaden bei sämtlichen mit Schadenssummen erfassten 3,6 Millionen vollendeten Fällen auf 8,4 Milliarden Euro belief. 2,1 % dieser Fälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen, die immerhin 50 % der Gesamtschadenssumme ausmachten, also 4,2 Milliarden Euro.²⁶

In der Wirtschaftskriminalität ist grundsätzlich eine Verschiebung hin zu den schwereren Schädenskategorien zu beobachten, relativ wenige Fälle verursachen also hohe Schäden. Dennoch zeigt die Entwicklung der durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden keinen eindeutigen Trend. Die z. T. erheblichen Schwankungen werden offenbar durch einzelne Großverfahren verursacht. Dabei handelt es sich um die Folge der Erfassungsregel, die Fall- und Schadenserfassung insgesamt dem Berichtsjahr zuzuschlagen, in dem das polizeiliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurde.

Die Bundesregierung glaubt, dass die immateriellen Schäden, die durch Wirtschaftskriminalität verursacht werden, noch gravierender seien als die materiellen. Das Spektrum ist weit:

- *Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen.*
- *Ansteckungs- und Sogwirkungen auf Mitbewerber.*
- *Begleitkriminalität im Rahmen der Unterstützung durch Dritte.*
- *Gefährdung rechtstreuer Geschäftspartner durch Kettenreaktion nach wirtschaftlichem Zusammenbruch.*
- *Gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen.*
- *Schwund des Vertrauens bei Mitbewerbern und Verbrauchern in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handlungszweige und/oder gar in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.*

Es versteht sich fast von selbst, dass es äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich ist, den durch Vertrauensverlust entstehenden Schaden zu beziffern.²⁷ Insgesamt gelangt die Bundesregierung in ihrer Analyse der Wirtschaftskriminalität in Deutschland zu mehreren Ergebnissen und Perspektiven²⁸:

- *Vielfältigkeit der Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität.*
- *Vom Durchschnitt deutlich abweichendes Täterprofil.*
- *Essenzielle Bedeutung der Verhinderung und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität für das Funktionieren einer marktwirtschaftlichen Ordnung.*
- *Hohes öffentliches Interesse an der effektiven Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten.*
- *Erforderlichkeit ausreichender polizeilicher und justizieller Ressourcen.*
- *Institutioneller Ausbau und Bündelung von Spezialwissen.*
- *Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern bei der Gewinnabschöpfung.*
- *Konsequenter Ausbau der Kooperation mit den betroffenen Wirtschaftszweigen.*
- *Prävention durch Transparenzvorschriften innerhalb der Wirtschaftskreise.*
- *Verbesserung der „Corporate Governance“ (Information der Kontrollgremien, Sicherung der Unabhängigkeit dieser Gremien, Frühwarnsystem, internes Controlling, Beurteilung durch Abschlussprüfer).*
- *Besondere Berücksichtigung der internationalen Verflechtungen und der Globalisierung der Märkte.*

IV. Schlussbemerkungen

Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass der Begriff „OK“ wie kaum ein anderer durch Mythen, Schätzungen und Spekulationen geprägt ist. Dessen ungeachtet wird mittlerweile von der OK sogar als „Wirtschaftsform“ gesprochen.²⁹ In unserem Zusammenhang geht es nicht um „die Mafia“ als eine konkrete historische und leider auch aktuelle Variante der OK in Italien.³⁰ Es handelt sich vielmehr um ein globalisiertes System unkontrollierbarer Macht. Der Begriff ist als Metapher zu verstehen, die für Machtmissbrauch in verschiedener Weise steht. OK ist nicht nur ein Merkmal strukturschwacher Gesellschaften. Sie hat sich mittlerweile in allen Wirtschaftsordnungen und politischen Systemen etabliert. Keine hierarchische Ebene in Wirtschaft, Verwaltung und Politik ist ausgenommen.

Das Postulat der Unterscheidbarkeit von Gewinn und Beute hat offensichtlich den Überzeugungswert eines Ammenmärchens bekommen. Steuerhinterziehung, korruptive Praktiken und systemische Illegalität in weltweit agierenden Wirtschaftsunternehmen haben zu funktionellen und strukturellen Überschneidungen mit der OK geführt. Man kann zwar noch nicht von einer vollständigen Deckungsgleichheit zwischen bestimmten Unternehmen, Regierungen und Verwaltungen sprechen. In immer mehr Ländern ist aber jetzt schon zu beobachten, dass die Finanzierungsbedürfnisse von Parteien, die Machtinteressen von Politikern, die Gewinnorientierung von Konzernen und die Verführbarkeit von führenden Gewerkschaftsmitgliedern in gefährlicher Weise zusammenfließen.

Korruption ist zu einem der wichtigsten Funktionsprinzipien globalisierter Wirtschaft geworden.³¹ Sie hilft der OK auf ihrem Weg nach oben. Gewaltanwendung wird überflüssig. Vielleicht gerät wegen der dadurch möglichen geräuschlosen Effizienz in Vergessenheit, dass die Wirtschaftskriminalität in ihrer nationalen Bedeutung und in ihrer internationalen Verflechtung und Organisation eine „kapitale“ Gefahr ist, die immer größer wird. Mittlerweile drängt sich manchen die Frage auf, ob Wirtschaftskriminalität bereits ein spezieller Teil jener „anarchischen Shareholdervalue-Ökonomie“ geworden ist, die Spekulanten begünstigt, langfristige Inves-

tionen behindert und dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg unmöglich macht.³²

Wie dem auch sei: Alleine mit den Instrumenten des Strafrechts ist weder der konventionellen OK noch der Wirtschaftskriminalität mit dem erforderlichen Wirkungsgrad zu begegnen. Nötig sind unter anderem stabile Leitlinien und Institutionen, z. B. klare und praktisch umsetzbare Richtlinien für „Compliance“ und „Corporate Governance“. Auf diese Weise könnten schließlich eine gute Unternehmensverfassung definiert und die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Standards erleichtert werden.³³

Die Empfänglichkeit bestimmter Charaktere für rechtliche oder gar moralisierende Belehrungen bleibt unterdessen begrenzt. Dies gilt insbesondere für erfolgreiche Wirtschaftsführer, machtorientierte Politiker und geldgierige Kriminelle. Die Möglichkeiten des Strafrechts für eine ethisch-moralische Umerziehung sind unzureichend. Deshalb sollte man mit einer empirisch bewährten Logik operieren, die vor allem für den Bereich der Wirtschaftskriminalität attraktiv ist. Immerhin haben Studien in den USA gezeigt, dass der Ehrliche nicht zwangsläufig der Dumme sein muss. Der Aktionärsverband „Institutional Shareholders Services“ hat eine Untersuchung veröffentlicht, in der mehr als 5.000 Firmen im Hinblick auf Ethikgrundsätze und Buchprüfungsergebnisse durchleuchtet wurden. Nach den Ergebnissen der Studie waren die zehn verantwortungsvollsten Unternehmen um mehr als 11 % profitabler als die zehn verantwortungslosesten. Ihre Aktienkurse waren weniger volatil, und ihre Dividenden lagen höher.³⁴ Sollten diese Erkenntnisse verallgemeinerungsfähig sein und handlungsleitende Kraft entfalten, könnte die scheinbar unauflösbare Diskrepanz zwischen Eigennutz und Gemeinwohl vielleicht wieder auf ein erträgliches Maß verringert werden. Entsprechende Versuche hätten in der Tat eine bestechende Logik. Man könnte dann auch auf die Einführung einer „neuen Moral“ verzichten. Die Erinnerung an „alte Werte“ mag nämlich reichen, selbst wenn sich der vermeintlich progressiv-aufgeklärte und angeblich sachverständige Zeitgeist schon wegen der Wortwahl mit Grausen abwenden wird.

Die bisherigen Feststellungen und Bewertungen führen zu folgenden Thesen:

1. Mit den in amtlichen Berichten angewandten Methoden ist die von der Organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat weder quantitativ noch qualitativ genügend realitätsnah zu erfassen.
2. Die Trennschärfe des amtlich etablierten Begriffs „Organisierte Kriminalität“ ist u. a. wegen seiner mindestens doppelten Funktionalität als Diskriminierungstatbestand und legitimatorische Floskel unzureichend.
3. Gesellschaftliche Anomie und wirtschaftliches Gewinnstreben können sich in Strukturen verdichten, die teildentisch mit Organisierter Kriminalität sind.
4. Die Finanzierungsbedürfnisse politischer Parteien und die korruptive Willfähigkeit von Staatsbürokratien eröffnen der Organisierten Kriminalität Einflussmöglichkeiten mit größter Hebelwirkung.
5. Organisierte Kriminalität ist auch eine Folge der egomatisch-assoziellen Energien, die Amts- und Funktionsträger in Wirtschaft, Verwaltung und Politik für den Erwerb und die Verteidigung ihrer Machtpositionen entwickeln.
6. Die effiziente polizeiliche Verhütung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität scheitert oft daran, dass sie

in etlichen Staaten „nur“ die radikale Ausprägung administrativer, ökonomischer, militärischer und politischer Machtverhältnisse ist.

7. In der Organisierten Kriminalität spiegeln sich die ethisch-moralischen Selbstwidersprüche sozialer Systeme und die Lebenslügen bürgerlicher Wohlanständigkeit.
8. Bei der Wirtschaftskriminalität handelt es sich regelmäßig um eine hoch entwickelte und besonders schädliche Form Organisierter Kriminalität, deren Wahrnehmung ebenfalls an definitorischen und empirischen Mängeln leidet.
9. Delinquenz im Wirtschaftsleben reflektiert die Eigenheiten des jeweiligen ökonomischen Systems, den Stand der Technik, den Grad der internationalen Verflechtung und kulminiert in grenzüberschreitend operierenden Konzernen, von denen manche zu einem Hort systemischer Illegalität degeneriert sind.
10. Die rechtzeitige Verhinderung und wirkungsvolle Verfolgung der Wirtschaftskriminalität ist noch mehr als bei konventioneller Organisierter Kriminalität ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, die jedoch regelmäßig verfehlt wird, weil mächtige Kollektive und Akteure in Wirtschaft, Verwaltung und Politik weltweit in Eigennutz und Anmaßung verstrickt sind.

und „Wirtschaftskriminalität“ im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (2001) hatten seinerzeit kritische Reaktionen hervorgerufen: Hetzer, Kriminalistik 2001, 762 ff.; 767 ff.

- 6 2. PSB, S. 442, 443.
- 7 2. PSB, S. 444.
- 8 2. PSB, S. 445.
- 9 2. PSB, S. 446.
- 10 Es handelt sich fast schon um ein „kriminalpolitisches Mantra“: Hetzer, Kriminalistik 2007, 251.
- 11 Zu den Einzelheiten: 2. PSB, S. 447, 448.
- 12 2. PSB, S. 448.
- 13 2. PSB, S. 450.
- 14 2. PSB, S. 453.
- 15 2. PSB, S. 454.
- 16 2. PSB, S. 482 ff.
- 17 Über Wirtschaftskriminalität und Internet: Lippert/Sürmann, Kriminalistik 2007, 231 ff.
- 18 2. PSB, S. 220.
- 19 BT-Drs. 7/3441, S. 14.
- 20 Zur Definition und Lageentwicklung: Lippert/Knorre, Kriminalistik 2007, 222 ff. Ausführlich: Heißner, Die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität -Eine ökonomische Analyse unternehmerischer Handlungsoptionen-, 2001.
- 21 Vgl. insgesamt: 2. PSB, S. 221.
- 22 2. PSB, S. 222.
- 23 2. PSB, S. 224.
- 24 2. PSB, S. 225.
- 25 2. PSB, S. 227.
- 26 Vgl. insgesamt: 2. PSB, S. 231.
- 27 2. PSB, S. 232.
- 28 2. PSB, S. 218, 245.
- 29 Hetzer, wistra 1999, 126 ff.
- 30 Aus der fast unübersehbaren Fülle der Literatur werden hier nur wenige willkürlich ausgewählte Beiträge genannt: Arlacchi, Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus, 1989; ders., Mafia von Innen – Das Leben des Don Antonio Calderone-, 1993; Dickie, Cosa Nostra -Die Geschichte der Mafia-, 7. Aufl. 2006; Klüver, Der Pate Letzter Akt -Eine Reise ins Land der Cosa Nostra-, 1. Aufl. 2007; Lupo, Die Geschichte der Mafia, 2002; Saviano, Gomorrha -Reise in das Reich der Camorra-, 2007.
- 31 Hetzer, Kriminalistik 2007, 251, 255. Vgl. auch: von Arnim (Hrsg.), Korruption und Korruptionsbekämpfung, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 185, 2007; Claussen/Ostendorf, Korruption im öffentlichen Dienst, 2. Aufl. 2002; Dolata, Kriminalistik 2007, 217 ff.; 246 ff. Zu den internationalen Aspekten der Korruptionsbekämpfung: Korte, wistra 1999, 81 ff. und Wolf, NJW 2006, 2735 ff.
- 32 Leyendecker, Die große Gier - Korruption, Kartelle, Lustreisen: Warum unsere Wirtschaft eine neue Moral braucht -, 2007, S. 12.
- 33 Leyendecker, a. a. O., S. 13.
- 34 Zitiert nach Leyendecker, a. a. O., 19.

Fußnoten:

- 1 Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 247 vom 24. Oktober 2007, S. 11.
- 2 Vgl.: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 256 vom 3. November 2007, S. 14 („Siziliens Unternehmer trumpfen gegen die Mafia auf“).
- 3 Timm, Kriminalistik 2007, 210.
- 4 Schorsch, Kriminalistik 2007, 236 ff.
- 5 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht vom 15. November 2006 (2. PSB), S. 441. (http://www.bmi.bund.de/nn_122688/Internet/Content/Broschueren/2006/2_Periodischer_Sicherheitsbericht_de.html) Die Kapitel „Organisierte Kriminalität“

Buchbesprechung

Strafgesetzbuch und Nebengesetze
Autor Prof. Dr. Thomas Fischer
Strafgesetzbuch
55. Auflage, 2008, 2594 Seiten,
in Leinen ISBN 978-3-406-56599-1
Verlag C.H. Beck
Preis € 72,00

Die 55. Auflage hat hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur den Stand September 2007 und berücksichtigt u.a.

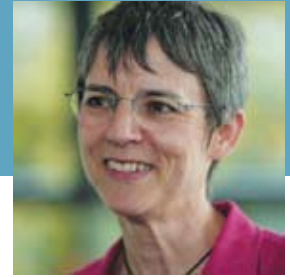
- das 2. JuMoG vom 22.12.2006
- das G zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung v. 13.4.2007, von dem 19 Paragraphen des StGB betroffen sind
- das G zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007 mit umfangreichen Änderungen der §§ 64, 67, 67a, 67d und 67e
- die Einfügung des § 238 (»Nachstellung«) durch das 40. StrÄndG vom 22.3.2007

- das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 7.8.2007, das u.a. die §§ 202b, 202c neu eingefügt und die §§ 303a, 303b weitreichend geändert hat
- bereits die Änderungen der §§ 309, 310 durch das G zur Umsetzung des VN-Übk. zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen.

Die Neuauflage erfasst darüber hinaus mehr als 630 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen. Das Werk wendet sich an Strafrichter, Strafverteidiger, Staatsanwälte, Studenten, Referendare und an Polizeibeamte.



Deutschland muss die UN-Konvention gegen Korruption ratifizieren



Sylvia Schenk
Vorsitzende von Transparency International Deutschland

Vor über zehn Jahren wurde „Transparency International Deutschland“ (TI-D) gegründet - viele nennen die Organisation kurz, aber prägnant „Anti-Korruptions-Organisation“. Ziel von TI-D ist die effektive und nachhaltige Bekämpfung und Eindämmung von Korruption. Sylvia Schenk wurde vor wenigen Monaten zur Vorsitzenden von Transparency Deutschland gewählt. Im Gespräch mit „Die Kriminalpolizei“ äußert sie sich zur Korruption in Deutschland und zur Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung.

Fragen an Sylvia Schenk, Vorsitzende von Transparency International Deutschland

Die Kriminalpolizei: Frau Schenk, bei der Gründung von Transparency International Deutschland (TID) im Jahr 1993 ging es vorrangig darum, die internationale Korruption zu bekämpfen, um die armen Länder vor deren Auswirkungen zu schützen. Inzwischen ist auch die Korruptionsbekämpfung in Deutschland für TID zum Thema geworden. Warum?

Sylvia Schenk: Es ging Anfang der 90er Jahre vor allem darum, Korruption überhaupt erst einmal national wie international zum Thema zu machen. Bis dahin waren Bestechung und verwandte Delikte eher ein Tabu gewesen, es gab keinen Konsens über die Notwendigkeit eines gemeinsamen konsequenten Vorgehens und der Entwicklung entsprechender Instrumente. Hinzu kommt, dass Korruption im Geheimen stattfindet, es gibt zunächst keinen erkennbar Geschädigten, die Dunkelziffer ist schon von daher besonders hoch. Es ist aber eine Illusion zu glauben, in Deutschland gäbe es keine Korruption oder nur einige Schwarze Schafe. Auch wenn wir keineswegs bei Behördengängen oder sonst im Alltag gleich mit Forderungen nach Bestechungsgeldern konfrontiert werden, sind Intransparenz oder korruptive Strukturen in den verschiedensten Institutionen doch keineswegs eine Seltenheit.

Die Kriminalpolizei: TI setzt auf Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Korruption. Gemeinsam sollen sie Korruption verhindern, bevor sie entsteht. Gibt es Beispiele dafür, dass dieser präventive Ansatz erfolgreich sein kann?

Sylvia Schenk: Es geht nur gemeinsam, mit einzelnen Aktionen kann man allenfalls auf ein Problem aufmerksam machen, es aber nicht wirklich in den Griff bekommen. Seit der Gründung von Transparency hat sich ja schon viel bewegt. Die Zahl der Ermittlungsverfahren ist gestiegen, das hat mit öffentlichem Druck, auch mit Recherchen engagierter Journalisten zu tun. Zudem wurden die strafrechtlichen Möglichkeiten erweitert. Grundlage waren u.a. internationale Abkommen – z.B. die OECD-Konvention gegen die Auslandsbestechung von 1997 – und deren Umsetzung in nationales Recht. Was Siemens heute vorgeworfen wird, war vor gut 10 Jahren noch als „Nützliche Aufwendungen“ von der

Steuer absetzbar. Auch die Anforderungen an Transparenz in allen gesellschaftlichen Bereichen sind gewachsen, ebenso die Vorstellungen, wie mit Interessenkonflikten umzugehen ist. So sind z.B. zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen sogenannter Vergütungsreisen von Kommunalpolitikern, oft auf Einladung des örtlichen Energieanbieters, eingeleitet worden. Solche Reisen wurden früher von der Öffentlichkeit – und auch den Strafbehörden – eher akzeptiert, ebenso VIP-Einladungen zu großen Sport- oder Kulturveranstaltungen, die inzwischen kritisch beleuchtet werden.

Die Kriminalpolizei: Welche Unterstützung kann TI-D Unternehmen und Verwaltungen anbieten, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind?

Sylvia Schenk: Zunächst ist für die Charakterisierung der Arbeit von Transparency wichtig, dass wir keine Recherchen machen, auch keine umfassende Beratung von Unternehmen oder sonstigen Institutionen im Einzelfall. Das können wir als ehrenamtlich arbeitende Organisation – eine kleine Geschäftsstelle in Berlin koordiniert lediglich die themen-

Sylvia Schenk, Vorsitzende von Transparency International Deutschland, lebt in Frankfurt am Main. Die Olympiateilnehmerin von München 1972 (800m-Lauf) sowie ehemalige Rechts-, Sport- und Frauendezernentin von Frankfurt hat sich seit ihrer Jugend ehrenamtlich engagiert, vorrangig im Sport (u.a. von 2001 - 2004 Präsidentin des Bundes Deutscher Radfahrer e.V.), in Frauenverbänden und in der SPD. Auf internationaler Ebene hat sie Funktionen im Weltverband des Studentensports (FISU) und des Radsports (UCI) innegehabt und dabei deren intransparente Strukturen kennen gelernt. Aus dieser Erfahrung heraus ist sie Anfang 2006 zu der neugegründeten Arbeitsgruppe Sport von Transparency International Deutschland gestoßen. 2007 wurde sie zur Vorsitzenden von TI Deutschland gewählt. „Wir treten in eine weitere Phase der Korruptionsbekämpfung ein. Das Bewusstsein für die zerstörerische Wirkung von Korruption und die Notwendigkeit ethischer Verhaltensmaßnahmen ist national und international gewachsen. Jetzt geht es darum, die erkämpften Konventionen und Gesetze weltweit in die Praxis umzusetzen und die Debatte über Ethik aktiv zu beeinflussen.“

bezogenen Arbeitsgruppen und die Verwaltung - gar nicht leisten. Wir bieten neben unserer Lobbyarbeit zum Kampf gegen Korruption allgemeine Aufklärung, Informationen und Vernetzung an, erarbeiten Stellungnahmen zu einzelnen Themenbereichen, auch z.B. zu Gesetzesinitiativen der Bundesregierung. Für deutsche Exportfirmen ist der CPI, unser jährlich international veröffentlichter Index über die Korruptionsanfälligkeit einzelner Länder, eine wichtige Grundlage, um Risiken einschätzen und ihre Compliance-Anforderungen entsprechend ausrichten zu können. Wir haben für den Bereich Kommunen eine „Handreichung für ein kommunales Integritätssystem“ entwickelt, für Unternehmen eine Checkliste für „Self-Audits“. Experten von Transparency halten Vorträge z.B. über gesetzliche Notwendigkeiten von Risikomanagement in Unternehmen. Mit der IHK Frankfurt am Main bereiten wir für den Herbst 2008 einen Sicherheitstag mit Beratungsangeboten insbesondere für den Mittelstand vor. Eine grundlegende Information zur Thematik findet bei uns jeder. Wenn es dann um die Durchleuchtung aller Strukturen geht, um die Suche nach Schwachstellen im Detail oder eben um die Aufklärung konkreter Vorfälle, muss dies von Beratungsunternehmen hauptberuflich übernommen werden.

Die Kriminalpolizei: *Wer die Tagespresse verfolgt, hat den Eindruck: Immer häufiger geraten Vertreter von Wirtschaftsunternehmen unter Korruptionsverdacht – und nicht immer bleibt es beim Verdacht. Beispiele wie Siemens, VW, der Kölner Klüngel, Sportberichterstattung gegen Schmiergeld scheinen an der Tagesordnung zu sein. Stimmt der Eindruck, dass korruptives Verhalten in Deutschland zunimmt?*

Sylvia Schenk: Es werden mehr Fälle aufgedeckt und problematisiert, das ist ja ein gutes Zeichen, auch wenn zunächst ein gegenteiliger Eindruck entsteht. Andererseits muss man auch sehen, dass manche neuen technischen Errungenschaften zu zusätzlichen Einfallstoren für Korruption und damit zusammenhängenden Delikten führen. Das Internet hat weltweite Sportwetten erst möglich gemacht – und damit der Manipulation von Wettkampfergebnissen den Boden bereitet.

Die Kriminalpolizei: *Sie sehen es als Aufgabe von TI an, zur erfolgreichen Korruptionsbekämpfung „die erkämpften Konventionen und Gesetze weltweit in die Praxis umzusetzen“. Welche Schritte fordern Sie von der deutschen Politik?*

Sylvia Schenk: Da sind zunächst zwei wesentliche Bereiche: Zum einen die ausreichende Ausstattung der Ermittlungsbehörden, um große Korruptionsverfahren, die oft sehr komplex sind mit einem Berg von Akten und einer großen Zahl beteiligter Personen, zügig durchführen zu können. Zum anderen fehlt als wesentliches Signal für die Ernsthaftigkeit der Anstrengungen die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption durch Deutschland. Wir hinken weltweit hinterher, weil der Bundestag sich immer noch nicht aufrufen konnte, den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung den internationalen Erfordernissen anzupassen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, damit Deutschland auch seiner Vorbildrolle gerecht werden kann. Auch im Bereich der Informationsfreiheit gibt es noch einiges zu tun - hinsichtlich der Gesetzgebung in einzelnen Bundesländern, insbesondere aber in der Praxis. Den einzelnen Politikern empfehle ich Transparenz, verantwortlichen Umgang mit Interessenkonflikten und im Zweifelsfall: Geschenke, Einladungen und sonstige Vorteile ablehnen!

Die Kriminalpolizei: *Wolfgang Hetzer von der Europäischen Anti-Korruptionsbehörde European Anti-Fraud Office (OLAF) stellt in seinem Artikel „Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität zwischen Quantität und Qualität“ (s. S.15) unter anderem die These auf, dass „Korruption... zu einem der wichtigsten Funktionsprinzipien globalisierter Wirtschaft geworden“ sei, und dass sie der international verflochtenen Wirtschaftskriminalität geräuschlose – weil gewaltfreie - Effizienz ermögliche. Wie bewerten Sie diese These aus der Perspektive der täglichen Arbeit von TI D?*

Sylvia Schenk: Es stimmt natürlich, dass Korruption andere Delikte begleitet – und umgekehrt. Die Geldwäsche, die seit den Anschlägen vom 11. September 2001 international im Fokus steht, gehört hierher, aber auch Drogen- und Waffenhandel gehen oft einher mit Bestechung usw.. Systemische Korruption untergräbt demokratische Entwicklungen und macht es der Kriminalität leicht. Deshalb ist auch für Transparency die internationale Arbeit wichtig, es gibt unsere Organisation in mehr als 90 Ländern.

Die Kriminalpolizei: *Unterstellt, Hetzers These sei richtig: Welche Schritte empfehlen Sie, um diese gefährliche Entwicklung zu stoppen oder umzukehren? Und wie sehen Sie die Rolle Ihrer eigenen Organisation dabei? Wie kann TI Unternehmen, Verwaltung und Zivilgesellschaft von der Sinnhaftigkeit ethischen Handelns überzeugen?*

Sylvia Schenk: Ein wesentliches Handlungsfeld bleibt natürlich die internationale Verfolgung und Ahndung der entsprechenden Delikte, hier muss die Effizienz weiter erhöht werden. Im Übrigen geht es aber nicht allein um die Sinnhaftigkeit ethischen Handelns – langfristig verlieren alle, wenn Märkte nicht funktionieren oder Umweltschäden ins Unermessliche steigen, weil Korruption regiert. Außerdem sind die Risiken für Unternehmen in instabilen Ländern größer. Wer langfristig wirtschaftlich erfolgreich sein will, muss auch solche Gesichtspunkte beachten. Ethik steht nicht gegen den Profit. Inzwischen gibt es weltweite Initiativen von Großkonzernen, die sich auch aus Eigeninteresse für verantwortliches Investment einsetzen. Es kommt also weiter darauf an Allianzen zu bilden, Instrumente zu entwickeln und gemeinsam mit Wirtschaft und Politik der Korruption den Kampf anzusagen.

Transparency International – Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland arbeitet gemeinnützig und ist politisch unabhängig. Mitglieder von Transparency Deutschland verpflichten sich den Zielen der Organisation; dies heißt, sich aktiv für die Bekämpfung von Korruption einzusetzen und die Ziele von Transparency Deutschland öffentlich zu vertreten.

Korporative Mitglieder verpflichten sich zu hohen ethischen Standards im Geschäftsverkehr und erklären, dass sie Korruption in jeder Form ablehnen und sie im eigenen Bereich weder anwenden noch dulden und dass sie sich in den jeweiligen Interessenverbänden aktiv für die Bekämpfung von Korruption einsetzen.

Weiterführendes Material zu relevanten Themen, u.a.

- Hinweisgebersysteme, - Kommunale Ebene,
- Verwaltung - Wirtschaft - ... findet man unter www.transparency.de

Weltweit auf „leisen Sohlen“: Chinas Triaden



Robert F.J. Harnischmacher
Consultant in Security and Intelligence Matters
International Security and Media Consulting
Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Einleitung

Weltweit wächst die Sorge über chinesische Verbrechersyndikate, die mittlerweile allgemein als Triaden bezeichnet werden. Die Bluttat in dem China Restaurant in Sittensen löste sofort Spekulationen über einen Triaden-Hintergrund aus. Anders als die italienische Mafia sind sie lockerer organisiert und weniger hierarchisch. Der „große Bruder“ an der Spitze muss nicht über alle kriminellen Aktivitäten von Untergruppen informiert sein oder um Erlaubnis gefragt werden. Die Unterweltführer selbst operieren häufig wie erfolgreiche, legitime Geschäftsleute und schalten sich nur bei Konflikten als oberste Autorität schlichtend ein. Triaden sind überall da aktiv, wo es chinesische Gemeinden gibt.

Chinesische Geschäftsleute werden häufig Opfer von Schutzgelderpressungen. Umgekehrt benutzen Triaden oft Restaurants und Firmen als Deckmantel. Eines ihrer typischen Geschäftsfelder ist – auch in Deutschland – der Menschenschmuggel. Die Gruppe der „Schlangenköpfe“ beispielsweise nutzt nach Erkenntnissen europäischer Ermittler Kanäle in Osteuropa, um illegale Einwanderer nach Europa zu schleusen. Die mächtige „Wan-Kuok-Koi“-Triade aus Macao soll vor sechs Jahren den Transit der 58 Chinesen durch Deutschland organisiert haben, die in Dover tot in einem Container gefunden wurden.

Selbst in China wächst die Besorgnis über die Unterweltssyndikate („Heishehui“), die zunehmend unter dem Deckmantel scheinbar seriöser Unternehmen ihren kriminellen Geschäften nachgehen. Einige Mitglieder seien so mächtig gewesen, dass sie sogar im Volkskongress gesessen hätten, schildern Experten. Die Grenzen im Geflecht von Korruption, den „Güanxi“ genannten Beziehungsnetzwerken, der wirtschaftlichen und politischen Macht von Partei und Behörden sowie dem klassischen Verbrechen wie Schmuggel, Wetten, Prostitution, Erpressung oder Produktfälschung sind fließend.

Hintergrund

Das chinesische „Kernland“ umfasst ca. vier Millionen km²; es bildet die Heimat für mehr als 1,3 Milliarden Chinesen.

Die chinesischen Triaden sind weltweit vertreten. Die „gelbe Mafia“ kooperiert mit anderen asiatischen Tätergruppen, der japanischen „Yakuza“, mit vietnamesischen Gruppierungen, aber auch mit nicht-asiatischen Gruppierungen, mit korsischen Syndikaten, italienischer Mafia in Italien und der La Cosa Nostra in den USA. Sie arbeitet auch mit Nachrichten- (Geheim)diensten zusammen in Asien.

Organisiert haben sich die chinesischen Kriminellen in Triaden, von denen es laut der Hong Kong Police in Hong

Kong 50 bis 55 Gruppierungen gibt. Über 15 Organisationstypen sind der Polizei regulär bekannt. Im modernen Sprachgebrauch spricht man von der „Dark Society“ oder „Dark Association“.

Einer Quelle zufolge soll es 160.000 Triadenmitglieder in Hong Kong geben, geschätzt fast 3 % der Bevölkerung. Roger, ein hochrangiger Polizeioffizier in Hong Kong, geht davon aus, dass es 300.000 Triadenangehörige gibt ohne dazugehörige Sympathisanten.

Die Triaden waren einst Geheimbünde und gründeten sich ursprünglich als Widerstandsgruppen gegen die chinesischen Dynastien, welche China vom frühen 17. Jahrhundert bis 1912 beherrschten.

Das Wort Triade ist eine englische Schöpfung, entstanden aus dem Emblem der Gesellschaft:

Ein Dreieck, an dessen Seite die drei Grundelemente aufgeführt sind; der Himmel, die Erde und der Mensch (Symbol der geheimen Organisation Antan).

Um ihren Einfluss zu sichern, sind sie bestrebt, öffentliche Institutionen (Legislative und Exekutive) sowie Medien und Wirtschaftsunternehmen zu unterwandern. Typisch ist ferner die totale Abschottung nach außen (Schweigegebot bis in den Tod gegenüber Dritten). Spezifizierung und „glorious isolation“ bewirken, dass die Involvierten oft gar nicht wissen, dass sie in der gleichen Organisation sind.

Historie bis in die aktuelle Gegenwart

Die heutigen Triaden wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts gegründet. Fünf Mönche, Angehörige des FOOCHOW-Klosters im Süden Chinas, gründeten die Triaden etwa 30 Jahre nach der erfolgreichen Stürmung der chinesischen Mauer durch die MAN-CHU-Stämme aus Mongolien, die das Land einem als barbarisch empfundenen Regime unterwarfen. Die insgesamt 128 Klostermönche leiteten die Lokalbevölkerung in ihrem Widerstand gegen die MAN-Herrscher. Im Jahre 1674 wurde eine große Armee zum Kloster geschickt mit dem Ziel, den Widerstand zu brechen. Legenden zufolge sollen sich die Mönche gegen die Angriffe der Armee über drei Wochen lang zur Wehr gesetzt haben. Diese Ausdauer verdankten sie unter anderem einer von ihnen selbst entwickelten und spezialisierten Form der Verteidigung, die sie KUNG FU nannten (siehe weiteres auch die Lehren des „Bubishi“: Bu= Krieger, Bi=Wissen, Shi=Geist; Shaolin Kenpo/ChineseKenpo).

Nur die eingangs erwähnten fünf Mönche sollen also die erste Triade gebildet haben mit dem Ziel, die Herrschaft der MAN-CHU zu stürzen und das chinesische Kaiserreich in Ehren wiederherzustellen.

Die Triaden verfolgten also nicht kriminelle, sondern rein patriotische Ziele.

Ihre ehrenwerten Absichten traten immer mehr in den Hintergrund. Mit kriminellen Aktivitäten begannen sie während der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts in Hong Kong und Taiwan zu florieren. Seit den frühen 70er Jahren kontrollieren sie wichtige Polizeiposten in Hong Kong.

Organisation und Beitritt eines „geborenen Mitglieds“

Die Strukturen der Triaden variieren heutzutage. Nicht alle bedienen sich eines formalen Rank- und Hierarchiesystems, basieren fast alle jedoch noch auf Anschauungen und Traditionen der Vergangenheit und der traditionellen Hierarchie.

Die klassische Triade versteht sich als „Familie“ (Bruderschaft). Vor der Aufnahme in die Geheimgesellschaft („Hung Mun“) muss der jugendliche Mitläufer Aufträge übernehmen, die ihm von einem „älteren Bruder“ befohlen werden. Ist die Triade mit dem „Fußsoldaten“ zufrieden, wird er durch zeremonielle (Blut-)Eidleistung aufgenommen und bekommt seinen Rang (Nummer-Position). Vor der Übernahme und Integration als Mitglied wird er u.a. auch seine Anhänglichkeit und Treue zur Triade dadurch unterstrichen haben, dass er eine Gebühr bezahlt an den dai lo (Beschützer), einen Triadennamen bzw. Funktionstitel angenommen oder ein im Sinne der Triadenzunftsprache Identifizierungsmerkmal empfangen hat, was ihn im Sinne des Aufnahmeituals für würdig erachten lässt, der Nachfolger eines Triadenmitgliedes oder eines Funktionsträgers zu werden, zum Beispiel als Personenschützer. Oder, er wird ein Gedicht für den Eintritt in die Triade vortragen müssen.

Mit der feierlichen Aufnahme werden dem neuen Mitglied (Nr. 49) verantwortliche Arbeitsbereiche (z.B. das Eintreiben von Schutzgeld in Spielsalons) übertragen. Die Triaden waren früher in Logen und Kapiteln unterteilt. Die Ränge wurden mit Nummern angezeigt, die zusammen einen bestimmten Code bildeten. Je niedriger die Nummer, desto niedriger die Stellung in der Rangordnung. Alle Zahlen haben eine bestimmte Bedeutung. Die Anfangszahl ist immer eine 4. Sie repräsentiert den alten chinesischen Glauben, dass das frühere China von vier Seen umgeben war. Diese Zahl drückt auch den Glauben an die weltumfassende Macht der Triaden aus.

Das Oberhaupt (489), der First Route Marshal oder Drachenkopf, wird als der Shan Chu oder Chu Kun benannt, quasi in der Bedeutung des „Bergmeisters“ („Mountain Master“). In einer großen Triade ist er der „Meister der Loge“. Der Stellvertreter ist bekannt als Second Route Marshal oder Fu Shan Chu (438), der die Zeremoniemeister oder Sin Fung und Vorkämpfer oder Heung Chu für das Aufnahmeitual bestimmt. Dem „ältesten Bruder“ stehen Helfer und Organisatoren wie Manager zur Seite, so die „Grass-Sandale“ („Stroh-Sandale“ - 432) als Geschäftsträger und Geschäftsführer der Gesellschaft, auch Choi Hai genannt. Er ist der Verbindungsoffizier wie auch der Hauptnachrichtensprecher oder Pressesprecher, der von den Triadentreffen, Auseinandersetzungen mit anderen Gruppierungen, der Allgewalt seiner Triade und ihrer Machtposition den Mitgliedern gegenüber berichtet. Der „Rote Pfahl“ (426) als „starker Arm“ (Enforcer) oder Hung Kwan führt die Kampfeinheit der Triade und spielt eine führende Rolle in den Kämpfen gegen rivalisierende Gruppen. Zudem ist er verantwortlich für die Geheimgesellschaft oder die Mitgliederschaft der Abteilungen innerhalb der Triade. Zu erwähnen bleibt der „Weiße Papierfächer“, generell als Pak Tze Sin (415) bezeichnet. Dieser ist

zuständig für die Verwaltung und Innere Organisation der Triade. Er ist der Berater des Stabschefs der Triade.

Die Einweihungszeremonie, mit der die Mitglieder der Triaden gegenseitig verbunden werden, bekannt als die „Blaue Laterne aushängen“, verlangt von den Rekruten 36 Eide über Treue, Verschwiegenheit und Brüderlichkeit. Die Geheimnisse der Bruderschaft dürfen nicht einmal engsten Verwandten verraten werden. „Wenn ich das tue, soll ich von unzähligen Schwertern getötet werden“, so ein Schwur. Solche Aufnahmefeierlichkeiten dauerten früher Wochen, mindestens aber drei Tage mit feierlich geschmückten Altären und farbenfrohen Zeremonien. Heute sind sie verkürzt auf Stunden, damit die Polizei nichts erfährt und nicht reagieren kann. Zum traditionellen Ritual gehört, dass ein Hühnerkopf zerhackt wird, das Blut in ein Glas Wein fließt und getrunken wird, aber man muss sich fragen, wie viel noch auf dem Weg in die Moderne praktiziert wird. Die Entweihung der Geheimnisse der Organisation wird mit allerschärfster Strenge und todesbringender Härte bestraft. Dies geschieht durch den in allen Folterarten ausgebildeten „Roten Pfahl“.

Die kriminellen Tätigkeitsfelder sind Menschen-, Kinder- und Frauenhandel, Menschenschmuggel in Form von Schleunungen (auch auf Vorrat in Warteländern, um die Spuren zu verwischen), Glücksspiele aller Art (Kontrolle über alle Spielzentren, Casinos und Spielhallen), Prostitution und Pornographie, Schutzgelderpressung, Wucherzins-(Kredithaigeschäfte), Fälschungen von Währungen jeder Art in der Welt (Papier- oder Hartgeld), Fälschungen von Reiseschecks, Ausweispapieren (u.a. Urkunden), Produktpiraterie (auch Videopiraterie), gewerbsmäßiger Betrug mit Kreditkarten, Geldwäsche, politische und zivile Korruption, Auftragsmorde, Drogenherstellung sowie Handel und Schmuggel jeder Art von Warengütern, auch Waffenhandel- und Schmuggel, Piraterie, Computerkriminalität, illegaler Handel von menschlichen Organen, Wettkampfmanipulationen, Immobilienspekulation, Kidnapping, Carjacking, Schwarzarbeitorganisation, Steuerhinterziehung, Einfluss in der Filmindustrie (z.B. bei der Besetzung von Filmrollen mit bestimmten Schauspielern, die auf ihrer Liste stehen oder stehen werden, nachdem sie gefügig gemacht wurden), Brandstiftungen, Nötigungen mit großer Schadensfolge, Straßenverkauf von Drogen etc., gewissermaßen alles, was dinglich und gleichermaßen auch persönlich, nicht nur abstrakt, mit einem Preis versehen, was als Ware gehandelt werden kann.

Triaden setzen stark auf die Angst als Druckmittel innerhalb der Organisation, zwischen den einzelnen Gruppen und der Gesellschaft. Die Praxis, internationale Killer zu entsenden, um damit diese Angst zu schüren, ist nicht ungewöhnlich. Viele Landsleute werden durch Terror zum Schweigen gebracht und auf die Linie der Triade eingeschworen. Die Grundlinie heißt Kontrolle. „Es gibt eine konstante Nachfrage nach mehr Geld, mehr Macht, mehr Kontrolle“, sagt RCMP Constable Pepin Wong von der Combined Forces Asian Investigation Unit (CFAIU) in Toronto. Angetrieben, Profit zu machen, vergessen die Triaden des öfteren ihren Zwist und ihre gegenseitigen feindlichen Kampagnen, wenn es darum geht, vorübergehend einen noch größeren finanziellen Gewinn zu machen.

In der heutigen Zeit bestehen Triaden aus zwei verschiedenen Gruppen. Die Größte besteht aus Individuen, die Gewalttätigkeiten aus dem Weg gehen. Die zweite Gruppe besteht aus Personen, die unbedingt Anerkennung und finanziellen Erfolg anstreben. Um dies zu erreichen, wenden sie jegliche Form krimineller Mittel an.

Die wichtigsten Triaden sind :

- SUN YEE ON mit etwa 40.000 Mitgliedern
- SAP SIE KEE, auch bekannt als die 14 K, mit 20.000 Mitgliedern (im gleichen Atemzuge wird auch „Big Circle“ genannt)
- WO SHING WO mit 25.000 Mitgliedern
- WO LEE KWAN
- WO ON LOK
- WO SHING YEE
- TAI HUEN CHAI und
- AH KONG aus Singapur
- TONGS in den USA.

Sie benutzen häufig das so genannte Underground-Banking, um ihre Drogen- und Erpressungsgelder von Europa nach Asien und zurück zu schleusen.

Überhaupt wird in Fachkreisen gesagt, dass sich die Triaden verstärkt nach Großbritannien verlagern oder weltweit kleine Chinatowns für ihre Zwecke gründen werden, wo sie weiterhin ihre Pfründe pflegen können. Man setzt also weltweit auf die entsprechenden Gesetzeslücken, weil es in Hong Kong und im chinesischen Mainland langfristig wegen der Verschärfung der Gesetze für einen kriminellen Kaufmann als Triaden - Mafioso zu heiß werden wird. Insofern ist mittelfristig eine Emigration von Top-Triaden-Führern zu erwarten, ebenso wie verstärkt Kooperationen mit der japanischen Yakuza.

Die Hong Kong-Triaden beherrschen den Heroinmarkt in Australien, den USA und in Holland, dem Heroinhandelszentrum Europas.

Die Gefährlichkeit der asiatischen Mafia

Die Syndikate sind mehr und mehr an legalen Geschäften beteiligt, von Einrichtungshäusern bis zu exklusiven und ausgefallenen Hotels, vom Autohandel bis zur Bauwirtschaft und lizenzierten Kasinos. Mit den Milliarden Gewinnen aus dem Rauschgifthandel haben sich die Triaden wie die Yakuza in eine moderne Verbrecherorganisation gewandelt, deren uneingeschränkter Einfluss sich über das gesamte Südostasien erstreckt.

Die großen Schmugglerbanden nutzen ein ausgeklügeltes System von Gold- und Juwelenhändlern, Handelsgesellschaften und Wechselstuben in Asien und in westlichen Ländern. Per Telefonanruf, Faxbotschaft oder über geheime Senderanlagen werden die Zahlungsanweisungen weltweit übermittelt. Die Codes, die dabei verwendet werden, zeigen nicht selten die chinesische oder japanische Beteiligung an diesem internationalen Geschäft. Die Chinesen unterhalten sich miteinander in einer **Kassibersprache**, deren Interpretation viele Schwierigkeiten bereitet. Ein weiterer erschwerender Faktor für Ermittler ist das Sammeln von Informationen in der chinesischen Gemeinschaft. Die vielen Dialekte erschweren die Übersetzungen bei polizeilichen Ermittlungen.

Asiatische Kriminalität ist sehr schwer zu ermitteln, geschweige denn zu verhindern:

- die spezifische Kultur,
- der geschlossene Charakter der Menschen und der Gemeinschaft,
- die begründete Furcht vor Repressalien und die damit verbundene geringe Bereitschaft, Anzeige zu erstatten,
- schließlich das Sanktionssystem, dessen Wirklichkeit von den 13 Morden illustriert wird, die es in den letzten Jahren in den Niederlanden in diesem Milieu gab.

Für Außenstehende ist es fast unmöglich, in die sehr geschlossene chinesische und japanische Gemeinschaft einzudringen. Dennoch ist eine Durchdringung dieses Milieus erforderlich. Dies wird ein tief greifendes Studium der Sitten, Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Mentalität der Chinesen und Japaner erfordern. Ermittlungsbeamte müssen eingeführt werden in die Unterschiede zwischen dem oft ruhigen und freundlichen Gesicht eines Asiaten, hinter dem sich aber eine rücksichtslose und gefährliche Haltung verbergen kann, in die sehr abweichende Art des Denkens und Interpretierens. Ermittlungen gegen Chinesen sind schon durch den Sprachfaktor sehr arbeitsintensiv und fordern eine hohe Kapazität. Chinesen sprechen in unterschiedlichen Dialekten. Nicht nur ein, sondern mehrere Dolmetscher müssen eingesetzt werden. Damit steigen die Ermittlungskosten. Dazu kommt, dass nur wenige zuverlässige chinesische Dolmetscher vorhanden sind. Auch der Umgang mit den Namen von Chinesen bereitet Schwierigkeiten. In China werden zuerst der Familienname und anschließend die Vornamen geschrieben. Wird diese Regel aus Unkenntnis nicht beachtet, entstehen bizarre Konstruktionen. Außerdem haben Chinesen manchmal mehrere Rufnamen, Beispiel: Li (Chinese Commercial Code = CCC 2621) Yin (CCC 3185) Sum (CCC 2450), Li ist der Familienname, Yin der „Mittelname“ und Sum der Vorname. Jeder Ermittler sollte sich zur Ermittlungshilfe vom in Frage kommenden Chinesen seinen Namen aufschreiben lassen, der dann unter Zuhilfenahme dieses CCC bei asiatischen Polizeien eine schnellere Identifizierung zur Folge hat.

Es kommen immer mehr Immigranten aus Regionen in China und Südostasien, in denen andere Dialekte als Kantonesisch gesprochen werden (z.B. Mandarin, Fujianesisch, Hakka, Vietnamisch). Selbst kantonesischsprachige Beamte sind möglicherweise den Sprach- und Verständnisschwierigkeiten nicht gewachsen, die als Folge neuer Einwanderungstendenzen entstehen.

Die sozialen Prozesse bei der Entstehung einer Bande, die Charakteristika der Bandenstruktur und die Muster der Bandenaktivitäten können nur dann ausreichend verstanden werden, wenn die historischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte der Gemeinde verstanden werden. Die chinesischen Gemeinden in der Welt sind komplexe Untergesellschaften, in denen Einzel- und Gruppenkonflikte weit verbreitet sind. Wenn Ermittler nicht genau verstehen, wie ethnische, wirtschaftliche und politische Spannungen bestimmte Erwachsenenorganisationen und Jugendgruppen in der Gemeinde beeinflussen, haben sie Probleme, eine wirksame und langfristige Strategie zur Kontrolle der chinesischen Banden zu entwickeln. Hinzu kommt, dass die Polizeiermittler frustriert sind wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft und des Widerwillens chinesischer Opfer, vor Gericht auszusagen.

Deshalb ist es in den USA gang und gäbe, chinesische Zeugen oder Opfer in Haft zu behalten, um sicherzustellen, dass sie nicht vor dem Prozess verschwinden.

Diese spezifisch asiatischen Züge werden außerdem gepaart mit dem Einsatz modernster Mittel. Aus Ermittlungen gegen Chinesen in den Niederlanden ging hervor, dass sie äußerst mobil sind und über ein perfektes Beziehungsnetz verfügen. Die Zielgruppe ist nicht nur in Holland, sondern in ganz Europa aktiv.

Die schwierige Ermittlungslage belegt auch der Satz des belgischen Polizeiexperten Willi van Mechelen (Abteilung Organisierte Kriminalität bei der belgischen Staatspolizei): „Wir bekommen kaum noch etwas von deren Geschäften

mit. Wir haben auch keine V-Leute mehr im Milieu, die sind alle tot!“

Ob in London in Soho, in Paris im „Triangle d'Or“ (Porte d'Italie/ Porte d'Ivry/Place d'Italie) oder im 13. Arrondissement, in Amsterdam oder Rotterdams Chinesenviertel, in Wien, Budapest als „Chinesenhauptstadt Europas“, oder in deutschen Großstädten wie Frankfurt am Main, Hamburg, München, Berlin. Fast alle führen Schutzgelder ab.

Wie im Metier der Spionage gilt auch hier das Grundsatzerhaltensschema: „Tarnung, Trennung, Sicherheit“. Das Hintergrundwissen zum „Steuermann“ und seiner Arbeitsweise ist relevant zur Erfüllung des polizeilichen Präventiv-/Repressivaufklärungsauftrags (Methoden, Aufbauschemata, Plancharakteristika). Die Kriterien der Vorkehrung, Führung, Organisation, Verteilung, Anpassung, Vorbereitung und Versorgung gewinnen zunehmend an Gewicht, um Penetrationen zu erarbeiten zu können.

Die chinesischen Triaden in Deutschland

Die deutschen Behörden hatten lange Zeit keine Übersicht. Sie kannten nicht die Strukturen der kleinen aber rasch wachsenden chinesischen Gemeinde. Der sichtbarste Hinweis für das Wachstum ist die sprunghafte Zunahme chinesischer Restaurants: Ende 1990 waren es über 3.000. Einige haben wenig Gäste, aber erstaunlich wohlhabende Inhaber.

In Hamburg, Hannover, Mannheim, Frankfurt am Main, München und Stuttgart etablieren sich seit 1990 Ableger der Triaden mit Verbindungen nach Amsterdam, London, Hong Kong und Macao. Hinzu kommen Städte wie Düsseldorf, Offenbach, Wiesbaden, Gelsenkirchen, Bad Oeynhausen, Passau, Koblenz, Berlin, Kelheim, Würzburg, Ochsenfurt, Görlitz, Weimar, die auch Triadenerfahrungen haben. Spezialisten für Glücksspiel, Brandstiftung und Mord sickern mit gefälschten britischen Pässen nach Deutschland ein, bringen Falschgeld unter die Leute, stehlen Kreditkarten und schleusen asiatische Prostituierte ein; sie „tauchen ihre Nasen ins duftende Öl“ der kleinen chinesischen Kolonie in Deutschland. In knapp einem Jahr brachten die Triaden mindestens 10.000 illegale Einwanderer aus Hong Kong, Macao und vom chinesischen Festland ins Land. An der deutschen Ostgrenze wurden 1990 Monat für Monat fast 1.000 illegale Grenzgänger abgefangen.

Hong Kong ist im Wirtschaftskriminalitätssinne höchst kriminogenetisch.

Kriminelle Zeitbombe in Deutschland?

So eine „kriminelle Zeitbombe“ tickt analog in Deutschland. Denn, die Triaden haben Deutschland als Standort entdeckt. Das LKA Bayern schätzt, dass von hundert Straftaten höchstens eine bekannt wird, wenn die Triaden ihre Finger im Spiel haben. In München, so die Schätzungen der Polizei, werden rund 95 % der chinesischen Restaurants „abkassiert“. Und der Autor erlebte hautnah, wie ein China-Restaurantbesitzer erheblich in Panik geriet in einem kleinen dörflichen Badkurort vor den Toren Lippstadts, als er bewusst provozierend die Fische im Aquarium zählte. Der Besitzer bot sich schleimend an, um das Berufsbild zu erfahren. Es ist deshalb nicht ungewöhnlich in dieser Szene, dass ein China-Wirt z.B. aus München-Sölln, dessen Schutzgeldzahlung von einem Gast an die Polizei verraten wurde, später erschlagen in Hong Kong tot aufgefunden wurde.

Deutschland ist Invasionsgebiet „der Drachen“ geworden mit dem Schwerpunkt Drogenhandel. Die wegen ihrer Brutalität berüchtigte chinesische 14 K hat die von ihr inter-

national betriebene „kriminelle Wirtschaft und Industrie“ inzwischen auch auf Deutschland ausgeweitet. Regionaler Schwerpunkt ist u.a. Bayern, mit einigem Abstand gefolgt von Baden-Württemberg und Hessen.

Schienen sich die europäischen Aktivitäten der von sogenannten „Drachenköpfen“ geführten Triaden in den vergangenen Jahren vor allem auf die Chinatowns in England, den Niederlanden und Frankreich konzentriert zu haben, so muss mittlerweile auch Deutschland mit seinen über 30.000 legal (illegal auf rund über 70.000 geschätzt anno 1995) hier lebenden chinesischen Staatsbürgern als „Invasionsgebiet der Drachen“ angesehen werden. In Deutschland unterhalten die Hong Kong Triaden einige Ableger wie die 14 K, die Wo Shing Wo, die Tai Huen Chai und die Big Circle Gang. Obwohl das Dunkelfeld nach wie vor beträchtlich ist und die China Connections von einer Mauer des Schweigens geschützt sind, liegen dennoch wichtige Erkenntnisse über jahrelangen Menschenhandel, Korruption, Geldwäsche, Schutzgelderpressung, illegales Glücksspiel und Drogenhandel vor. Und auch mit Morddrohungen sind die „Drachen“ wenig zimperlich.

Es ist bekannt, dass chinesische Schleuserorganisationen ausreisewillige Landsleute mit dem Versprechen nach Deutschland locken, sie könnten dort bei Zahlung von 10.000 € eine neue Existenz aufbauen. Dabei haben sich die Täter korrumpierter Beamter bedient. Versuche, Kontakte zu Entscheidungsträgern und wichtigen Persönlichkeiten der Öffentlichkeit von Politik, Verwaltung udgl., herzustellen, sind bekannt. Mit der Übernahme von Ehrenämtern und großzügigen Spenden sind dabei langjährige „Freundschaften“ aufgebaut worden. Im Ausland gestohlene und nach Deutschland eingeschmuggelte wertvolle asiatische Kunstgegenstände wurden mit gefälschten Ausfuhrgenehmigungen an öffentliche Einrichtungen häufig unter Wert verkauft oder als Dauerleihgabe überlassen. Die Folge war, illegal eingereiste Chinesen erhielten ohne Berechtigung Aufenthaltsgenehmigungen.

„Kristallisationspunkte“ sind und bleiben die chinesischen Restaurants, in Kellern blüht das illegale Glücksspiel und in Nebenräumen werden Drogen verteilt, in einem Fall zum Beispiel in Tischtennisbällen.

Triaden sind hier noch nicht so präsent wie in anderen europäischen Ländern. „Die persönliche Nähe ist hier längst nicht so groß wie in den Chinatowns beispielsweise in London oder Paris“. Und zur Arbeitsweise der Triaden gehört es trotz der Drohkulisse, sozial in der ethnischen Gemeinschaft der Chinesen verankert zu sein. „Dafür gibt es hier viel zu wenig Chinesen“, so der Wissenschaftler Dr. Klaus von Lampe.

Fazit

Asiaten gehen oft „leise“ Wege. Man ordert auch andere „Nationalitäten“ zur Durchführung eigener Interessen, um von sich abzulenken. So z.B. auch durch Nutzung der „Mafia nera“ - der „Nigerianischen Kreditkarten-Mafia“.

Nur eine gute und intensive Zusammenarbeit auf internationaler Ebene wird zu einer effektiven Bekämpfung der asiatischen Organisierten Kriminalität durch die europäischen Ermittlungsbehörden führen können. So regte ausgehend vom Erfolgsmodell „EUROPOL“ in Europa der Autor die Gründung von „ASIAPOL“ für Asien bei einer Veranstaltung der UNAFEI (United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders) in Fuchu (Japan) anno 2000 an, um die Kommuni-

kationswege der Ermittlungsbehörden weltweit zu beschleunigen. In Japan wurde 2006 diese Idee „produktionsreif“, ein erster Ansatz dazu wurde auf Bestärkung von Professor Dr. jur. Dr. h.c. Dr. h.c. mult. Haruo Nishihara (Ehrenpräsident der Waseda Universität in Tokio) gemacht, indem China und Japan ihre Daten zukünftig in diesem Kriminalitätsfeld austauschen und Präventions- und Repressionsmodelle analysieren und entwickeln als Motor für die weitergehende Zusammenarbeit mit dazukommenden Staaten in Asien. Die Spezial-Polizeibehörde hat ihren Sitz in Tokio. Auch das Beispiel von „EUROJUST“ dient fortan in China/Japan als potentiell Gedankenmodell eines „ASIAJUST“.

Zum Abschluss sei angemerkt, dass der kurze Weg zwischen zwei Punkten für einen Asiaten nicht notwendigerweise die Gerade ist.

Und damit ist ein bedeutender Unterschied gegeben zur oftmals sehr direkten Herangehensweise der Europäer.

Quellenangaben

- *Abadansky, Howard*, Organized Crime, 2. Auflage, Chicago 1985
- *Bingsong, He*, Organized Crime: A Perspective from China, in: Albanese, Jay/Das, Dilip K./Verma, Arvind, Organized Crime, Chapter 12, Upper Saddle River, New Jersey 2003
- *Brongiel, Jim/Buila, Jeff*, Asian Crime Investigators „Network into the 21 st Century“, in: Criminal Justice International, Volume 12, Nr. 4, July-August 1996
- *Chin, Ko-lin*, Triad Societies in Hong Kong (Paper)
- *Federal Bureau of Investigation (FBI)*, Organized Crime/Drug Branch, Criminal Investigative Division, Asian Criminal Enterprise, Briefing Book
- *Freemantle, Brian*, Importeure des Verbrechens, Europa im Griff der Organisierten Kriminalität, München 1995
- *Freiberg, Konrad/Thamm, Berndt Georg*, Das Mafia-Syndrom, Hilden 1992
- *Harnischmacher, Robert F.J.*, Die Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und Europa durch Organisierte Kriminalität, in: PolizeiInfo/Polizeiforum 8/2001 und 9/2001 mit weiteren Nachweisen
- *ders.*, Organisierte Kriminalität in Deutschland, Tokyo 2002 mit weiteren Nachweisen
- *ders.*, Chinesische Triaden und Yakuza – wie gefährlich ist die asiatische Mafia?, in: PolizeiInfo/Polizeiforum 10/2000
- *ders.*, Chinese triads and Japanese Yakuza – How dangerous is the Asian mafia ?, in:

Australian Police Journal, Vol. 50,2: 1996, 87-94 und EuroCriminology (Polen), Vol. 11, 1997, 163-181

- *ders.*, Asiatische Mafiastrukturen, Teil 1: Chinesische Triaden, in: W&S (Wirtschaftsschutz & Sicherheitstechnik) 7/01
- *ders.*, In China wird die Kriminaljustiz völlig neu gestaltet, in: Der Kriminalbeamte (Österreich) Nov./Dez. 1989
- *ders.*, Deutsches Polizeijahrbuch 2003 mit weiteren Nachweisen, Bad Schwartau 2004
- *ders.*, Deutsches Polizeijahrbuch 2004 mit weiteren Nachweisen, Bad Schwartau 2005
- *Harnischmacher, Robert F.J. / Amir, Menachem*, Die Interdependenz von Kriminalisierung und Politisierung in den Wechselbeziehungen von politischem Terrorismus und Alltagskriminalität, in: PolizeiInfo/Polizeiforum 11/2002 mit weiteren Nachweisen
- *Harnischmacher, Robert / Grützner, Hubertus*, Polizeiliches aus der Volksrepublik China, in: Die Bayerische Polizei 5/1988
- *Harnischmacher, Robert/ Minkang, Gu*, Criminal Exploitation of Women and Children in China, in: EuroCriminology (University of Lodz, Polen), Volume 19, 2005
- *Harten, Sylvia*, Südasiatische Kriminalität mit Bezug auf die Niederlande, in: MfDP Nr. 223, November 1994
- *Heckenberger, Wolfgang*, Organisierte Kriminalität – Ein Blick in die Welt, in: Kriminalistik 4/1995
- *Kelly, Robert J.*, I molti aspetti della criminalita organizzata negli Stati Uniti, in: Rassegna Italiana di Sociologia/ a XXXIV, n. 2, aprile giugno 1993
- *ders.*, The Many Faces of Organized Crime in the United States (Paper)
- *Kelly, Robert J./Chin, Ko-lin/Fagan, Jeffrey A.*, The Structure and Control of Chinese Gangs: Law Enforcement Perspectives, in: Journal of Contemporary Criminal Justice, Volume 9, No. 3, August 1993
- *dies.*, The dragan breathes fire: Chinese organized crime in New York City, in: Crime, Law and Social Change 19
- *Kelly, Robert J./Chin-Ko-lin/Schatzberg, Rufus*, Handbook of Organized Crime in the United States, Westport, London 1994
- *Keene, Linda*, Criminal Investigative Division FBI, Asian Organized Crime, in: MfDP Nr. 183/184, Juli/August 1991
- *Kogel, Helmut, Okinawa Großmeister Tetsuhiro Hokama*, 10. Dan Goju Ryu Karate und Okinawa Kobudo Hanshi, kommt nach Deutschland, Paper Lippstadt 2007 (www.budokaj.de)
- *Robertson, Frank*, Triangle of Death: The Inside Story of the Triads – The Chinese Mafia, London 1977
- *Roth, Jürgen/Frey, Marc*, Die Verbrecher Holding, 4. Auflage, Wien 1993
- *Scherer, Peter*, BKA: Chinesische Mafia breitet sich aus: Das Bundeskriminalamt sieht Deutschland als „Invasion der Drachen“ – Schwerpunkt Drogenhandel, in: DIE WELT vom 5. Dezember 1995, Seite 2
- *Schwind, Hans-Dieter*, Kriminologie, 17. Auflage, Heidelberg 2007
- *Sterling, Claire*, Verbrecher kennen keine Grenzen. Die Internationale Mafia übernimmt die Macht, München 1994
- www.onnachrichten.t-online.de/c/10/30/58/52/10305852.html vom 12.02.2007
- www.onnachrichten.t-online.de/c/10/29/58/82/10/295862.html vom 12.02. 2007
- www.stern.de/politik/panorama/581942.html?nv=pr&pr=1 vom 06.02.2007



Nachruf Hans-Udo Störzer

Hans-Udo Störzer, Regierungsdirektor im Bundeskriminalamt, ist im Alter von 61 Jahren bei einem tragischen Zwischenfall während eines Tauchganges ums Leben gekommen.

Seit 1991 war er als Datenschutzbeauftragter tätig. Seine weitreichenden juristischen Fähigkeiten hat er unter anderem in einer Reihe von vielbeachteten Veröffentlichungen unter Beweis gestellt.

Nicht nur als Autor, sondern auch als ständiger ehrenamtlicher Mitarbeiter hat er tatkräftig daran mitgewirkt, dass sich unsere Zeitschrift bundesweit in der Fortbildungsliteratur etabliert hat.

Die Redaktion der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ verliert mit Hans Udo Störzer einen über all die Jahre sehr geschätzten Berater. Wir danken ihm sehr herzlich für seine Mitwirkung und werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Ein autoerotischer Todesfall bei sadomasochistischer Disposition



Klaus Liedert
Polizeipräsident Köln

In der kriminalpolizeilichen Praxis finden sich Fälle autoerotischer Betätigungen, die bei sadomasochistischer Disposition unbeabsichtigt zum Tode führen, eher selten. Anhand des ungewöhnlichen Todesfalles und der individuellen Persönlichkeit eines 42 Jahre alt gewordenen Mannes soll die „sexuelle Sonderbarkeit des Sadomasochismus“ fallbezogen beschrieben werden. Wegen der Komplexität des Phänomens S/M, das Wissenschaft und Forschung teilweise divergent behandeln und konträr interpretieren, kann der Beitrag die Problematik nur allgemein-exemplarisch beleuchten.

Der Todesfall des Versicherungskaufmannes Hans A. (Name geändert)

Weil der bei einer Versicherungsgesellschaft beschäftigte Hans A. seit drei Tagen unentschuldig seinem Arbeitsplatz ferngeblieben war, benachrichtigte eine besorgte Mitarbeiterin die Polizei. Die Beamten einer Funkstreife entdeckten bei einer ersten Inaugenscheinnahme der vollkommen verdunkelten Wohnung keine schlüssigen Hinweise auf einen vorangegangenen Wohnungseinbruch. Im Schlafzimmer fanden die Beamten schließlich eine leblose Person auf dem Fußboden liegend vor. Die außergewöhnliche Auffindungssituation des nahezu unbekleideten, gefesselten Toten veranlasste die umsichtigen Beamten jedoch, ihre Kollegen von der Mordkommission zu benachrichtigen.

Ermittlungen der Mordkommission und rechtsmedizinische Befunde

Eine Mordkommission nahm umgehend erste Ermittlungen am Leichenfundort auf. Dabei galt es zunächst einmal, objektiv wahrgenommene Tatortbefunde in ein hypothetisches Handlungs- bzw. Deliktmuster einzuordnen. Was war hier geschehen? Wurde der Tote Opfer eines Gewaltverbrechens? Oder musste von einem Suizid ausgegangen werden? Nicht immer ergeben erste Befunde ein klares, eindeutiges Bild von tatrelevanten Geschehnisabläufen.

Zur Klärung der Todeszeitbestimmung und der näheren Umstände, die den Ermittlern Aufschluss über die Ursache und den Eintritt des Todes geben können, wurde zeitnah eine Gerichtsärztin zur Tatortbefundaufnahme hinzugezogen. Dabei ergaben sich folgende Befunde:

Der Tote liegt in Rückenlage unbekleidet vor einem großen Spiegelschrank auf dem Fußboden im Schlafzimmer. Das Gesicht des Verstorbenen ist mit einem Klebeband maskenartig zirkulär umklebt. Lediglich die Nasenöffnung ist frei. Um den Hals des Toten ist eine Metallkette gelegt, die mit einer doppelt um das rechte Handgelenk befestigten Handschelle verbunden ist. Die rechte Hand ist mit braunem Paketband faustartig verklebt. Die linke Hand ist mehrfach mit übereinander geklebten Paketklebebandstreifen umwickelt. Beide Füße sind mit einer Handschelle und einer Kordel gefesselt. Im Bereich des Oberbauchs ist ein extrem eng anliegendes Lederkorsett mit mehrfach fest geschlossenen Schnallen an-

gelegt. Darüber sind verknottete Paketkordeln fixiert. In der Umgebung des Genitals ist ein extrem eng anliegendes Klebeband zirkulär gelegt. Die gesamte Gesäßregion ist „slip-artig“ mit Klebeband umwickelt, ebenso große Anteile der Brust-Bauchregion. Nach dem Entfernen der maskenartig um den Kopf gelegten Klebestreifen finden sich im Bereich der spaltbreit geöffneten Augen in den Bindehäuten beidseits stecknadelspitzgroße Unterblutungen. In dem fingerbreit geöffneten Mund liegt eng zum Rachenraum hin ein Spültuch im Sinne einer Knebelung.

Zeitgleich mit den Untersuchungen an der Leiche sahen sich die Ermittler in der Wohnung des zwischenzeitlich identifizierten Toten um. Dabei ergab sich rasch ein klärendes Bild von der Person und den sexuellen Neigungen des alleinstehenden Wohnungsinhabers. In mehreren Schränken und Behältnissen fanden sich eine Vielzahl von Sex-Magazinen, Schriften, Fotos und Videos mit eindeutigem S/M-Bezug. Auffällig war dabei, dass darin die sexuell-motivierten Hand-



Das Foto zeigt die Auffindungssituation des Toten.

lungen ausschließlich zwischen Frauen und Männern, nie jedoch zwischen gleichgeschlechtlichen Personen vorgenommen wurden. In nahezu allen Zimmern der Wohnung fanden sich typische S/M-Fesselungs-, Züchtigungs- und Gebrauchsgegenstände wie Metallketten, Halsbänder, Lederriemen, Peitschen, Ledermasken, Stiefel, High-Heels sowie diverse Gummertextilien.

Zusammenfassende Ergebnisse zur Todesursache

Nach Abschluss der Tatortarbeit sowie nach dem Bekanntwerden erster Erkenntnisse über die Person des Verstorbenen ergaben sich konkrete Hinweise darauf, dass im vorliegenden Falle autoerotische Handlungen dem Todeseintritt vorangegangen waren. Dem widersprachen das Obduktionsergebnis und die Auswertung der Aussagen von Zeugen- und Auskunftspersonen später in keiner Weise. Es konnte ermittelt werden, dass sich der masochistisch veranlagte Mann in einem Drang nach sexuellem Lustkonsum selbst geknebelt und gefesselt haben dürfte. Im Verlauf eines autoerotischen Lusterlebens kam es offensichtlich – ungewollt – zu einem Zwischenfall, der tragischerweise tödlich endete. Durch eine mechanische Verlegung des im Mund fixierten Knebelwerkzeuges trat der Tod durch protrahiertes Ersticken ein. Anzeichen für eine andersartige, todesursächliche Gewalteinwirkung, insbesondere in Form von Gewalt durch fremde Hand, fanden sich nach Abschluss der gerichtsmedizinischen und kriminalistischen Untersuchungen nicht.

Persönlichkeits- und Charakterbild des Opfers

Den tragischen Todesfall des 42-jährigen Mannes nahm der Autor zum Anlass, sich über das kriminalistisch notwendige Bemühen um eine Tat- und Sachaufklärung hinaus einmal differenzierter mit dem Persönlichkeitsbild des Verstorbenen zu befassen, es ein wenig zu erforschen und es in Teilbereichen zu beleuchten. Dabei wurde sehr schnell offenkundig, dass das Wissen über den Menschen, über seine Gefühlszustände, sein Triebverhalten und über seine psychische Energie der Affekte immens vielschichtig und nicht immer einfach zu verstehen, zu begreifen und zu beschreiben ist.

Welche Bedingungen, Umstände, Einflüsse und Entwicklungen führten zu dem Persönlichkeits- und Charakterbild des verstorbenen Versicherungskaufmannes?

Kindheit, Eltern und Erziehung

Hans A. wurde Mitte der fünfziger Jahre im Rheinland geboren. Er war das einzige Kind mittelständischer Eltern, die ihn während seiner frühkindlichen Entwicklungsphase aus verschiedenen Gründen zum Teil gröblich vernachlässigten. Zuneigung und elterliche Liebe erfuhr das Kind selten. Aus wichtigen Anlässen heraus gab es Prügel und grausame Bestrafungen, die der Junge traumatisch und folgeschwer erlebte und erlitt. Nach dem frühen Tod des Vaters entwickelte der Junge zu seiner allein erziehenden Mutter eine Hassliebe, die zeitlebens konstant andauerte. Ihre kühle Zurückweisung und ihre von Strenge und Gewalt bestimmte Erziehungsmethode empfand er verwundend und höchst demütigend.

Schulzeit und Beruf

Auch während seiner Schulzeit kam es immer wieder zu einschneidenden, traumatischen Erlebnissen, die dazu führten, dass für den lebensängstlichen Menschen Mutter, Lehrer, Ausbilder und Vorgesetzte sehr früh eine Leitbildfunktion verloren hatten. Hans A. entwickelte sukzessive eine Dis-

tanz zur Front des Lebens, die sich psychisch und in seinem sexuell-orientierten Verhaltensmuster letztendlich zu einem pathologischen Abweichen vom Normalen manifestierte.

Nach seiner Schulentlassung erlernte Hans A. auf Wunsch und Drängen seiner Mutter hin den Beruf eines Versicherungskaufmannes. In seinem (ungeliebten) Job war er stets pünktlich, arbeitsam, willig und insgesamt sehr zuverlässig. Seine Grundhaltung beurteilten seine Vorgesetzten als willfährig, servil. Sich selbst bezeichnete er als „Versager im Leben“. Seine Mitmenschen beschrieben ihn als einen introvertierten Einzelgänger, über dessen Privatleben niemand etwas Genaues wusste.

Sexuelle Anamnese, Entwicklung und Neigungen

Frühkindlich traumatische Erlebniserinnerungen und eine fehlgeleitete Erziehung führten bei Hans A. zu neurotischen Entwicklungsstörungen hinsichtlich der Ausprägung und Ausformung seiner sexuellen Orientierung. Erstmals im Alter von 12 Jahren habe er sadomasochistische Tendenzen in sich gespürt. Liebesenttäuschungen im Teenageralter verstärkten zunehmend seine abnorme sexuelle Attitüde. Nach und nach fand er Gefallen am Erleiden von Schmerzen bei der Ausgestaltung seiner Sexualität. Bei „streng und energischen“ oder „Reitsportbegeisterten“ Frauen (oftmals bei Prostituierten), die in Zeitungsinseraten einen „anpassungsfähigen Partner“ suchten oder anderwärtig ihre Dienste anboten, lebte er seine sexuellen Phantasien – zumeist gegen Bezahlung – aus. Homosexuelle Neigungen habe er in seinem Leben nie verspürt.

Ehe, Sex und Scheidung

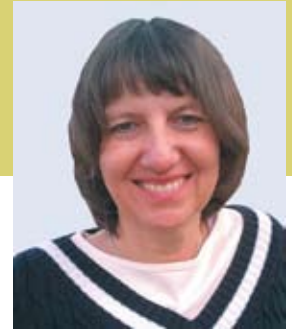
Mit 25 lernte Hans A. über eine Zeitungsannonce eine damals 27-jährige Frau kennen, die er nach wenigen Monaten heiratete. Ihr gegenüber verschwieg er seine zwischenzeitlich extrem ausgeprägten S/M-Neigungen keinesfalls. Seine Ehefrau erlebte anfangs überrascht, später aber zunehmend gekränkt, dass für ihn ein „normaler Geschlechtsakt“ die absolute Ausnahme und für ihn eigentlich vollkommen bedeutungslos war. Zu Beginn der Ehezeit teilte sie seine „diabolische Lust zu beherrschen und zu quälen“ (Zitat Ehefrau), in dem sie sich freiwillig und aktiv an gegenseitigen Fesselungen und Auspeitschungen beteiligte. Als sie jedoch selbstkritisch erkannte, dass ihre (sexuelle) Rolle in der Ehe ausschließlich dem perversen Diktat ihres Mannes unterworfen war, zog sie aus – und reichte wenig später die Scheidung ein.

Die finale Entwicklung einer sexuellen Andersartigkeit

Nach seiner Ehescheidung war Hans A. an der Aufnahme und Gestaltung einer menschlichen Beziehung oder gar an einer (festen) Freundschaft nicht mehr sonderlich interessiert. Er kapselte sich gegenüber seiner Umwelt vollkommen ab, sprach vermehrt dem Alkohol zu und konsumierte gelegentlich Drogen. Unfähig zu einer echten Beziehung lebte er seine erotischen Triebkräfte und sexuellen Phantasien in der Anonymität seiner eigenen Wohnung aus – gelegentlich mit, aber vornehmlich ohne Partnerin. Dazu legte er sich im Verlaufe der Zeit ein umfassendes Arsenal an Fesselungs- und Züchtigungswerkzeugen sowie einschlägige S/M-Magazine, Schriften, Fotos, Videos zu, um in autoerotischer Neigung seine Triebveranlagung zu befriedigen.

Seine sexuelle Andersartigkeit wurde ihm nach einer S/M-motivierten Fesselung- und Knebelungshandlung durch eigene Hand – ungewollt – zum Verhängnis; sie endete tödlich.

Jeder zweite Mord bleibt unentdeckt



Ulrike Eichin
Fernsehsjournalistin, Mainz

Wer in Deutschland einen Menschen töten will, braucht sich nicht allzu viele Gedanken zu machen. Die Chance, dass das Verbrechen ungeahndet bleibt, ist selbst bei ungeschicktem Vorgehen groß.

- Bremerhaven im Juni 2001. Ein 32-jähriger Krankenpfleger wird verhaftet. Fünf alte Frauen hat er ermordet – gewürgt und mit einem Kissen erstickt. Erst sein Geständnis bringt alle Taten ans Licht. Bei drei seiner Opfer hatten die Ärzte einen natürlichen Tod attestiert.
- Tod in der Badewanne. Für den herbeigerufenen Arzt scheint der Fall klar: ein tragischer Selbstmord. Todesursache: Stromschlag. Die Verstorbene wird schnell und ohne Obduktion beerdigt. Drei Jahre später gesteht ihr früherer Lebensgefährte, dass er die Frau umgebracht hat. So geschehen in Ludwigshafen.
- Neun Patienten brachte der Sonthofener Altenpfleger Stephan L. um. Die tödlichen Injektionen blieben bei der Leichenschau jedes Mal unbemerkt, Die Ärzte stellten bei den Mordopfern einen natürlichen Tod fest und gaben die Leichen zum Begräbnis frei. Auch die Angehörigen schöpften keinen Verdacht. Schließlich waren die Opfer alt und krank. Erst bei seiner 10. Tat fiel Stephan L. auf.
- Es sah aus wie ein natürlicher Tod. Schließlich hatte der alte Mann Krebs gehabt. Seine Leiche lag wochenlang unbemerkt in der Wohnung. Nicht der Tote, sondern die Umstände ließen die Kripo Verdacht schöpfen. Der Wagen des Verstorbenen fehlte, der Enkel war drogenabhängig. Die Obduktion ergab, dass der Mann an massiven Kopfverletzungen gestorben war. Allerdings war nicht der Enkel sondern der Nachbar der Mörder !
- In einem Düsseldorfer Seniorenheim führt die falsche Diagnose zum Tod einer 72-jährigen Seniorin. Eine Pflegerin findet die alte Dame fahlblass und leblos im Bett. Der herbeigerufene Notarzt stellt wenig später ihren Tod fest. Die Frau wird in einer Kühlzelle des Friedhofs aufgebahrt und nach sieben Stunden mit einer Körpertemperatur von immerhin noch 36 Grad herausgeholt. Diesmal ist sie wirklich tot. Sie ist zwischenzeitlich an Unterkühlung gestorben.
- Lange unentdeckt bleiben auch die Morde des Regensburger Serientäters Horst D. Innerhalb von 20 Jahren hatte er fünf Rentnerinnen ermordet. Erst bei seinem letzten Mord geriet der Malergeselle ins Visier der Ermittler und gestand. Bis dahin waren drei der fünf Verbrechen nicht einmal polizeibekannt. Horst D. hatte den Frauen Staubtücher in die Hand gedrückt, die Morde als Hausunfälle getarnt.

Nach offizieller Statistik werden in Deutschland 92 Prozent aller Morde aufgeklärt.

Wenn erst einmal ermittelt wird, geschieht das professionell, mit hohem Aufwand und großem Erfolg.

Es gibt aber noch andere Listen. Sie werden in den Leichenkellern der Rechtsmedizinischen Institute geführt. Danach bleibt jeder zweite Mord unentdeckt. Mindestens. Das ergab eine Studie der Universität Münster.

Ihr Fazit: in Deutschland wird Jahr für Jahr bei rund 11.000 Toten fälschlicherweise eine natürlich Todesursache diagnostiziert. 1.200 sind Opfer von Tötungsdelikten, bei den anderen handelte es sich um nicht erkannte Suizide, Unfälle und ärztliche Kunstfehler! Die Untersuchung stammt aus dem Jahr 1997, die Zahlen sind aber heute immer noch aktuell.

Zufällig, durch überraschende Geständnisse der Täter oder durch privat finanzierte Obduktionen, geraten immer wieder Mordopfer auf den Seziertisch, die laut Totenschein auf natürliche Weise gestorben sind.

Die Weichen bei der Leichenschau stellt der herbeigerufene Arzt. Er entscheidet, ob die Kriminalisten ermitteln, denn er setzt das Kreuz auf dem Totenschein. Jeder approbierte Mediziner ist dazu verpflichtet – egal, wie gut oder wie schlecht er mit dem Phänomen des Todes vertraut ist.

Die Spuren eines Gewaltverbrechens können winzig sein. Eine versteckte Stichwunde, die sich wieder geschlossen hat, Unterblutungen der Haut als Folge von Erstickung, die mikroskopisch kleine Spur einer Injektionsnadel. Andere Tötungsarten sind durch äußerliche Untersuchung kaum oder gar nicht zu erkennen – Giftmorde etwa, oder Tötungen durch inszeniertes Ertrinken in der Badewanne.

Manche Ärzte haben aber seit dem Studium keine Leiche mehr gesehen – ihnen fehlt die Erfahrung, anderen die nötige Distanz: vor allem Hausärzten, die oft eine enge Beziehung zur Familie haben. Sie begnügen sich mit den Aussagen der Verwandten, obwohl die meisten Morde genau in diesem Nahbereich geschehen. Statt einer gründlichen Untersuchung des Verstorbenen besteht dann die Leichenschau aus Gründen der Pietät nur aus einem raschen Blick. Nur ein Viertel der hinzugerufenen Ärzte gibt an, den Toten für die Untersuchung vollständig entkleidet zu haben. Und außerdem: Welcher Hausarzt möchte schon trauernden Angehörigen nachts um drei die Polizei ins Haus holen und eine Autopsie schmackhaft machen? Die Leiche wird beerdigt – und mit ihr oft die Wahrheit. Meist attestieren die Ärzte auf dem Totenschein „Herzversagen“. Eine Verlegenheitsdiagnose, die sich verheerend auf die Todesursachenstatistik auswirkt. Sie ist längst keine solide Basis mehr für gesundheitspolitische Entscheidungen.

Manchmal bremsen auch Polizeibeamte einen zögernden Arzt, der in ihren Augen übertrieben kritisch ist. Denn ein Ermittlungsverfahren bedeutet jede Menge Arbeit: Spurensicherung, Nachforschungen, Zeugenbefragungen, ausführliche Berichte...

Ermittlungen in einem Mordfall sind nicht nur aufwendig, sie kosten auch Geld. Für eine staatliche angeordnete Obduktion müssen die Länder alles in allem rund 500 Euro bezahlen – sind spezielle Untersuchungen nötig, wird es erheblich teurer.

Vielleicht mit ein Grund, warum Deutschland europäisches Schlusslicht ist, was die Zahl der Obduktionen betrifft. Maximal fünf Prozent der Toten kommen hierzulande in die Gerichtsmedizin. In Skandinavien sind es 30 Prozent.

In Finnland kamen bis Ende der 90er Jahre 33 Tötungsdelikte auf 10.000 Tote, in Deutschland waren es nur 20, was nichts damit zu tun haben dürfte, dass die Finnen krimineller sind. Es liegt an der niedrigen deutschen Sektionsrate.

In diesem Zusammenhang interessant ist eine noch nicht veröffentlichte Forschungsarbeit unter Leitung des Frankfurter Rechtsmediziners Prof. Bratzke. Sie untersucht Kin-

Da die Leichenschau in Ländergesetzen geregelt ist, hat sich bundesweit eine bunte Vielfalt um das abseitige Thema entwickelt.

Eine große Reform des Bestattungsrechts haben lediglich Berlin, Brandenburg und Bremen gewagt. Um Fehlern vorzubeugen, dürfen dort nur speziell geschulte Ärzte eine Leichenschau vornehmen. Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass für ganz Deutschland etwa 200 Spezialisten ausreichen würden, um die anfallenden Begutachtungen fachlich zu gewährleisten

In angelsächsischen Ländern ist das längst üblich. Dort sorgen professionelle Leichenbeschauer, sogenannte Coroners dafür, dass nichts übersehen wird. In Großbritannien sind sie gleichzeitig Justizbeamte und haben damit das Recht, selbständig Untersuchungen einzuleiten, Polizisten hinzuzuziehen und Zeugen zu laden.

desmisshandlungen mit Todesfolge, und stellt eine deutliche Häufung von Fällen im Umkreis rechtsmedizinischer Institute fest, sicher nicht, weil Eltern ihre Kinder dort schlechter behandeln. Der erfahrene Rechtsmediziner sieht einen klaren Zusammenhang: „Je weiter eine Leiche vom Institut entfernt gefunden wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Obduktion unterbleibt, und der Täter Polizei und Justiz durch die Lappen geht.“

Auch aus finanziellen Gründen: bis zu 1.000 Euro kann so ein Leichentransport in die nächstgelegene Rechtsmedizin kosten. Viele Staatsanwälte ordnen ihn deshalb gar nicht erst an. Und noch etwas: der Finanzdruck macht die Toten ungleich. Es sind die Schwachen der Gesellschaft, Alte, Kranke, Säuglinge, Obdachlose, Drogenabhängige, Ausländer, deren gewaltsamer Tod oft ungesühnt bleibt, weil eine Obduktion unterbleibt. Bei Randgruppen, die unter dubiosen Umständen leben, wird häufig nicht weiter nachgefragt, wenn sie unter dubiosen Umständen sterben. Es steht also schlecht um die Leichenschau hierzulande.

Stattdessen hat Deutschland eine der höchsten Exhumierungsraten der Welt, weil es immer wieder nachträglich Zweifel gibt.

Dass eine qualifizierte Leichenschau Verbrechen aufdecken kann, beweisen die Gerichtsärzte vor Einäscherungen. Jeder Leichnam, der verbrannt werden soll, wird ein zweites Mal begutachtet. Dabei werden praktisch in letzter Sekunde immer wieder Straftaten entdeckt.

Gerichtsmediziner plädieren schon lange für ein neues Gesetz, das nur speziell ausgebildeten Ärzten, sogenannten „Coronern“ die Leichenschau erlaubt. Sie wären nicht nur Experten, was Zeichen und Spuren am Verstorbenen angeht, sondern auch in ihrem Urteil frei von Zwängen.

Coroner flächendeckend für die Leichenschau? Das ist sicher Wunschenken. Stattdessen wird sich die Lage wohl weiter verschlechtern. Aus Kostengründen kürzen die Bundesländer den Rechtsmedizinischen Instituten die Gelder oder machen sie gleich ganz dicht. In aller Stille, denn Tote haben keine Lobby.

In der öffentlichen Wahrnehmung erfährt die Rechtsmedizin zur Zeit einen beachtlichen Aufschwung. Krimiserien wie „Der letzte Zeuge“ und „CSI“ locken Millionen Hobby-Forensiker vor den Bildschirm. In der Realität steht es aber schlecht um die Rechtsmedizin in Deutschland.

Mehrere Institute mussten schließen, andere wurden zusammengelegt. Mit fatalen Folgen: Lehrstühle fallen weg, die Forschung bleibt auf der Strecke.

Das Fach Rechtsmedizin vermittelt Kenntnis von der Leichenschau, vom Erscheinungsbild nicht natürlicher Todesursachen. Der werdende Arzt muss bei Verletzungen die Anzeichen von tätlicher Gewalt erkennen können und sie von Unfällen abgrenzen. Er muss in der Lage sein, den Todeszeitpunkt zu ermitteln, weil ungenaue Angaben zu falschen Alibis führen. So etwas lernt man nicht aus Büchern.

Das Dunkelfeld der Tötungsfälle wird weiter wachsen, denn es zeigt sich, dass sich die Sektionsrate mit der Entfernung zum nächsten Institut verändert: Je weiter entfernt der Leichenfund, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer zu einem Rechtsmediziner transportiert wird. Aus Kostengründen!

Auch die Diagnosefehler nehmen zu: Ein Transport über holprige Landstraßen verändert das Verletzungsbild. Innere Wunden fangen wieder an zu bluten, was die Aussage, ob sie dem Opfer zu Lebzeiten beigebracht wurden, unmöglich macht. Leichenflecke können sich verschieben, das erschwert die Entscheidung, ob Fundort und Tatort identisch sind. Außerdem werden die Aussagen natürlich immer ungenauer, je später eine Leiche untersucht wird.

Vergeblich weisen Rechtsmediziner darauf hin, dass die Missstände pausenlos zu ermittlungstechnischen Fehlern führen, die den Staat letztendlich teuer zu stehen kommen.

Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr

Teil 2



Dr. Rolf Meier
Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justitiar der
SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 2007, Az: VGH B 1/06

(3) Vor dem Hintergrund dieser begrifflichen Ausgangslage gestattet Art. 7 Abs. 3 LV - nach seinem Wortlaut ohne weitere verfassungsrechtliche Schranken -, zur Behebung öffentlicher Notstände die Behörden durch Gesetz zu Eingriffen und Einschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu ermächtigen. Der danach eröffnete grundsätzlich weite Eingriffsspielraum erfuhr in der Vergangenheit nur dadurch eine Einschränkung, dass der Begriff der „Behebung öffentlicher Notstände“ schon im Hinblick auf die Rechtslage vor Änderung des Art. 13 GG durch Gesetz vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) übereinstimmend unter Rückgriff auf Art. 13 Abs. 3 GG a.F. (= Art. 13 Abs. 7 GG n.F.) ausgelegt worden ist, da er konkreter als Art. 7 Abs. 3 LV gefasst, sachlich aber nicht abweichend gestaltet sei (Dennhardt, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 7 Rn. 14; Korgler, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Art. 7 LV Anm. 3.2.1). Hierzu wurde sogar die Auffassung vertreten, der unbestimmt gehaltene Begriff „Behebung öffentlicher Notstände“ in Art. 7 Abs. 3 LV werde durch Art. 13 Abs. 3 GG a.F. ersetzt (Süsterhenn/Schäfer, a.a.O., Art. 7 Anm. 5. b). Nach dieser Regelung durften Eingriffe und Beschränkungen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes aber auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden. Bereits diese Vorschrift gestattete bundesverfassungsrechtlich nach allgemeinem Verständnis die polizeiliche Überwachung von Wohnräumen unter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes sowie zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen zu präventiven Zwecken (Papier, a.a.O., Art. 13 Rn. 49, 89). Hiervon ging auch der Bundesgesetzgeber im Zuge der Änderung des Art. 13 GG aus (Papier, a.a.O., Art. 13 Rn. 90; BT-Drucks. 13/8650, S. 4 f.).

Diese ursprüngliche Ausdeutung des Art. 7 Abs. 3 LV unter Bezugnahme auf Art. 13 Abs. 3 GG a.F. beruhte daher nicht auf einer Verkenning des Begriffs der „öffentlichen Notstände“ oder einem vermeintlichen Rangverhältnis von Bundes- und Landesverfassungsrecht, sondern diente einer grundrechtsfreundlichen Bestimmung des Schutzgehalts der Norm. Denn erst die Bezugnahme auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 3 GG a.F. führte zu einer wirksamen inhaltlichen Beschränkung der bei isolierter und rein am Wortlaut orientierter Betrachtung des Art. 7 Abs. 3 LV in Notstandssituationen bestehenden weiten Eingriffsmöglichkeiten.

(4) Das so umschriebene Schutzniveau des Art. 7 Abs. 3 LV steht mittlerweile mit den bundesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes nicht mehr in Einklang. Die im Zuge der Änderung des Art. 13 GG eingefügte Neuregelung der Zulässigkeit einer Wohnraumüberwachung zu präventiven Zwecken in Art. 13 Abs. 4 GG n.F. bewirkte nämlich eine Verschärfung der bis dahin geltenden Anforderungen des Art. 13 Abs. 3 GG a.F. (BT-Drucks. 13/8650, S. 4 f.; Papier, a.a.O., Art. 13 Rn. 90;). So dürfen nunmehr gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG n.F. technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur aufgrund richterlicher Anordnung zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, eingesetzt werden. Das Anknüpfen an die Abwehr

dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit bedeutet das Voraussetzen einer konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne und lässt das bis dahin als Eingriffsvoraussetzung genügende Bestehen einer abstrakten Gefahr nicht mehr ausreichen (vgl. BVerfGE 17, 232 [251 f.]; 109, 279 [379]; Papier, a.a.O., Art. 13 Rn. 93; Herdegen, in: Bonner Kommentar, Art. 13 Rn. 77). Darüber hinaus darf die Überwachungsmaßnahme nur der Abwehr von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, nicht aber mehr von dringenden Gefahren für die öffentliche Ordnung dienen. Schließlich sichert Art. 13 Abs. 4 GG n.F. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 3 GG a.F. durch die Anordnung eines Richtervorbehalts ab.

Die im Zusammenspiel der genannten Anforderungen bundesverfassungsrechtlich bewirkte weitere Beschränkung der Eingriffsmöglichkeiten in den Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist landesverfassungsrechtlich in gleicher Weise geboten, da sich in dem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LV auch die durch Art. 1 Abs. 1 LV in Verbindung mit dem Vorspruch der Landesverfassung garantierte Menschenwürde konkretisiert. Insbesondere im Lichte dieser Bedeutung des Grundrechts sind seine Einschränkungsmöglichkeiten grundgesetzkonform in Anlehnung an Art. 13 Abs. 4 GG n.F. auszulegen. Die hieraus folgende Harmonisierung des Schutzniveaus beider Verfassungsräume gewährleistet gemäß Art. 142, 31 GG die Fortgeltung des Landesgrundrechts (vgl. BVerfGE 96, 345 [365]).

bb) § 29 POG wird den danach bestehenden Anforderungen gerecht.

Die nach Art. 7 Abs. 3 LV unter Berücksichtigung von Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG n.F. bestehende Maßgabe, die Wohnraumüberwachungsmaßnahme dürfe nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, durchgeführt werden, wird durch § 29 Abs. 1 Satz 1 POG wort- und inhaltsgleich aufgegriffen. Mit diesen hohen Anforderungen wird dem Erfordernis Rechnung getragen, der Gesetzgeber habe die Ausgewogenheit zwischen der Art und Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und den zum Eingriff berechtigenden Tatbestandselementen andererseits, wie der Einschreitschwelle, der geforderten Tatsachenbasis und dem Gewicht der geschützten Rechtsgüter, zu wahren (BVerfG, NJW 2006, 1939 [1946]; vgl. BVerfGE 100, 313 [392 ff.]).

Das Tatbestandsmerkmal „Abwehr“ und die Aufgabe des Begriffs der - bloßen - „Verhütung“ gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 POG in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 2004 lassen eine Wohnraumüberwachung nur noch bei Bestehen konkreter Gefahren im polizeirechtlichen Sinne zu (BVerfGE 109, 279 [378 f.]). Dies setzt eine Sachlage voraus, bei der im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für eines der betroffenen Rechtsgüter eintritt (BVerfG, NJW 2006, 1939 [1947]). Das bloße Vorliegen einer abstrakten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne, die Art. 13 Abs. 3 GG a.F. ausreichen ließ und wonach eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch nicht eingetreten sein musste (BVerfGE 17, 232 [251 f.]; Papier, a.a.O., Art. 13 Rn. 93; Herdegen, a.a.O., Art. 13 Rn. 77), genügt damit nicht mehr als Eingriffsvoraussetzung. Des Weiteren ist das Tatbestandsmerkmal der „dringenden Gefahr“ durch die Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit von Maßnahmen

nach Art. 13 Abs. 3 GG a. F. präzisiert worden: Es muss bei ungehinderter Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Schädigung eines wichtigen Rechtsguts drohen (BVerwGE 47, 31 [40]). Das Erfordernis der Dringlichkeit intensiviert nochmals die inhaltlichen Anforderungen sowohl hinsichtlich der Rechtsgüter, deren Schutz die Wohnraumüberwachung dienen soll, als auch des Grades der Wahrscheinlichkeit ihrer Gefährdung. Es genügt in dieser Auslegung verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 109, 279 [379]). Die zusätzliche Benennung der „gemeinen Gefahr“, die an das Betroffensein einer unbestimmten Zahl von Personen oder Sachen anknüpft (Papier, a.a.O., Art. 13 Rn 123), und der „Lebensgefahr“ – als Beispielsfälle dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit – gewährleistet, dass nur hochrangige Rechtsgüter gleichwertiger Art eine Wohnraumüberwachung rechtfertigen können (BT-Drucks. 13/8650, S. 5; Papier, a.a.O., Art. 13 Rn 95). Die durch § 29 Abs. 1 POG festgelegte Einschreitschwelle entspricht daher dem durch Art. 7 Abs. 1 und 3 LV garantierten Schutzniveau.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht übernimmt § 29 Abs. 7 Satz 1 POG die Anordnung eines Richtervorbehalts gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG n.F. Die Ausnahmeregelung des § 29 Abs. 11 POG zur unverzüglichen Nachholung einer richterlichen Entscheidung bei Gefahr im Verzug und ihre Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen stehen in Einklang mit den entsprechenden Anforderungen nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG. Darüber hinausgehende verfahrensrechtliche Sicherungen im Hinblick auf die verfassungsrechtlich zwingende richterliche Entscheidung über die Anordnung einer akustischen oder optischen Wohnraumüberwachung werden von Art. 7 Abs. 1 und 3 LV nicht gefordert.

2. Die gesetzlichen Vorschriften des § 29 POG treffen hinreichende Vorkehrungen für das Unterbleiben von Eingriffen in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Wahrung der Menschenwürde.

a) Die Menschenwürdegarantie gemäß Art. 1 Abs. 1 LV in Verbindung mit dem Vorspruch der Landesverfassung ist tragendes Konstitutionsprinzip und oberster Verfassungswert. Sie schließt es aus, den Menschen unter Missachtung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt der Abwehr auch dringender Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zu machen. Dabei führt ein heimliches Vorgehen des Staates an sich noch nicht zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruchs. Wird jemand zum Objekt einer Beobachtung, geht damit nicht zwingend eine Missachtung seines Wertes als Mensch einher. Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in seinen höchstpersönlichen Belangen. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen; er ist stets verboten. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt (vgl. BVerfGE 34, 238 [245]; 109, 279 [312 f.]; BVerfG, NJW 2006, 1939 [1945]).

Der Schutz der Menschenwürde wird auch in dem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LV konkretisiert. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen engen Bezug zur Menschenwürde und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private Entfaltung. Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein. So gehört zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung sowie vertraulicher Kommunikation setzt einen geeigneten Freiraum voraus. Das ist regelmäßig die Privatwohnung, die für andere verschlossen werden kann, und als „letztes Refugium“ ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde darstellt. Verlangt wird zwar nicht ein absoluter Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber ein absoluter Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt (vgl. BVerfGE 109, 279 [313 f.]; 113, 348 [391]).

Dieser unveräußerliche Schutz darf nicht durch eine Abwägung mit Gefahrenabwehrinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Anders jedoch als im Bereich der Strafverfolgung, bei der es um die staatliche Sanktionierung einer bereits erfolgten, nicht mehr verhinderbaren Rechtsgutverletzung geht, kann im Bereich der Gefahrenabwehr, die das betroffene Rechtsgut vor drohender Verletzung schützen, also den Schadenseintritt verhindern soll (BVerfGE 100, 313 [394]), der absolute Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in ein Spannungsverhältnis mit der staatlichen Verpflichtung treten, menschliches Leben zu schützen. Sie verpflichtet den Staat und seine Organe, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen als vitaler Basis der Menschenwürde zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (VerfGH RP, AS 32, 244 [246]; vgl. BVerfG, NJW 2006, 751 [757]; Merten, in: Gedächtnisschrift für Burmeister, 2005, S. 227 [236]). Ihren Grund hat diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 2 LV, der dem Staat ausdrücklich den Schutz der Rechtsgüter des Art. 1 Abs. 1 LV auferlegt (Süsterhenn/Schäfer, a.a.O., Art. 1 Anm. 3.a).

Was diese Verpflichtung für das staatliche Handeln in dem beschriebenen Spannungsverhältnis konkret bedeutet, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Schlechthin verboten ist allerdings jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die seinen Status als Rechtssubjekt in Frage stellt. Wann eine solche Behandlung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann (vgl. BVerfG, NJW 2006, 751 [757 f.]). Für den Bereich präventiv-polizeilichen Handelns ist jedenfalls der absolute Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zumindest unter denselben Voraussetzungen gewährleistet, die eine Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung gestatten. Hiernach sind Gespräche, die eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen, oder vorbereitende Handlungen hierzu, nicht vom absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung umfasst. Allerdings hat eine akustische oder optische Wohnraumüberwachung zu unterbleiben, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht und es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die zu erwartenden Gespräche oder Handlungen würden nach ihrem Inhalt einen unmittelbaren Bezug zu einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufweisen. Für die Einordnung eines Sachverhalts ist der Inhalt des Gesprächs oder der aufzuzeichnenden Handlungen maßgeblich. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fordert, dass vor der Durchführung von Maßnahmen der Wohnraumüberwachung tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen zumindest in typisierender Weise geschlossen werden kann, dass Gespräche und Handlungen nicht den Bereich des Höchstpersönlichen betreffen werden. Die Maßnahmen müssen unterbleiben, sofern sie mit Wahrscheinlichkeit zu einer Kernbereichsverletzung führen. Darüber hinaus hat sich eine Wohnraumüberwachung auf Gespräche und Vorgänge zu beschränken, die mit Wahrscheinlichkeit relevante Inhalte hinsichtlich des Eintritts einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit umfassen. Soweit allerdings nicht wegen hinreichender äußerer Anzeichen für die wahrscheinliche Erfassung absolut geschützter Gespräche oder Handlungen ein Verbot der Durchführung einer Wohnraumüberwachung besteht, dürfen Gespräche des Betroffenen daraufhin abgehört oder von ihm vorgenommene Handlungen daraufhin untersucht werden, ob sich ihnen für die Gefahrenabwehr relevante Informationen entnehmen lassen. Eine für die Bewertung des Inhalts von Gesprächen oder Bildaufnahmen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde erforderliche erste „Sichtung“ ist unter diesen Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sollte hingegen im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt (vgl. zu alledem BVerfGE 109, 279 [318 ff.]). Diesen Maßstäben, die den Anforderungen zum absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei einer Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung entsprechen, wird die angegriffene Regelung des § 29 POG gerecht. Es bedarf daher keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen zu Zwecken der Gefahrenabwehr weitergehende Überwachungsmaßnahmen zulässig wären.

b) Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 POG darf eine Datenerhebung nach § 29 Abs. 1 POG nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Erforderlich ist demnach eine negative Kernbereichsprognose. Hierzu ist gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 POG insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander abzustellen. Mit dieser Vorgabe hat der Gesetzgeber die notwendige, aber auch ausreichende Konsequenz aus dem Erfordernis gezogen, vor Beginn einer Überwachungsmaßnahme im Rahmen der vorzunehmenden Prognose mögliche Indikatoren für kernbereichsrelevante Handlungen in der zu überwachenden Wohnung zu beachten (vgl. BVerfGE 109, 279 [320]). Das Bundesverfassungsgericht hat als denkbare Anhaltspunkte zur Einschätzung der Situation ausdrücklich die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten sowie die Tatsache genannt, wer sich in der zu überwachenden Wohnung aufhält (BVerfGE 109, 279 [320 f.]). Diese Kriterien werden in § 29 Abs. 3 Satz 2 POG aufgenommen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 29 Abs. 6 Satz 1 POG eine Datenerhebung in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ausnahmslos für unzulässig erklärt. Der gebotene Schutz der Kommunikation im höchstpersönlichen Bereich wie auch mit anderen Personen des besonderen Vertrauens ist dadurch hinreichend gewährleistet. Des Weiteren ordnet § 29 Abs. 4 Satz 1 POG den unverzüglichen Abbruch des Abhörens, der Beobachtung sowie der Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei an, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die einschlägigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung ausnahmslos übertragen (BVerfGE 109, 279 [324]). Entsprechendes gilt, soweit § 29 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 POG die unverzügliche Löschung und die Nichtverwertbarkeit solcher Daten anordnet, deren Erhebung in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift (BVerfGE 109, 279 [324]).

In der Gesamtschau der genannten Regelungen wird dem absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in verfassungsgemäßer Weise Rechnung getragen. Ein weitergehender Schutz wäre nur durch den vollständigen Ausschluss der Möglichkeit zur Wohnraumüberwachung möglich. Er ist jedoch von Verfassungs wegen nicht geboten.

c) Zudem ist die Regelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 POG nicht zu beanstanden, wonach die Verpflichtung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 POG, unter den oben beschriebenen Voraussetzungen das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung erhobener Daten unverzüglich zu unterbrechen, die automatisierte Speicherung der Daten unberührt lässt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat eine automatische Aufzeichnung abgehörter Gespräche nicht generell für unzulässig erachtet, sondern lediglich darauf hingewiesen, Art. 1 Abs. 1 GG könne es erforderlich machen, bei dem Abhören einer Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahmen unterbrechen zu können. In diesem Zusammenhang ist zutreffend darauf aufmerksam gemacht worden, ein solcher Verzicht sei jedenfalls dann nicht geboten, wenn es sich um Gespräche handele, die wegen undeutlicher Sprechweise überhaupt erst durch technische Mittel verständlich gemacht werden könnten oder die in einer Fremdsprache geführt würden (Rudolf, Großer Lauschangriff zur Abwehr drohender Gefahren, in: Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück, S. 613). Auch sind Dolmetscher oft erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den richtigen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen. Ferner können bei zwei oder mehreren Gesprächsteilnehmern die Aussagen vielfach nicht sofort zugeordnet werden (Brocker/Zartmann, DRiZ 2005, 108 [109]). Darüber hinaus gestattet nur eine automatische Aufzeichnung die Feststellung, wann der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung verlassen wird, eine Wohnraumüberwachung also wieder beginnen darf (Rudolf, a.a.O., S. 613). Diesen Erwägungen kann nicht entgegengehalten werden, eine automatische Speicherung nehme die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten bewusst in Kauf. Bestehen hierfür nämlich schon vorher tatsächliche Anhaltspunkte, so ist die Anordnung einer automatisierten Speicherung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 POG ausgeschlossen und eine gleichwohl erfolgte automatisierte Speicherung solcher Daten unzulässig mit

der Folge eines Verwertungsverbots (§ 29 Abs. 5 Satz 1 und 2 POG). Schließlich wird das durch eine automatisierte Speicherung erhöhte Risiko einer Erhebung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, durch besondere verfahrensrechtliche Sicherungen kompensiert. Das eine Wohnraumüberwachung anordnende Gericht ist nämlich gemäß § 29 Abs. 8 Satz 1 POG fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Insbesondere können polizeiliche Maßnahmen nach § 29 Abs. 4 POG, d.h. auch die automatisierte Speicherung von Daten, gemäß § 29 Abs. 8 Satz 3 POG durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben oder geändert werden. Darüber hinaus hat die Polizei gemäß § 29 Abs. 8 Satz 4 POG unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit erlangter Erkenntnisse herbeizuführen, soweit ein Verwertungsverbot nach § 25 Abs. 5 Satz 2 POG in Betracht kommt. Die automatisierte Datenerhebung unterliegt somit einer ständigen richterlichen Kontrolle. Das Vorliegen ihrer Voraussetzungen bleibt nicht der Einschätzung der die Überwachung durchführenden Polizei überlassen, sondern untersteht einer begleitenden Prüfung und verantwortlichen Feststellung durch das zuständige Gericht. Eine effektive gerichtliche Kontrolle wird zudem durch die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes gewährleistet, auf die der Betroffene zusätzlich zu seiner Unterrichtung über die Durchführung einer verdeckten Datenerhebung ausdrücklich hinzuweisen ist (§ 40 Abs. 5 Satz 1 und 3 POG). Schließlich ist die Landesregierung gemäß § 29 Abs. 12 Satz 1 POG verpflichtet, den Landtag jährlich über den erfolgten Einsatz technischer Mittel nach § 29 Abs. 1 und 11 zu unterrichten, soweit dieser einer richterlichen Anordnung bedarf. An die Seite der unerlässlichen gerichtlichen Prüfung tritt somit ergänzend eine - rechtlich und politisch - wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle.

3. Soweit die akustische und optische Wohnraumüberwachung gemäß § 29 POG nicht den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, setzt ihre Verfassungsmäßigkeit die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraus. Seinen Anforderungen wird die angegriffene Regelung gerecht: Sie verfolgt einen legitimen Zweck, ist zu dessen Erreichung geeignet und erforderlich sowie darüber hinaus verhältnismäßig im engeren Sinne und damit den von Maßnahmen einer Wohnraumüberwachung Betroffenen zumutbar.

a) Die angegriffene Ermächtigung zur Durchführung der akustischen und optischen Wohnraumüberwachung verfolgt einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck, da sie der Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dient. Der Gesetzgeber erstrebt zudem mit der Regelung, das polizeiliche Instrumentarium zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen fortzuentwickeln (LT-Drucks. 14/2287, S. 1). Damit kommt er einem ihm im Hinblick auf bestehende staatliche Schutzpflichten obliegenden Auftrag nach.

b) Die akustische und optische Wohnraumüberwachung auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 POG ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit geeignet. Dies ist der Fall, wenn mit Hilfe eines Gesetzes der erstrebte Erfolg gefördert werden kann (VerfGH RP, AS 31, 348 [357]).

Verfassungsrechtlich durchgreifende Bedenken gegen die grundsätzliche Eignung der akustischen und optischen Wohnraumüberwachung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für hochrangige Rechtsgüter sind nicht gerechtfertigt. Zwar hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Stellungnahme Skepsis gegenüber der grundsätzlichen Notwendigkeit einer präventiven Wohnraumüberwachung geäußert. Zugleich hat er jedoch eingeräumt, weder aufgrund überlegener Sach- und Fachkenntnis noch aufgrund sonstiger Gesichtspunkte der Einschätzung der überwiegenden Zahl polizeilicher Fachleute und der ihr folgenden übergroßen Mehrheit der politisch Verantwortlichen widersprechen zu können, eine entsprechende Erweiterung der polizeilichen Befugnisse sei erforderlich.

Diese Annahme wird nicht durch die Tatsache widerlegt, dass seit der Einfügung der Regelung des früheren § 25 b PVG im Jahr 1986 bis zur Einbringung der angegriffenen gesetzlichen Neuregelung in den Landtag sechs präventive Wohnraumüberwachungen in Rheinland-Pfalz erfolgten (LT-Drucks. 14/3936, S. 1) und nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 29 POG gemäß dem Bericht der Landesregierung über

den Einsatz technischer Mittel nach §§ 29, 31 POG für das Jahr 2005 ein weiteres Verfahren abgeschlossen wurde (LT-Drucks. 15/114, S. 1). Als Gründe für den bislang seltenen Einsatz des Instruments der Wohnraumüberwachung sind für den Bereich der repressiven akustischen Wohnraumüberwachung der hohe personelle und finanzielle Aufwand sowie Probleme bei der technischen Realisierung der Maßnahme angeführt worden (vgl. BVerfGE 109, 279 [337]). Gleichwohl haben in der Vergangenheit präventive Wohnraumüberwachungen zu wirksamen Gefahrenabwehrmaßnahmen geführt. Dies haben die Vertreter der Landesregierung in der mündlichen Verhandlung mit der Schilderung von Ablauf und Ergebnis des aktuellsten Falls einer Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr belegt. Hat aber eine Maßnahme der Gefahrenabwehr jedenfalls zum Teil Erfolg, verletzt sie das Eignungsgebot nicht (vgl. BVerfGE 109, 279 [338]). Im Übrigen spricht der offenkundig restriktive Einsatz des Instruments der präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung für einen behutsamen Umgang der Verantwortlichen mit diesem einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellenden Mittel und stärkt das Vertrauen der Allgemeinheit in eine grundrechtsschonende Überwachungspraxis (BVerfGE 107, 299 [328]; 109, 279 [355]). Unter diesen Umständen wäre es verfehlt, polizeiliche Zurückhaltung als Beleg für die fehlende Eignung eines restriktiv genutzten Instruments zu werten.

c) Das angegriffene Gesetz ist zur Erreichung seines Zwecks auch erforderlich. Ein gleich wirksames, die Grundrechte aber weniger beeinträchtigendes Mittel steht nicht zur Verfügung (vgl. VerfGH RP, AS 31, 348 [357]). Insoweit ist nicht ersichtlich, dass unter Zugrundelegung der hohen Einschreitschwelle, die für Wohnraumüberwachungsmaßnahmen nach § 29 Abs. 1 POG gilt, weniger grundrechtsbeeinträchtigende Alternativen bestehen, die in vergleichbarer Weise zur Erreichung desselben Gefahrenabwehrzwecks geeignet wären. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber rechtliche Sicherungen vorgesehen, die die Durchführung einer Wohnraumüberwachung nur als letztes Mittel zulassen. Grundsätzlich ist nämlich gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 POG eine Datenerhebung offen und beim Betroffenen vorzunehmen. Eine verdeckte Datenerhebung kommt daher nur in Betracht, falls sich weniger belastende Formen der Datenerhebung als nicht effektiv erweisen.

d) Die angegriffene gesetzliche Regelung ist verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Schwere der Einbuße an grundrechtlich geschützter Freiheit steht in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken, denen die Grundrechtsbeschränkung dient.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt, dass die von der Regelung ausgehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen für die Betroffenen noch in einem angemessenen und vernünftigen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen. Dies erfordert eine Güterabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe, die vorrangig dem Gesetzgeber obliegt (VerfGH RP, AS 31, 348 [361]). Dabei ist bedeutsam, wie viele Personen wie intensiven Beeinträchtigungen ausgesetzt sind und ob diese Personen hierfür einen Anlass gegeben haben. Das Gewicht der Beeinträchtigung hängt davon ab, ob die Betroffenen als Person anonym bleiben, welche Umstände und Inhalte der Kommunikation erfasst werden können und welche Nachteile den Grundrechtsträgern aus der Überwachungsmaßnahme drohen oder von ihnen nicht ohne Grund befürchtet werden müssen (vgl. BVerfGE 100, 313 [376]; 109, 279 [353]; BVerfG NJW 2006, 1939 [1942]).

Die Durchführung einer akustischen und optischen Wohnraumüberwachung kann in erheblichem Umfang solche Personen betreffen, die in keiner Beziehung zur Verursachung der Gefahrenlage stehen, deren Abwehr die Datenerhebung dienen soll, und die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben. Dazu gehören die Gesprächspartner des von einer Wohnraumüberwachung Betroffenen, andere Personen, die sich in dessen Wohnung vorübergehend oder dauerhaft aufhalten, und nicht zuletzt auch diejenigen, die von Überwachungsmaßnahmen in Büro- und Geschäftsräumen betroffen werden. Wird die Kommunikation Unbeteiligter erfasst, so schafft die Wohnraumüberwachung für sie das Risiko, Gegenstand staatlicher Ermittlungen zu sein, das zu dem allgemeinen Risiko hinzutritt, einem unberechtigten Verdacht ausgesetzt zu werden (vgl. BVerfGE 107, 299 [321]; 109, 279 [353]). Zudem betrifft insbesondere die heimliche Überwachung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen nicht nur den Einzelnen, sondern kann sich auch auf die Kommunikation der Gesellschaft insgesamt auswirken. Gerade von der Möglichkeit zur akustischen Wohnraumüberwachung können Einschüchterungseffekte ausgehen, denen insbesondere auch ein Unbe-

teiligter ausgesetzt ist, weil auch er nach den gesetzlichen Regelungen jederzeit und ohne sein Wissen von einer Überwachungsmaßnahme betroffen werden kann. Allein die Befürchtung einer Überwachung kann aber schon zu einer Befangenheit in der Kommunikation führen. Art. 7 LV schützt den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen in die räumliche Privatsphäre und gewährleistet damit in seinem objektivrechtlichen Gehalt die Vertraulichkeit der Kommunikation auch in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung (vgl. BVerfGE 109, 279 [354 f.]). Gleichwohl erweist sich das Verhältnis zwischen dem Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung und dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr in der Ausgestaltung, die es durch § 29 POG erfahren hat, als angemessen.

Das Erreichen der Einschreitschwelle ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 POG geknüpft an das Vorliegen einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr. Es setzt damit ein Eingriffsniveau voraus, bei dessen Vorliegen der Verfassungsgesetzgeber selbst gemäß Art. 7 Abs. 3 LV in Anlehnung an Art. 13 Abs. 4 GG n.F. unter Abwägung der zwangsläufigen Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und des beabsichtigten Schutzes hochrangiger Rechtsgüter andererseits eine Wohnraumüberwachung als zulässig erachtet. Soweit sich die Überwachungsmaßnahme gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 POG gegen einen Verhaltens- oder Zustandsstörer nach §§ 4 und 5 POG richtet, hat der Betroffene zudem im Vorfeld einen zurechenbaren Anlass gegeben, der die Durchführung einer so schwerwiegenden Gefahrenabwehrmaßnahme zum Schutz der angesprochenen hochrangigen Rechtsgüter rechtfertigt.

Zulässig ist auch die Durchführung einer Wohnraumüberwachung, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 POG den durch § 7 POG angesprochenen Personenkreis betrifft, d.h. so genannte nicht verantwortliche Personen. Insoweit hat der Gesetzgeber eine die Angemessenheit der gesetzlichen Ermächtigung noch wahrende Einschränkung getroffen, da Maßnahmen gegen die Betroffenen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 POG erst dann gerichtet werden dürfen, wenn sie gegen die nach den §§ 4 oder 5 POG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen. Sie werden daher nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein.

Es ist von Verfassungen wegen ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG eine Überwachung des Wohnraums von Kontakt- und Begleitpersonen im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 2 POG ermöglicht. Dabei handelt es sich um Personen, die mit einer anderen Person, bei der durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie zukünftig Straftaten begeht, in der Weise in Verbindung stehen, dass durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte für ihren objektiven Tatbezug sprechen. Zwar knüpft die Bestimmung in zweifacher Hinsicht an das bloße Vorliegen durch Tatsachen begründeter Anhaltspunkte an, nämlich sowohl hinsichtlich des objektiven Tatbezugs der Kontakt- und Begleitperson als auch der zukünftigen Straftatbegehung durch eine hierzu verdächtige Person, und sieht damit vom Bestehen tatsächlicher Gewissheit ab. Dennoch bewirkt diese Kumulierung durch Tatsachen begründeter Anhaltspunkte und ihre Verknüpfung mit der Planung von Straftaten keine verfassungsrechtlich bedenkliche Verlagerung der Eingriffsbefugnis schon in das Vorfeld einer drohenden Rechtsgutverletzung. Auch die Wohnraumüberwachung einer Kontakt- und Begleitperson steht nämlich unter der unerlässlichen Voraussetzung des Vorliegens einer dringenden Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut im Sinne des § 29 Abs. 1 POG, deren Abwehr der Grundrechtseingriff dienen soll. Die damit verbundenen hohen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen hinsichtlich der Bedeutung des betroffenen Rechtsguts und des Grads der Wahrscheinlichkeit seiner Gefährdung rechtfertigen den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen nach Art. 7 Abs. 3 LV auch dann, wenn es sich bei den Betroffenen um Kontakt- und Begleitpersonen handelt. Denn die gesetzliche Ermächtigung gewährleistet eine durch eine hinreichende Tatsachenbasis belegte Nähebeziehung des durch die Anordnung einer Wohnraumüberwachung Betroffenen zu der damit verbundenen Rechtsgutverletzung (vgl. BVerfGE 100, 313 [395]; 110, 33 [58 ff.]; BVerfG NJW 2006, 1939, 1946).

Darüber hinaus setzt § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG als zusätzlichen einschränkenden Maßnahmezweck die Verhinderung von besonders schweren Straftaten nach § 29 Abs. 2 POG voraus. Damit übernimmt die Regelung Elemente des Art. 13 Abs. 3 GG n.F., der die Durchführung einer Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken an den durch Tatsachen begründeten Verdacht koppelt, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen hat. Von der besonderen Schwe-

re einer Straftat im Sinne der genannten Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls dann auszugehen, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewehrt hat (BVerfGE 109, 279 [347 f.]). Dieser Anforderung genügt der Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG ausnahmslos. Dient die Wohnraumüberwachung aber sowohl der Verhinderung einer besonders schweren Straftat, die sogar den Anforderungen des Art. 13 Abs. 3 GG n.F. genügt, als auch der Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Art. 7 Abs. 3 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 GG n.F., bekräftigt das zusätzliche Erfordernis der Verhinderung von besonders schweren Straftaten den Grundrechtsschutz der von einer Wohnraumüberwachung betroffenen Kontakt- und Begleitperson nachhaltig. Die Regelung trifft daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den abzuwägenden Rechtsgütern.

4. Die Regelungen in § 29 POG erfüllen die Anforderungen, die Art. 7 Abs. 1 LV an die Normenbestimmtheit und Normenklarheit von Eingriffsbefugnissen in die Unverletzlichkeit der Wohnung richtet. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Anknüpfens an eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 29 Abs. 1 Satz 1 POG) als auch für den Begriff der Kontakt- und Begleitpersonen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG).

Grundlage des Bestimmtheitsgebots ist vorliegend Art. 7 Abs. 1 LV selbst (vgl. BVerfGE 110, 33 [52 ff.]; 113, 348 [375]). Das Gebot soll sicherstellen, dass der betroffene Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen kann, die gesetzesaufführende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und die Gerichte die Rechtskontrolle wirksam durchführen können. Der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden. Bei Ermächtigungen zu Überwachungsmaßnahmen verlangt das Bestimmtheitsgebote, dass die betroffene Person erkennen kann, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist (BVerfGE 110, 33 [53 f.]; 113, 348 [375 f.]).

a) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ermöglicht es das Tatbestandsmerkmal der „dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ dem Bürger, sich auf mögliche Maßnahmen der Wohnraumüberwachung einzustellen. Es geht nämlich - anders als in der von ihm in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 113, 348) - nicht um Maßnahmen zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten und damit um ein Tätigwerden im Bereich der Vorfeldermittlung mit dem besonders hohen Risiko einer Fehlprognose, sondern um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, bei denen an die hierzu entwickelten Kriterien angeknüpft werden kann (BVerfGE 113, 348 [377 f.]). Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Wohnraumüberwachung gerade das Erfordernis einer dringenden Gefahr ausdrücklich als einfachrechtlich zwingend geboten erachtet für die Übermittlung von strafprozessual gewonnenen Informationen an Polizeibehörden zu Gefahrenabwehrzwecken (BVerfGE 109, 279 [379]). Des Weiteren ist der Begriff durch die Rechtsprechung zu Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 GG a.F. hinreichend konturiert, wonach eine dringende Gefahr gegeben ist, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Schädigung eines wichtigen Rechtsguts droht (BVerfGE 47, 31 [40]).

b) Ferner genügt die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG, die zur Wohnraumüberwachung bei Kontakt- und Begleitpersonen ermächtigt, soweit die Datenerhebung zur Verhinderung von besonders schweren Straftaten nach § 29 Abs. 2 POG erforderlich ist, dem Bestimmtheitsgebote. Der Begriff der „Kontakt- und Begleitperson“ wird in § 26 Abs. 3 Satz 2 POG gesetzlich definiert. Der insoweit erhobene Vorwurf, es sei völlig unklar, wie eng die Verbindung der Kontakt- und Begleitperson zu der einer künftigen Straftat verdächtigen Person sein müsse, ist nicht gerechtfertigt. Bereits der Begriff der „Tatsachen“, die begründete Anhaltspunkte für einen objektiven Tatbezug belegen müssen, ist isoliert betrachtet hinreichend bestimmt (BVerfGE 113, 348 [378]). Die Verknüpfung mit einem objektiven Straftatenbezug ist aber auch im Gesamtzusammenhang der Regelung des § 29 Abs. 1 POG hinreichend deutlich. Sie ist sowohl hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit einer Straftatenbegehung als auch in zeitlicher Hinsicht durch das Gesetz eindeutig konkretisiert. Auch die Datenerhebung bei einer Kontakt- und

Begleitperson setzt die Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 POG voraus. Dadurch wird die Zulässigkeit unbeschränkter Ermittlungen im Vorfeld einer Straftatenbegehung erkennbar ausgeschlossen. Es geht daher nicht um die Vorverlagerung des Eingriffs in eine Phase, in der sich die Konturen eines Straftatbestandes noch nicht abzeichnen und das Überwachungsrisiko für Betroffene mangels eindeutiger Tatbestandsmerkmale nicht ersichtlich ist. Vielmehr können sich als Kontakt- und Begleitperson Betroffene aufgrund des Anknüpfens sowohl an das Vorliegen einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit als auch zusätzlich an die Verhinderung von besonders schweren Straftaten im Sinne des detaillierten Katalogs des § 29 Abs. 2 POG ausreichend auf die Möglichkeit von Maßnahmen der Wohnraumüberwachung einstellen. Der Gesetzgeber ist damit seiner Aufgabe nachgekommen, die Voraussetzungen und Grenzen des Grundrechtseingriffs festzulegen und entsprechende eingriffsbeschränkende Maßstäbe zu schaffen (BVerfGE 113, 348 [379]).

IV. Anmerkungen

Es handelt sich bei diesem Urteil des VerfGH Rheinland-Pfalz - soweit ersichtlich - um die erste höchstrichterliche Bewertung einer polizeirechtlichen Regelung des sog. „großen Lauschangriffs“ nach dem Urteil des BVerfG zur damaligen Regelung des § 100c StPO¹. Die Entscheidung des VerfGH setzt sich zunächst mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landes und damit verbunden der Abgrenzung präventiv polizeilichen Handelns zur Strafverfolgung auseinander, sodann werden die Befugnisse des neu gefassten § 29 POG² an den Erfordernissen aus Art. 7 Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) und Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), insbesondere in Bezug auf den aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 LV, Art. 1 GG) erwachsenden Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gemessen. Das Gericht arbeitet hier den gefahrenabwehrenden Charakter der Norm heraus, wenn es in seiner Entscheidung auf die hier verwendeten Begriffe „Abwehr“, „Verhinderung“ und „dringende Gefahren“ ausführlich eingeht. Die hierdurch festgelegte hohe Einschreitschwelle entspricht nach Auffassung des Gerichts dem Schutzniveau des Art. 7 LV und Art. 13 GG für die Unverletzlichkeit der Wohnung. Dies gilt auch für den Kernbereich privater Lebensgestaltung, da in § 29 Abs. 4 Satz 1 POG der unverzügliche Abbruch der Überwachung angeordnet wird, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte für die Erfassung von Daten ergeben, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die automatisierte Speicherung erhobener Daten, die nach § 29 Abs. 4 Satz 2 POG von der Verpflichtung zum Abbruch nach Satz 1 unberührt bleibt, ist nach Auffassung der VerGH ebenfalls (landes- und bundes-)verfassungsrechtlich unbedenklich. Demnach ist das sog. „Richterband“ zulässig, da bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Erhebung kernbereichsrelevanter Daten die Anordnung einer automatisierten Speicherung von vornherein ausgeschlossen ist, eine gleichwohl erfolgte unzulässige automatisierte Speicherung einem Verwertungsverbot unterliegt und, u.a. in § 29 Abs. 8 POG, besondere verfahrensrechtliche Sicherungen das Risiko einer Erhebung kernbereichsrelevanter Daten kompensieren.³ Die Ausführungen zum „Richterband“ gewinnen vor dem Hintergrund der Überlegungen zum sog. „großen Lauschangriff“ im Zusammenhang mit einem neuen BKA-Gesetz besondere Bedeutung. Auch dort wird an eine Einführung eines „Richterbandes“ gedacht, um so den Bedenken des BVerfG zu begegnen⁴. Jedoch wird hier zu berücksichtigen sein, dass bei der Argumentation des VerfGH Rheinland-Pfalz der präventiv-polizeiliche Charakter der Maßnahme eine entscheidende Bedeutung hat.

V. Fundstellen

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, www.justiz.rlp.de (<http://cms.justiz.rlp.de/justiz/nav/699/binarywriterservlet?imgUid=15050549-5f3f-4111-33e2-dc6169740b3c&uBasVariant=e7a67a83-14e2-4e76-acc0-b8da4911e859>)
LKRZ, Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Heft 5/2007, S. 182 – 188.

Fußnoten

- 1 BVerfGE 109, 279 ff.
- 2 Zum Gesetzgebungsverfahren vgl. Rolf Meier, Andreas Peilert „Die verdeckte präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz“, in: Die Kriminalpolizei 2005, S. 82 – 89; zur Problematik des § 29 POG in der Fassung des Gesetzes vom 02.03.2002 vgl. Lars Brocker, Monika Zartmann „Die verdeckte Datenerhebung aus Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren“ in: DRiZ 2005, S. 108.
- 3 Zur Problematik ausführlich Volker Perne „Richterband und Kernbereichsschutz – Zur verfassungsrechtlichen Problematik des nachträglichen Lauschens und Spähens durch den Richter“ in: DVBl 2006, S. 1486 – 1491.
- 4 FR-online.de, Dokument vom 15.07.2007 um 17:53:03, http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1173379

Wichtiges in Kürze

Termine

Der **13. Deutsche Präventionstag** findet vom **2.-3. Juni 2008** in Leipzig statt. Das Schwerpunktthema heißt „Engagierte Bürger – sichere Gesellschaft“. Aktuelle Informationen unter www.praeventionstag.de

Die **5. General Police Equipment Exhibition & Conference (GPEC)** findet vom **5.-8. Juni 2008** in München statt. Die GPEC General Police Equipment Exhibition & Conference ist eine Spezialmesse für Polizeiausrüstung, Sicherheitstechnik und Dienstleistungen. Die Fachmesse fördert den interdisziplinären und interministeriellen Austausch und informiert über Innovationen und Technologien. Mehr unter <http://www.gpec.de/>

Vom **18.-20. Juni 2008** findet im Congress Centrum in Essen der **13. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag** statt. Unter dem Titel „Gerechtes Aufwachsen ermöglichen“ will der Fachkongress den Austausch von Politik, Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe fördern. Mehr unter www.jugendhilfetag.de/djht08

Politik

Mehr Geld: Mittel für Polizeieinsatz in Afghanistan aufgestockt

35,7 Millionen Euro stehen im Jahr 2008 für den Polizeiaufbau in Afghanistan zur Verfügung. Dies bedeutet eine Verdreifachung der Mittel gegenüber den vergangenen Jahren. Seit dem Juni 2007 steht der Polizeiaufbau unter europäischer Verantwortung. Polizeixperten aus 17 Staaten der EU und weiteren Staaten beteiligen sich an der EUPOL-Afghanistan-Mission unter der Leitung des deutschen Polizisten Jürgen Scholz. Mehr unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/Polizeiaufbau-EUPOL.html>

Verschärft: Waffenrecht EU-weit vereinheitlicht und verschärft

Das Europäische Parlament hat eine Richtlinie angenommen, die die Voraussetzungen für den legalen Erwerb von Schusswaffen einheitlich regeln soll. Vorgesehen sind unter anderem die Registrierung von legal gehandelten Waffen sowie EU-weit ein Mindestalter von 18 Jahren für den Erwerb von Waffen. Die Richtlinie ist am 1.1.2008 in Kraft getreten und muss bis 2010 in nationales Recht umgesetzt sein. Mehr unter <http://www.europarl.de/>

Verwaltung

Immer zuständig:

Behördennummer 115 ab Herbst 2008 im Test

Unter anderem in Berlin und Hamburg sowie in der gesamten Rhein-Main-Region, außerdem in mehreren Bereichen Nordrhein-Westfalens soll ab Herbst 2008 die geplante einheitliche Behördennummer 115 getestet werden. Unter dieser Nummer sollen bereits bestehende Serviceeinheiten in Bund, Ländern und Kommunen miteinander vernetzt werden. Vorbild ist der Bür-

gerservice in New York. Dort erreicht man unter einer einheitlichen Nummer innerhalb von wenigen Sekunden Ansprechpartner, die sich um Anliegen kümmern. Mehr unter http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_1004708/sid_B9F46185F9DAC407FF2000C8BC6C390D/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/12/IT_Gipfel_D115.html

Kriminalprävention

Stark: Kinder vor Gewaltverbrechen schützen

Auf ein Jahr erfolgreicher Arbeit blickt das Sicher-Stark-Team zurück. Wie der DFK-Newsletter berichtet, wurden im Jahr 2007 über 100.000 Kinder mit persönlichen Schulungen, einem Hörbuch und Informationsmaterialien gegen Gewaltverbrechen und Missbrauch stark gemacht. Die Initiative Sicher und Stark veranstaltet in Schulen, Sportvereinen und anderen Organisationen Sicherheitstage. Zum Training durch Experten gehören unter anderem Rollenspiele und – besonders wichtig – ein Realitäts-Check. Mehr unter <http://www.sicher-stark.de/index.html>

Weiterbildung

Mit Zertifikat:

Qualifizierungsprogramm Kriminalprävention

Im Februar 2008 startet in Niedersachsen erstmals das Qualifizierungsprogramm Kriminalprävention. Das umfangreiche Programm richtet sich an alle, die in kriminalpräventiven Bereichen tätig sind und vermittelt u.a. Basiswissen in der Kriminologie, rechtlicher Grundlagen, Forschungsmethoden, Projekt- und Qualitätsmanagement. Es umfasst vier aufeinander aufbauende Module. An sechs Wochenenden und vier eintägigen Veranstaltungen finden intensive Präsenzphasen statt. Der Kurs kostet für Teilnehmende aus Niedersachsen 100 Euro, sonst 250 Euro. Kontakt: Anja.Meyer@mj.niedersachsen.de und marc.coester@mj.niedersachsen.de oder mehr Einzelheiten unter <http://www.kriminalpraevention.niedersachsen.de/nano.cms/de/Publikationen/Page/1/?XAction=Overview&XParentID=34#ID186>

Forschung und Entwicklung

Gesucht: Wirkungsevaluierte kriminalpräventive Programme

Die EU-Kommission führt ein Projekt zur Erfassung nationaler Präventionsstrategien durch. Prof. Dr. Britta Bannenberg, Universität Bielefeld und Prof. Dr. Dieter Rössner, Universität Marburg, werden einen Bericht über die deutsche Situation verfassen, der auch beim Deutschen Präventionstag vorgestellt werden soll. Damit alle wichtigen evaluierten Projekte erfasst werden, werden Projektträger gebeten, entsprechende Projekte zu benennen. Auch Hinweise auf außeruniversitäre Studien zum Thema sind willkommen. Hinweise auf geeignete Projekte bitte an Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Kriminologie, Prof. Dr. Britta Bannenberg oder in ein Online-Formular des Deutschen Präventionstages eintragen (<http://www.praeventionstag.de/go/meldung>)

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Aufschwung muss bei den Beschäftigten ankommen

Mit der Forderung nach einer linearen Erhöhung der Einkommen um acht Prozent – mindestens jedoch 200 Euro – für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen gehen die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in die Tarifrunde 2008. Der neue Tarifvertrag soll eine Laufzeit von zwölf Monaten haben und zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Die Bundestarifkommission von ver.di hat diese Forderung am 19.12.2007 nach vorheriger Beratung mit den übrigen ÖD-Gewerkschaften erhoben. Die Große Tarifkommission der GdP hatte einen Tag vorher ebenfalls ihr Votum abgegeben. Die GdP erachtete es als dringend notwendig, dass der wirtschaftliche Aufschwung nun auch bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ankommt. Die Polizei in Deutschland insgesamt erwartet in diesen Tarifverhandlungen ein deutliches Angebot der Politik, dass die Zeit der Nullrunden und Einkommenseinbußen ein Ende hat.

Erstmals verhandelt die Gewerkschaft der Polizei direkt an der Spitze mit. Der GdP-Bundesvorsitzende Konrad Freiberg ist auch Mitglied der Sondierungskommission. Ein erstes Treffen mit Bundesinnenminister Dr. Schäuble bildete am 10.01.2008 den Auftakt für die Verhandlungsrunden mit den öffentlichen Arbeitgebern von Bund und Kommunen. In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst geht es um die Einkommen von rund 1,15 Millionen Angestellten bei Städten und Gemeinden sowie um die rund 160.000 Angestellten des Bundes. Vertreten werden sie von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und dem Deutschen Beamtenbund/Tarifunion. Diese verhandeln das erste Mal gemeinsam.

Die erste Verhandlungsrunde führte zu keiner Annäherung. Der Forderung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes halten

die Arbeitgeber entgegen, dass der derzeitige wirtschaftliche Aufschwung der Disziplin und der restriktiven Haltung bei Entgelterhöhungen in den vergangenen Jahren zu verdanken sei. Dies dürfe nicht gefährdet werden. Einen Nachholbedarf, so die Arbeitgeber, gäbe es nicht. Der Verhandlungsführer auf Seiten der Gewerkschaften, der Vorsitzende der Gewerkschaft ver.di, Frank Bsirske, qualifizierte diese Haltung als absurd.

Die Haltung der Arbeitgeber überrascht jedoch nicht. Nach ihrer Auffassung soll jede Erhöhung durch Arbeitszeitverlängerung und Leistungsbezahlung durch die Beschäftigten ausgeglichen werden. Es ist längst widerlegt, dass es keine Effizienzgewinne im öffentlichen Dienst, vor allem im Polizeibereich gebe, halten die Gewerkschaften dagegen. Gerade der Personalabbau der letzten Jahre habe bares Geld in diese Kassen der Haushalte gespült. Es ist mit harten Verhandlungen zu rechnen.

Der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg: „Selten waren Tarifverhandlungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes von so großen Sympathien in der Bevölkerung begleitet. Die Bürgerinnen und Bürger honorieren die Leistungen der Polizei in Deutschland und haben kein Verständnis mehr für Einkommenskürzungen und Arbeitszeitverlängerungen bei gleichzeitig steigenden Arbeitsbelastungen.“

Die gewerkschaftlichen Forderungen werden in Deutschland breit unterstützt. Das ergab eine repräsentative Umfrage, für die Infratest dimap am 7. und 8. Januar 2008 die Meinungen von tausend Wahlberechtigten erhob. 55 Prozent von ihnen betrachteten die Forderung als angemessen, nur 37 Prozent als zu hoch und 4 Prozent sogar als zu niedrig. Eine solch hohe Zustimmung hatte es in den letzten Jahren selbst bei sehr viel geringeren Lohnforderungen der Gewerkschaften selten gegeben (infratest dimap).

Politiker haben vor Jugendkriminalität jahrelang die Augen verschlossen

Für eine Versachlichung der öffentlichen Diskussion über Jugendgewalt, Jugendstrafrecht und den erzieherischen Umgang mit gewalttätigen Jugendlichen sprach sich die Gewerkschaft der Polizei aus. Seit Jahren weise die GdP auf eine zunehmende Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft hin. Auch Polizistinnen und Polizisten werden immer häufiger Opfer von Gewaltexzessen. Besonders erschreckend ist dabei vor allem der hohe Anteil junger Täter. Dieses Problem löst man jedoch nicht in Wahlkämpfen, sondern in den Jahren davor.

Die furchtbaren Vorfälle in München und weitere Gewaltvorfälle in anderen Städten sind auch Ergebnis einer viele Jahre andauernden Sparpolitik der öffentlichen Hand. Bildung und Integration wurden vernachlässigt und im Polizeibereich in den letzten Jahren 10.000 Stellen gekürzt. Gerade die besonders aufwändige Arbeit mit Intensivtätern sei dadurch zu kurz gekommen. Auch der Justizbereich musste massive Kürzungen hinnehmen. Solchen fatalen Entwicklungen jetzt beispielsweise mit Erziehungscamps entgegen-

wirken zu wollen, zeugt von einer fatalen Ignoranz der politisch Verantwortlichen.

Forderungen und Strafverschärfungen, vor allem im Jugendstrafrecht, hat die GdP dagegen als populistisch zurückgewiesen. Die Politik wolle dadurch nur vom bestehenden Vollzugsdefizit und eigenen Versäumnissen ablenken. Es sei wichtiger, die Täter zeitnah abzuurteilen und den Strafraum dabei auszuschöpfen. Zudem müsse endlich mehr Geld in die Hand genommen werden, um einerseits die polizeiliche Prävention und Strafverfolgung zu verbessern und andererseits die notwendigen pädagogischen Voraussetzungen während des Vollzugs zu schaffen. Die GdP sprach sich zudem dafür aus, heranwachsende Gewalttäter verstärkt nach dem Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen.

Begrüßt hat die GdP dagegen die Auffassung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur Notwendigkeit eines umfassenden Konzeptes der öffentlichen Sicherheit. Das Sicherheitsgefühl der Bürger sei in der Tat beeinträchtigt und sie machten dann nicht umfassend

Gebrauch von ihren Freiheitsrechten, wenn sie sich zu bestimmten Tageszeiten nicht in den öffentlichen Nahverkehr oder in bestimmten Gegenden trauen.

Die jüngst – vor allem im hessischen Wahlkampf – erhobenen Forderungen verwunderten die GdP aber doch, vor allem vor dem Hintergrund des 2. Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung aus dem Jahre 2006. Die Innen- und Justizministerien haben dort darauf hingewiesen, dass sich das geltende Jugendstrafrecht bewährt habe und es ausreichende und ange-

messene Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten junger Menschen biete. Diejenigen die jetzt am lautesten nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts rufen, haben es versäumt, die Empfehlung des Sicherheitsberichts umzusetzen. Die Länder sind in der Verantwortung, der Praxis ein ausreichendes Angebot an geeigneten erziehungs- und strafpädagogischen Maßnahmen wie sie das Jugendstrafgesetz vorsieht, zu ermöglichen. Dieser Verantwortung müssen die Regierenden nicht nur in Wahlkampfzeiten gerecht werden.

Offene Grenzen ja – keine Freifahrt für Terror und Kriminalität

Die Gewerkschaft der Polizei hat Bürgermeister grenznaher Gemeinden, Politiker aus Bund und Land, Gewerkschaftsvertreter und Polizeibeamtinnen und -beamte zu einer Konferenz unter dem Motto: „Offene Grenzen ja – keine Freifahrt für Terrorismus und Kriminalität“ in das Görlitzer Rathaus eingeladen, um die Sicherheitslage nach der Grenzöffnung zu erörtern. Was Praktiker vor Ort berichteten, findet sich in den offiziellen Politikerreden nicht wieder: Die Bevölkerung ist erheblich verunsichert und hat nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei auch allen Grund dazu. Ein kontrollfreier Grenzübertritt ist nach den Erfahrungen der Praktiker im Bezirk Bundespolizei der GdP eine Einladung für Straftäter.

Einen Tag vor Wegfall der Grenzkontrollen zu Tschechien und Polen forderte die Gewerkschaft der Polizei die Bundespolizei so lange nicht aus den Grenzgebieten abzuziehen, bis konkrete Lagebilder entwickelt seien.

Die Europäische Union sei nach dem Amsterdamer Vertrag nicht nur ein Raum der Freiheit und des Rechts, sondern auch der Sicherheit. Durch den geplanten massiven Abbau der Polizei nach dem Wegfall der Grenzkontrollen erlitten die Bürger einen Sicherheitsverlust. Das werde dem europäischen Gedanken nicht gerecht, sagte der Vorsitzende des Bezirks Bundespolizei der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Josef Scheuring auf der Sicherheitskonferenz.

Scheuring: „Wir begrüßen jeden Schritt mit dem Europa zusammenwächst. Es müssen aber auch die Voraussetzungen erfüllt sein, damit nicht der Wegfall von Grenzkontrollen von Rechtsbrechern genutzt werden kann, um noch einfacher Straftaten in einem anderen Land durchführen zu können.“

Die Polizeipraktiker vor Ort wissen, dass ein kontrollfreier Grenzübertritt vor allem für Straftaten aus den Deliktsfeldern Menschenhandel, Zollhinterziehung, hier insbesondere Zigaretten-schmuggel, Kfz-Verschleppungen, illegale Kulturgüterausfuhr, illegale Beschäftigung, grenznahe Diebstahl- und Einbruchdelikte von Vorteil sein kann.

Der vom Bundesinnenminister geplante Personalabbau an diesen Grenzen darf aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei nicht bereits 2008 durchgeführt werden. Die Fehler aus der Grenzöffnung an der Westgrenze 1990 sollten nicht noch einmal gemacht werden. An der Westgrenze waren die Grenzkontrollen ebenfalls ohne die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgehoben worden. Folge war eine massive Verstärkung der Einreise von Asylsuchenden und Illegalen über diese Grenze, die dazu führte, dass 1993 das Grundrecht auf Asyl geändert werden musste und der frühere Bundesinnenminister Manfred Kanther in den folgenden Jahren durch den damaligen Bundesgrenzschutz wieder Grenzsicherung an dieser Grenze einrichtete.

Postkarten-Aktion mit überwältigender Resonanz

Nach aktuellem Stand haben über 36.000 Menschen weder Mühe noch Briefmarken gescheut, um die GdP-Hessen in ihrem Kampf gegen einen weiteren Abbau der Polizei „im öffentlichen Raum“ durch Schließung von Polizeiwachen und Streichung von Stellen zu unterstützen. „Sicherheit im öffentlichen Raum“, so die hessischen GdP-Vertreter, sei das Thema, das die Menschen in Hessen bewege. GdP-Landesbezirksvorsitzender Jörg Bruchmüller: „Der große Erfolg der Postkartenaktion meiner Kolleginnen und Kollegen hier in Hessen ist ein Beweis dafür. Sie wissen nämlich: Der öffentliche Raum wird nicht durch Ministerpräsidenten, Wahlkampfparolen und Gesetzestexte sicherer, sondern durch Polizistinnen und Polizisten.“ Unter starker Medienpräsenz wurden die Postkarten am Freitag, 18. Januar 2008, dem Hessischen Landtag übergeben. Um

die Taktik der hessischen Regierung als bloßes Wahlkampfgetöse zu entlarven, wiesen die Kolleginnen und Kollegen der GdP-Hessen darauf hin, dass nach Berechnungen der GdP Hessen heute 416 Polizeibeamte weniger als noch 1999 habe. Dazu gebe es ein Minus von 608 Stellen bei den Verwaltungsangestellten im Polizeiapparat. Dies habe zur Folge, dass Polizisten die Schreiarbeit machen müssten, die früher Angestellte erledigt hätten.

Der hessische Innenminister Bouffier bezichtigte die GdP, wesentlich falsche Behauptungen über die Stellensituation in der hessischen Polizei zu verbreiten. Konrad Freiberg antwortete darauf in einem offenen Brief, der auf der Homepage der GdP unter der Rubrik „Aktuelles“ mit Datum vom 10.01.2008 nachgelesen werden kann.

Innenminister müssen Hilferufe der Terrorfahnder ernst nehmen

Am 06.12.2007 hat die GdP an die in Berlin tagende Innenministerkonferenz appelliert, sich eingehend mit einer internen Auswertung der Ermittlungen zu beschäftigen, die im September zu den Festnahmen der drei mutmaßlichen Terroristen in Medebach-Oberschledorn geführt haben. Darin beschreiben die Terroristenfahnder eindringlich, dass sie an die Grenzen der personellen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten in der Terrorismusbekämpfung gelangt sind.

Der Hilferuf der Fahnder dürfe nicht ungehört bleiben. Sie seien eine Warnung, dass eine ähnliche Anschlagplanung in Zukunft nicht verhindert werden kann. Es sei unverantwortlich sich den politischen Ruhm der glücklichen Festnahmen an die Fahnen zu heften,

jedoch die Sorgen und Nöte derer zu ignorieren, die diesen Erfolg erarbeitet haben.

Noch immer fahnden die Sicherheitskräfte fieberhaft nach rund 30 hochgefährlichen Mitgliedern der „islamistischen Jihad-Union“.

Der monatelange intensive Fahndungsdruck, der die überragende polizeiliche Arbeit, in den beteiligten Bundesländern nahezu lahmgelegt hätte, könne nicht weiter aufrechterhalten werden. Ohne spürbare Personalverstärkungen in den Spezialdienststellen zur Terrorismusbekämpfung, bessere technische Ausstattung und eindeutige Rechtsgrundlagen zur Kommunikationsüberwachung seien die Chancen gering, künftige Anschläge zu durchkreuzen.